



Bundesverwaltungsamt



# Vereinigte Staaten von Amerika

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



**Bundesverwaltungsamt**  
Der zentrale Dienstleister des Bundes



## Impressum

### Herausgeber

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899358-2816  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

### Titelbild

Golden Gate Bridge, San Francisco (USA)  
fotografiert von Steven Kapinos aus Rohnert Park, USA ([www.sxc.hu](http://www.sxc.hu))

### Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639  
© Bundesverwaltungsamt  
August 2013

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen die neue Informationsschrift zum Auswanderungsland Vereinigte Staaten von Amerika (USA) vorzustellen zu können.

Auswandern – und dann noch über den „großen Teich“, ist keine Kleinigkeit.

Die kaum vorstellbare Größe des Landes, die fremde Sprache, eine neue, ganz andere Kultur, andere Arbeitsbedingungen, teilweise extreme Klimabedingungen und vieles mehr müssen erstmal „verarbeitet“ werden.

Die USA verkörpern gleichwohl für uns Deutsche noch immer das Land der unbeschränkten Möglichkeiten. „Vom Tellerwäscher bis zum Millionär“ – ob dieser Traum noch immer in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann?

In dieser Broschüre haben wir wichtige Informationen über die USA für Sie zusammengestellt, so zu den Themen Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage. Die Publikation entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Allerdings treten speziell bei den Immigrationsvorschriften, Devisenkontrollen oder im Steuerrecht häufig Änderungen ein.

Ich empfehle Ihnen daher, sich vor Ihren konkreten Planungen zusätzlich auf unserer Internetseite [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de) zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Internetseite [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) finden Sie weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten darüber hinaus Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung; schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie an.

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir freuen uns auch über weitere Anregungen und Ideen.

Ich bedanke mich bei der Deutschen Auslandsvertretung in Washington, D.C. für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Erarbeitung dieser Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in den USA ob als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihr



Carlo Würtenberger

(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht)

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Übersicht .....</b>	<b>6</b>
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone .....	6
1.3	Klima .....	6
1.4	Hauptstadt.....	7
1.5	Bevölkerung.....	8
1.6	Landessprache(n).....	8
1.7	Religionen.....	8
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	9
1.9	Geschichtliche Zeittafel (Auszug).....	9
1.10	Staats- und Regierungsform.....	11
1.11	Parteien.....	12
1.12	Währung.....	12
1.13	Maße und Gewichte .....	13
<b>2</b>	<b>Einreise .....</b>	<b>14</b>
2.1	Einreise-/Visabestimmungen .....	14
2.2	Impfvorschriften .....	27
<b>3</b>	<b>Aufenthalt und Meldewesen.....</b>	<b>28</b>
3.1	Aufenthaltsrecht.....	28
3.2	Verbleiberecht .....	28
3.3	Meldewesen .....	28
3.4	Deutsches Melderecht .....	29
<b>4</b>	<b>Einfuhr und Zoll.....</b>	<b>30</b>
4.1	Reisegut.....	30
4.2	Umzugsgut .....	31
4.3	Fahrzeug .....	32
4.4	Erbschaftsgut.....	32
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen .....	32
4.6	Waffen .....	33
4.7	Medikamente .....	33
4.8	Devisenbestimmungen .....	34
<b>5</b>	<b>Arbeit .....</b>	<b>35</b>
5.1	Arbeitsmarktlage .....	35
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten .....	37
5.3	Arbeitsrechtliche Bestimmungen .....	38
5.4	Löhne und Gehälter .....	39
5.5	Gewerkschaften .....	39

<b>6</b>	<b>Steuern.....</b>	<b>41</b>
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).....	41
6.2	Steuersätze.....	43
<b>7</b>	<b>Soziales.....</b>	<b>45</b>
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	45
7.2	Sozialversicherung.....	45
7.3	Sozialversicherungsbeiträge.....	45
7.4	Gesundheit/ Ärztliche Versorgung.....	46
7.5	Sozialhilfe.....	47
7.6	Sonstige Leistungen.....	48
<b>8</b>	<b>Wohnen.....</b>	<b>49</b>
8.1	Haus- und Grunderwerb.....	49
8.2	Wohnungsmiete.....	53
<b>9</b>	<b>Erziehung und Bildung.....</b>	<b>55</b>
9.1	Vorschule und Schule.....	55
9.2	Hochschule.....	58
<b>10</b>	<b>Fahrzeughaltung.....</b>	<b>61</b>
10.1	Verkehrssituation.....	61
10.2	Zulassung.....	64
10.3	Steuer.....	64
10.4	Versicherung.....	65
10.5	Führerschein.....	65
<b>11</b>	<b>Staatsangehörigkeit.....</b>	<b>67</b>
11.1	Allgemeines.....	67
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit.....	68
<b>12</b>	<b>Rechts- und Konsularbeistand.....</b>	<b>70</b>
12.1	Allgemeines.....	70
12.2	Anwaltsliste.....	70
12.3	Konsularhilfe.....	70
<b>13</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>71</b>
13.1	Literaturhinweise.....	71
13.2	Wichtige Anschriften.....	75
13.3	Abkürzungsverzeichnis.....	81
13.4	Begriffserklärungen.....	82
13.5	Stichwortverzeichnis.....	83

# 1 Allgemeine Übersicht

## 1.1 Ländername

(Stand: August 2013)

Der offizielle Staatsname lautet: The United States of America (USA).

## 1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: August 2013)

### ► Lage

Die Vereinigten Staaten von Amerika (United States of America, USA) umfassen – mit Ausnahme von Alaska, Hawaii und den Außenbesitzungen – den südlichen Teil des nordamerikanischen Kontinents zwischen dem Atlantischen Ozean im Osten und dem Pazifischen Ozean im Westen. Im Norden grenzen sie etwa am 49. Breitengrad bzw. im Gebiet der Großen Seen an Kanada, im Süden an Mexiko.

Alaska im Nordwesten des Kontinents ist durch Kanada vom übrigen Staatsgebiet getrennt; die Hawaii-Inseln liegen im Pazifischen Ozean.

Daneben verwalten die Vereinigten Staaten von Amerika eine Reihe von Überseegebieten: die us-Commonwealth Territorien (*self-governing incorporated territories*), die integrale Bestandteile der Vereinigten Staaten sind, wie die Nördlichen Marianen, Puerto Rico, die *unincorporated territories* wie die Jungferninseln, Guam, die Midway-Inseln und Amerikanisch Samoa.

### ► Größe

Mit einer Fläche von 9 809 155 km<sup>2</sup> sind die USA das viertgrößte Land der Erde nach Russland, Kanada und der Volksrepublik China. Die Fläche des zusammenhängenden Staatsgebietes (ohne Alaska und Hawaii) beträgt 7 827 982 km<sup>2</sup>. Die größte Entfernung vom Atlantischen Ozean im Osten bis zum Pazifischen Ozean im Westen beträgt rund 4 500 km, von Kanada im Norden bis nach Mexiko im Süden rund 2 500 km.

☞ <http://usa.usembassy.de>

### ► Zeitzonen

Das Land ist in sechs Standardzeitzonen eingeteilt, die von der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ) abweichen:

Zeitzone	Kürzel	Abweichung von der MEZ
Eastern Standard Time	EST	– 6 h
Central Standard Time	CST	– 7 h
Mountain Standard Time	MST	– 8 h
Pacific Standard Time	PST	– 9 h
Alaska Standard Time	AKST	– 10 h
Hawaiian Standard Time	HST	– 11 h

Die Umstellung auf Sommerzeit (*Daylight Saving Time*) erfolgt am ersten Sonntag im April (02.00 Uhr), die Rückkehr zur Standardzeit am letzten Sonntag im Oktober. Die Zeit wird nach englischem System von 1–12 angegeben und nicht – wie in Deutschland üblich – durchlaufend bis 24.00 Uhr. Die Stunden 1–12, die vor Mittag liegen, sind durch a.m. gekennzeichnet (ante meridiem = vor Mittag), die Stunden 1–12 nach Mittag p.m. (post meridiem = nach Mittag).

☞ <http://usa.usembassy.de>

## 1.3 Klima

(Stand: August 2013)

Der größte Teil des Landes kann der warm- und kühlgemäßigten Zone zugeordnet werden. Andere Klimaregionen sind das südlichste Florida und Texas (sommerfeuchte Randtropen), das südkalifornische Küstengebiet (winterfeuchtes Mediterranklima), der subtropische Südwesten sowie der Polarbereich Alaskas. Heiße Sommer und kalte Winter sind kennzeichnend für weite Teile des Landes. Das Fehlen ost-westlich angeordneter Gebirgsbarrieren als Klimaschranke ermöglicht den Einbruch polarer Luftmassen mit sehr schnellen Temperaturwechseln, die oft mit Schneestürmen (Blizzards) verbunden sind. Andererseits kann warme Tropenluft aus dem Golf von Mexiko ungehindert ins Landesinnere vordringen und häufig zu Tornados und Hurrikans führen.

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst  
 – Zentrale –  
 Frankfurter StraÙe 135  
 63067 Offenbach  
 Telefon: 069 8062-0  
 Telefax: 069 8062-4484  
 E-Mail: info@dwd.de  
 Internet: www.dwd.de

<http://usa.usembassy.de>  
 > Reisen & Landeskunde > Bundesstaaten der USA

### 1.4 Hauptstadt

(Stand: August 2013)

Washington ist Bundeshauptstadt im eigenen Distrikt (District of Columbia, D.C.).

Einwohnerzahl: 617 000.

<http://usa.usembassy.de>  
 > Reisen & Landeskunde > Bundesstaaten der USA

#### ► Bundesstaaten

Die USA bestehen aus 50 Einzelstaaten.

Dazu kommen noch Gebiete mit Sonderstatus:

Washington D.C. und die US-Territorien, zu denen Puerto Rico, die US Virgin Islands, American Samoa, Guam und Northern Mariana Islands gehören.

Staat	Kürzel	Hauptstadt
Alabama	AL	Montgomery
Alaska	AK	Juneau
Arizona	AZ	Phoenix
Arkansas	AR	Little Rock
California	CA	Sacramento
Colorado	CO	Denver
Connecticut	CT	Hartford
Delaware	DE	Dover
Florida	FL	Tallahassee
Georgia	GA	Atlanta
Hawaii	HI	Honolulu
Idaho	ID	Boise
Illinois	IL	Springfield
Indiana	IN	Indianapolis
Iowa	IA	Des Moines
Kansas	KS	Topeka

Staat	Kürzel	Hauptstadt
Kentucky	KY	Frankfort
Louisiana	LA	Baton Rouge
Maine	ME	Augusta
Maryland	MD	Annapolis
Massachusetts	MA	Boston
Michigan	MI	Lansing
Minnesota	MN	Saint Paul
Mississippi	MS	Jackson
Missouri	MO	Jefferson City
Montana	MT	Helena
Nebraska	NE	Lincoln
Nevada	NV	Carson City
New Hampshire	NH	Concord
New Jersey	NJ	Trenton
New Mexico	NM	Santa Fe
New York	NY	Albany
North Carolina	NC	Raleigh
North Dakota	ND	Bismarck
Ohio	OH	Columbus
Oklahoma	OK	Oklahoma City
Oregon	OR	Salem
Pennsylvania	PA	Harrisburg
Rhode Island	RI	Providence
South Carolina	SC	Columbia
South Dakota	SD	Pierre
Tennessee	TN	Nashville
Texas	TX	Austin
Utah	UT	Salt Lake City
Vermont	VT	Montpelier
Virginia	VA	Richmond
Washington	WA	Olympia
West Virginia	WV	Charleston
Wisconsin	WI	Madison
Wyoming	WY	Cheyenne

[www.usa.usembassy.de](http://www.usa.usembassy.de) > Reisen & Landeskunde > Bundesstaaten der USA

Region	Staaten
New England	Connecticut, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode Island, Vermont.
Mittlerer Atlantik	New Jersey, New York, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Washington D.C.
Südstaaten	Alabama, Arkansas, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, North Carolina, South Carolina, Tennessee, Virginia, West Virginia, Kentucky.
Mittlerer Westen	Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, North Dakota, Ohio, South Dakota, Wisconsin
Rocky Mountain Staaten	Colorado, Idaho, Montana, Nevada, Uta, Wyoming
Südweststaaten	Arizona, New Mexico, Oklahoma, Texas
Pazific Staaten	California, Oregon, Washington

<http://usa.usembassy.de>

> Reisen & Landeskunde > Bundesstaaten der USA

## 1.5 Bevölkerung

(Stand: August 2013)

### 1.5.1 Ethnische Zusammensetzung

Im Jahr 2012 betrug der Bevölkerungsanteil

- der Weißen 203,8 Millionen (65,63 %),
- der Amerikaner mit lateinamerikanischer Herkunft etwa 50,5 Millionen (16,24 %),
- der Anteil an Afro-Amerikanern 39,0 Millionen (12,54 %),
- der Anteil Amerikaner mit asiatischer Herkunft 14,7 Millionen (4,73 %) und
- mit indianischer Herkunft 3 Millionen (0,95 %).

Die Bevölkerungsdichte beträgt etwa 30 Einwohner pro Quadratkilometer; 80 Prozent der Bevölkerung lebt in städtischen Ballungsgebieten.

### 1.5.2 Bevölkerungszahlen

Die wichtigsten Ballungszentren sind:

Stadt	Einwohnerzahl
New York City	8 175 133
Los Angeles City	3 792 621
Chicago City	2 695 598
Houston City	2 099 451
Philadelphia City	1 526 006
Phoenix City	1 445 632
San Antonio City	1 327 407
San Diego City	1 307 402
Dallas City	1 197 816
San Jose City	945 942
Gesamtbevölkerung (2011):	311 000 000

[www.census.gov/2010census](http://www.census.gov/2010census)

## 1.6 Landessprache(n)

(Stand: August 2013)

Amts- und allgemeine Umgangssprache ist Englisch. Das amerikanische Englisch hat eigene Normen entwickelt, die zum Teil vom britischen Englisch abweichen (Aussprache, Wortschatz und Grammatik).

Ferner gibt es spanischsprechende Bevölkerungsgruppen in New York, Chicago, Miami und im Südwesten der USA. Ebenso finden sich große Gruppen asiatischer Einwanderer mit ihren Sprachen im Nordwesten und Westen des Landes, sowie italienisch sprechende Einwanderer in den Stadtvierteln mancher Großstädte.

Die indianischen Stammessprachen werden noch in den Reservaten gesprochen.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) Stichwort: USA

## 1.7 Religionen

(Stand: August 2013)

Die Verfassung garantiert Religions- und Glaubensfreiheit.

Die Trennung von Kirche und Staat wurde durch den ersten Verfassungszusatz geregelt, der besagt: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Staats-

religion zum Gegenstand hat oder die freie Religionsausübung verbietet.“

Einige Glaubensgemeinschaften werden auch als *cults* (Sekten oder Kultreligionen) bezeichnet, wenn sie für extreme Überzeugungen eintreten und eine Gründerfigur verehren.

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sind Christen. Die größte Gruppe bilden Angehörige protestantischer Kirchen. Weitere Glaubensrichtungen sind:

- Katholiken,
- Orthodoxen,
- Juden und
- Mormonen.

Etwa zehn Prozent der Bevölkerung sind konfessionslos.

Daneben sind Einflüsse des östlichen Christentums, des Islams, afrikanischer Religionen, des Hinduismus und Buddhismus von Bedeutung.

An den öffentlichen Schulen besteht strikte Trennung von Kirche und Staat. Es gibt keinen Religionsunterricht. Dieser wird von den Kirchen erteilt; die Teilnahme ist freiwillig. Sehr häufig wird er in Form von Sonntagsschulen abgehalten.

Da keine Kirchensteuer erhoben wird, sind die Kirchengemeinden auf Spenden angewiesen.

Die Kirchengemeinden sind sehr lebendige Zentren des geselligen und sozialen Lebens.

Einwanderer können in jeder Hinsicht mit Hilfe rechnen, wenn sie sich den kirchlichen Gemeinden aktiv anschließen.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) Stichwort: USA

## 1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: August 2013)

Folgende zehn gesetzlichen Feiertage wurden von der Bundesregierung festgelegt. Jeder Bundesstaat kann für sich weitere Feiertage festlegen, an denen Behörden, Banken und Schulen geschlossen sind.

New Year's Day	1. Januar
Martin Luther King Day	dritter Montag im Januar
Washington's Birthday	dritter Montag im Februar

Memorial Day	letzter Montag im Mai
Independence Day	4. Juli
Labor Day	erster Montag im September
Columbus Day	zweiter Montag im Oktober
Veterans Day	11. November
Thanksgiving Day	vierter Donnerstag im November
Christmas Day	25. Dezember

In einigen us-Großstädten, unter anderem New York, Atlanta, Los Angeles, sind die jüdischen Feiertage im Geschäftsleben von Bedeutung. Wichtige jüdische Feiertage sind im September/Oktobre das Jüdische Neujahr (Rosh Hashanah) und der Versöhnungstag (Yom Kippur).

Fällt ein Feiertag auf einen Samstag ist der vorhergehende Freitag ein bezahlter Feiertag. Fällt er auf einen Sonntag ist der nachfolgende Montag ein bezahlter Feiertag.

<http://usa.usembassy.de/feiertage>

## 1.9 Geschichtliche Zeittafel (Auszug)

(Stand: August 2013)

1607	Erste englische Ansiedlung in Jamestown.
1620	Landung der Mayflower mit den puritanischen Pilgrim Fathers (Pilgerväter) in Plymouth (Massachusetts).
1623–1732	Gründung der Neu-England-Staaten.
4. Juli 1776	Unabhängigkeitserklärung der 13 Kolonien von England in Philadelphia.
1783	Pariser Frieden – Ende des Unabhängigkeitskrieges.
17. Sept. 1787	Verabschiedung der amerikanischen Verfassung.
1789	Wahl George Washingtons zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.
1791	Verfassung (mit der <i>Bill of Rights</i> ) vervollständigt und ratifiziert.
1800	Washington wird Hauptstadt.
1846–1848	USA gewinnen Krieg gegen Mexiko (Mexiko muss Texas, Arizona, Colorado, Kalifornien, New Mexico, Nevada sowie Teile von Utah und Wyoming abtreten).

1861–1865	Sezessionskrieg der 11 Südstaaten (Konföderierte Staaten von Amerika) gegen die Nordstaaten in der Amtszeit von Präsident Lincoln.	1984	xxiii. Olympischen Sommerspiele in Los Angeles.
1870	Gleiches Stimmrecht für Weiße und Farbige.	1989	us-Intervention in Panama.
1898	Spanisch-amerikanischer Krieg (Annexion von Puerto Rico, Philippinen, Guam, Hawaii, Protektorat Kuba) in der Amtszeit von Präsident McKinley.	1991	Beginn des Krieges gegen den Irak (Golfkrieg).
1917	Eintritt in den 1. Weltkrieg in der Amtszeit von Präsident Woodrow Wilson.	1996	xxvi. Olympischen Sommerspiele in Atlanta.
1941	Eintritt in den 2. Weltkrieg in der Amtszeit von Franklin D. Roosevelt.	1998/99	Impeachment (Anklage)-Verfahren gegen Präsident Bill Clinton (Lewinsky-Affäre) Mangels $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gescheitert.
1941	Atlantikcharta (Roosevelt und Churchill).	11. Sept. 2001	Terroranschläge auf New York und Washington.
1945	Konferenz von Jalta (Roosevelt, Stalin und Churchill).	2002	Größte Firmenpleite der us-Geschichte durch Zusammenbruch des Energiehandelskonzerns Enron.
6. Aug. 1945	Abwurf der ersten Atombombe (Hiroshima).	2003	Beginn der Operation <i>Iraq Freedom</i> mit Militärschlägen gegen den Irak.
9. Aug. 1945	Abwurf der zweiten Atombombe (Nagasaki).	2004	Irakischer Ex-Präsident Saddam Hussein von us-Truppen aufgespürt und verhaftet.
1947	Marshall-Plan wird verkündet.	2005	Größte Naturkatastrophe in der Geschichte der USA durch Hurrikan <i>Katrina</i> .
1949	Gründung der NATO in Washington.	2006	Einwohnerzahl USA übertrifft laut Hochrechnung des Nationalen Statistikkamtes die Marke von 300 Millionen Einwohnern.
1950–1953	Korea-Krieg.	2007	Schlimmster Amoklauf in der Geschichte der USA.
1958	Start des ersten amerikanischen Satelliten (Explorer 1).	2008	Beginn der Weltwirtschaftskrise.
1962–1972	Vietnam-Engagement der USA.	2009	Vereidigung von Barack Obama, als erstem farbigen us-Präsidenten.
1962	Kuba-Krise.	2010	Bohrinsel <i>Deepwater Horizon</i> sinkt im Golf von Mexiko nach Explosion.
22. Nov. 1963	Ermordung Präsident John F. Kennedy (Lyndon B. Johnson neuer Präsident).	2011	Al-Qaida-Chef Osama bin Laden von us-Spezialkommando getötet.
1964	Bürger- und Wahlrechtsgesetz zur Gleichstellung der schwarzen Bevölkerung.	2012	Connecticut schafft als 17. Staat der USA die Todesstrafe ab.
5. April 1968	Ermordung Martin Luther King.	2012	Marsmission der USA; <i>Curiosity</i> ist erfolgreich auf dem Mars gelandet.
6. Juni 1968	Ermordung Robert Kennedy.		
1969	Landung des Astronauten Armstrong auf dem Mond.		
1972–1974	Watergate-Affäre, Präsident Nixon tritt zurück; Nachfolger Gerald Ford.		

 Munzinger Archiv Internationales Handbuch

► **Präsidenten der USA**

Nr.	Name	Amtszeit	Partei
1.	George Washington	1789–1797	Föderalist
2.	John Adams	1797–1801	Föderalist
3.	Thomas Jefferson	1801–1809	Republikaner
4.	James Madison	1809–1817	Republikaner
5.	James Monroe	1817–1825	Republikaner
6.	John Quincy Adams	1825–1829	Republikaner
7.	Andrew Jackson	1829–1837	Demokrat
8.	Martin van Buren	1837–1841	Demokrat
9.	William H. Harrison	1841 <sup>†</sup>	Whig
10.	John Tyler	1841–1845	Whig
11.	James K. Polk	1845–1849	Demokrat
12.	Zachary Taylor	1849–1850 <sup>†</sup>	Whig
13.	Millard Fillmore	1850–1853	Whig
14.	Franklin Pierce	1853–1857	Demokrat
15.	James Buchanan	1857–1861	Demokrat
16.	Abraham Lincoln	1861–1865 <sup>‡</sup>	Republikaner
16.	Jefferson Davis	1861–1865 (Konföderation)	Demokrat
17.	Andrew Johnson	1865–1869	Republikaner
18.	Ulysses S. Grant	1869–1877	Republikaner
19.	Rutherford B. Hayes	1877–1881	Republikaner
20.	James A. Garfield	1881 <sup>‡</sup>	Republikaner
21.	Chester A. Arthur	1881–1885	Republikaner
22.	Grover Cleveland	1885–1889	Demokrat
23.	Benjamin Harrison	1889–1893	Republikaner
24.	Grover Cleveland	1893–1897	Demokrat
25.	William McKinley	1897–1901 <sup>‡</sup>	Republikaner
26.	Theodore Roosevelt	1901–1909	Republikaner
27.	William H. Taft	1909–1913	Republikaner
28.	Woodrow Wilson	1913–1921	Demokrat
29.	Warren G. Harding	1921–1923 <sup>†</sup>	Republikaner
30.	Calvin Coolidge	1923–1929	Republikaner
31.	Herbert C. Hoover	1929–1933	Republikaner
32.	Franklin D. Roosevelt	1933–1945 <sup>†</sup>	Demokrat
33.	Harry S. Truman	1945–1953	Demokrat
34.	Dwight D. Eisenhower	1953–1961	Republikaner
35.	John F. Kennedy	1961–1963 <sup>‡</sup>	Demokrat
36.	Lyndon B. Johnson	1963–1969	Demokrat
37.	Richard M. Nixon	1969–1974 (Impeachment)	Republikaner
38.	Gerald Ford	1974–1977	Republikaner
39.	James E. Carter	1977–1981	Demokrat
40.	Ronald Reagan	1981–1989	Republikaner
41.	George Bush	1989–1993	Republikaner
42.	Bill Clinton	1993–2001	Demokrat
43.	George W. Bush	2001–2009	Republikaner
44.	Barack Obama	2009	Demokrat

† verstorben

‡ ermordet

**1.10 Staats- und Regierungsform**

(Stand: August 2013)

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind eine präsidentiale Republik mit bundesstaatlicher Verfassung.

Die Verfassung beruht auf der Dreiteilung der Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative).

► **Kongress – Legislative**

Der Kongress besteht aus zwei Kammern, dem Senat (*Senate*) und dem Repräsentantenhaus (*House of Representatives*).

Der Senat setzt sich aus den in den Einzelstaaten vom Volk direkt für zwei Jahre gewählten Senatoren zusammen – je Einzelstaat zwei Senatoren – und nimmt die Interessen der Einzelstaaten wahr. Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Senatoren neu gewählt. Vorsitzender des Senats ist der Vizepräsident.

Das Repräsentantenhaus besteht aus 435 Abgeordneten, die durch allgemeine und direkte Wahlen gewählt werden.

Die Zahl der Abgeordneten, die ein Staat entsenden kann, richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Nach jeder Volkszählung werden die Abgeordnetensitze neu zugewiesen und die Wahlkreise neu zugeschnitten. Durch eine 1971 verabschiedete Verfassungsergänzung ist das aktive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt worden.

Alle Gesetze müssen in beiden Kammern beschlossen werden. Abstimmungen im Kongress erfolgen in der Regel – mit Ausnahme von Verfassungsänderungen und bei Überstimmung des Präsidentenvetos gegen ein von beiden Kammern beschlossenes Gesetz – mit einfacher Mehrheit.

Die Legislaturperiode des Kongresses dauert zwei Jahre. Er nimmt folgende drei Hauptaufgaben wahr:

- Gesetzgebung
- Haushaltsberatung und- beschlussfassung (*power of the purse*)
- Kontrolle des Präsidenten und der Exekutive (*oversight*)

► **Präsident – Exekutive**

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) obliegt dem Präsidenten, der zusammen mit seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) von einem Wahlmännerkollegium (538) auf vier Jahre gewählt wird. Jeder Einzelstaat entsendet so viele Wahlmänner wie Senatoren und Abgeordnete in den Häu-

ern vertreten sind. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Wahlmännerstimmen erhält.

Der Präsident ist Staatsoberhaupt, Regierungschef, militärischer Oberbefehlshaber, Chef der Bundesverwaltung und höchster Diplomat in einer Person. Traditionell ist der Präsident auch Führer seiner Partei.

Er ernennt mit Zustimmung des Kongresses die Leiter der Departments (Ministerien), die nicht dem Parlament angehören dürfen, die Richter des Obersten Gerichts (*Supreme Court*), die Beamten, einschließlich der Botschafter, und als Oberbefehlshaber der Streitkräfte die Offiziere, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen. Im Kabinett finden zwar Beratungen, jedoch keine Abstimmungen statt. Die Richtlinien der Politik bestimmt allein der Präsident. Seine Tätigkeit wird nicht unerheblich durch Presse und Fernsehen beeinflusst. Durch Einsetzen von Untersuchungsausschüssen kann das Parlament die Exekutive kontrollieren.

#### ► Bundesregierung

In die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen alle Aufgaben mit überregionalem Charakter wie Außenpolitik, Verteidigung, Außenhandel, allgemeine Besteuerung, Münzprägung, Post und höhere Justiz.

#### ► Die Staaten

Mit Ausnahme des Staates Nebraska bestehen in allen Einzelstaaten zwei Kammern nebeneinander. Die Einzelstaaten üben die Legislative und Exekutive auf allen Gebieten aus, für die der Bund nicht zuständig ist. Sie verfügen über eine sehr weit reichende Selbstverwaltungsbefugnis. Die Verfassungen stimmen in ihren Grundsätzen weitgehend überein.

Die Legislative obliegt in der Regel den Zweikammer-Parlamenten.

Die Exekutive übt der in direkter Wahl gewählte Gouverneur aus, der an der Spitze der Verwaltung steht und die Mitglieder des Kabinetts ernannt.

Die Verwaltungsgliederung der Einzelstaaten ist sehr unterschiedlich. Kleinere Verwaltungseinheiten in den Staaten sind Bezirke (*Counties*). Darunter gibt es Landgemeinden (*Rural Townships*) oder Zweckverbände, wie beispielsweise Schulbezirke. Städte stehen außerhalb der Landesbezirke und werden durch gewählte Stadträte (*City Councils*) und Bürgermeister (*Mayors*) selbst verwaltet.

www.bpb.de

## 1.11 Parteien

(Stand: August 2013)

Im Gegensatz zu europäischen Vorstellungen sind die beiden bestimmenden Parteien der USA, die Republikanische Partei und die Demokratische Partei, nicht als Mitglieder- oder Programmparteien zu verstehen. Sie sind vielmehr vorrangig Wählerparteien. Parteidisziplin und Fraktionszwang, wie sie im europäischen Parteileben anzutreffen sind, sind weitgehend unbekannt. Obwohl grundlegende Unterschiede ideologischer Art nicht bestehen, können zur Orientierung doch einige Merkmale genannt werden, die als grobe Differenzierung dienen können.

Die demokratische Partei gilt als „progressiver“ als ihre politischen Konkurrenten, obwohl die ideologischen Differenzen geringere Bedeutung haben als praktische regionale oder lokale Interessen. Dies bedeutet in der Praxis, dass „progressive“ und „konservative“ Strömungen durch Politiker beider Parteien vertreten werden.

Während die republikanische Partei stärker für freie Marktwirtschaft und Unternehmertum, sowie eine stärkere Betonung der individuellen Freiheit und ein Zurückdrängen des staatlichen Einflusses eintritt, setzen sich die Demokraten mehr für die Intervention des Staates zugunsten von Wohlfahrtsprogrammen ein. Die zunehmende Ausrichtung der Wähler auf die Einzelpersonlichkeit und die geringere Orientierung an den Parteiprogrammen erleichtert die praktische Zusammenarbeit bei Einzelproblemen im Kongress, wo wechselnde Mehrheiten möglich sind.

www.bpb.de

## 1.12 Währung

(Stand: August 2013)

### 1.12.1 Landeswährung

Landeswährung ist der us-Dollar. Der ISO-Währungscode lautet USD.

Den aktuellen Umrechnungskurs finden Sie im Internet.

Banknoten (zeigen auf der Vorderseite die Abbildung eines Präsidentenportraits und auf der Rückseite ein Gebäude),

Alle Banknoten sind grün und gleich groß!

Nennwert: 1, 5, 10, 20, 50 und 100 \$.

**Achtung:**

Es gibt zwar noch andere Noten mit Werten von beispielsweise 2, 1000, 5000 und 10000 \$, diese sind aber absolut ungebräuchlich.

**► Münzen**

Nennwert: 1 Cent, 5 Cent, 10 Cents, 25 Cents, 50 Cents und 1 Dollar.

1 Cent	Penny
5 Cents	Nickel
10 Cents	Dime
25 Cents	Quarter
50 Cents	half-dollar
1 Dollar	100 Cents

**Achtung:**

Quarter gibt es mit unterschiedlichen Motiven. Der half-dollar ist eher ungebräuchlich. Der Dollar wird oftmals als Sammlermünze genutzt.

Kleingeld wird in den USA als *change* bezeichnet.

☞ [www.moneyfactory.gov](http://www.moneyfactory.gov)

**1.12.2 Zahlungsverkehr**

Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist allgemein üblich, so dass die Einrichtung eines Bankkontos unbedingt erforderlich ist.

Barschecks werden in der Regel unter Vorweisung von zwei Identitätsnachweisen von Geschäften und privaten Personen anstelle von Bargeld entgegengenommen. Als Identitätsnachweis genügen der Führerschein (*driver's license*) und eine Kreditkarte. Um bei größeren Beträgen die Deckung nachzuweisen, kann der Kontoinhaber den betreffenden Scheck bei einer Bank visieren lassen (*certified check*). Die Bank bucht in einem solchen Falle den zur Deckung notwendigen Betrag vom Konto ab, bis der Scheck vom rechtmäßigen Inhaber zur Einlösung vorgewiesen wird oder bis ihn der Kontoinhaber als *ungültig* oder *widerrufen* zurückgibt.

Das Kreditkartensystem ist weit verbreitet. Es ist das gängigste Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Selbst kleinere Käufe werden meistens gegen Vorlage der Kreditkarte getätigt. Jeder erwachsene Amerikaner verfügt in der Regel über mehrere Kreditkarten.

Kreditkarten werden von fast allen Einzelhandelsgeschäften akzeptiert und bieten somit Einkaufsmöglichkeiten im gesamten Land.

**1.13 Maße und Gewichte**

(Stand: August 2013)

Das metrische System findet keine Anwendung.

Beispiele:

- 1 km entspricht 0,621 Miles,
- 1 Meter entspricht 1,094 Yards oder 3,218 Feet,
- 1 Zentimeter gleich 0,3937 Inch,
- 1 Pound entspricht 0,454 Kilogramm,
- 1 Gallone entspricht 3,7854 Liter.

Die Temperatur wird in Fahrenheit angegeben; (1° Celsius entspricht 0,556° Fahrenheit).

☞ Physikalisch-Technische Bundesanstalt: [www.ptb.de](http://www.ptb.de)  
> internationales Einheitensystem

## 2 Einreise

### 2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: August 2013)

#### 2.1.1 Allgemeines

Es ist zwischen der visafreien und visagebundenen Einreise zu unterscheiden. Deutsche Staatsangehörige können als Touristen oder Geschäftsreisende einreisen oder das Land zur Durchreise (*Transit*) nutzen. Der Aufenthalt ist bis zu einer Dauer von neunzig Tagen möglich. Erfolgt die Einreise in die USA aus einem anderen Grund oder sind die Voraussetzungen der visafreien Einreise nicht erfüllt, ist ein Visum erforderlich.

#### 2.1.2 Visumfreies Reisen

Sämtliche Staatsangehörigen des Visa Waiver Program (VWP), die aus geschäftlichen oder privaten Gründen in die Vereinigten Staaten einreisen, müssen vor Reiseantritt eine Elektronische Einreise-Genehmigung; Electronic System for Travel Authorization (ESTA) ausfüllen.

Das VWP ermöglicht es unter anderem auch Deutschen, als Tourist oder Geschäftsreisende bis zu 90 Tagen ohne Visum einzureisen.

#### ► Für die Einreise erforderlichen Dokumente

Neben einem Reisepass müssen alle Einreisenden, auch Kinder, über ein Rückflug- oder ein weiterführendes Ticket verfügen.

Vorläufige Reisepässe sind nicht zur visafreien Einreise zugelassen.



#### Eltern aufgepasst:

Seit 26. Juni 2012 benötigen Kinder bei Reisen ins Ausland ihr eigenes Reisedokument. Kindereinträge in den Pässen der Eltern sind ungültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübertritt. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseland – Personalausweise zur Verfügung. Für die Eltern bleiben ihre bisherigen Dokumente allerdings weiterhin uneingeschränkt gültig.

#### 2.1.3 Visagebundene Einreise

##### ► Nicht-Einwanderungs-Visa

Nicht-Einwanderungs-Visa werden von jedem Staatsbürger anderer Länder benötigt, der die USA zeitlich begrenzt besucht. Das Visum erlaubt die Anreise bis zu einem US-Einreisepunkt (wie beispielsweise Flughafen), um bei dem Einwanderungsbeamten des *Department of Homeland Security* die Einreise in die USA zu beantragen. Ein Visum bedeutet keine Garantie zur Einreise in die USA.

Nicht-Einwanderungs-Visa werden in folgenden konsularischen Vertretungen bearbeitet:

- Berlin bearbeitet alle Anträge für Nicht-Einwanderungs-Visa, außer K- (Verlobten-), E-1- (Handels-) und E-2- (Investoren-) Visa.
- Frankfurt bearbeitet alle Anträge außer A-, G-, und NATO-Visa.
- München bearbeitet alle Anträge für Nicht-Einwanderungs-Visa, außer K- (Verlobten-), E-1- (Handels-), E-2- (Investoren-), A-, G-, und NATO-Visa.

Quelle: [german.germany.usembassy.gov](http://german.germany.usembassy.gov)

## Übersicht der verschiedenen Visa-Kategorien:

### ► Touristen, Geschäftsreisen und Durchreisen

B-1/B-2 vorübergehender Aufenthalt zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken

C Transitvisum für Durchreise

C-1/D Crew/Mitglieder (Flugzeug/Schiff)

E-1/E-2 Handels- oder Investorenvisa

I Journalisten/Medien

### ► Studenten/Austausch

F Studentenvisa (wissenschaftliches oder Sprachprogramm)

J Austausch-Studenten

M nichtakademische oder berufsbezogene Programme

### ► Vorübergehend Beschäftigte

H ist vorgesehen für einen Fachberuf, zeitlich befristete oder saisonale Arbeit und Auszubildende

L ist vorgesehen für die firmeninterne Versetzung einer Arbeitskraft

O ist vorgesehen für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten auf den Gebieten Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Geschäftswesen oder Sport

P ist vorgesehen für einen einzelnen Athleten, ein Team von Athleten, oder Mitgliedern einer Gruppe von Unterhaltungskünstlern, die internationale Anerkennung genießen

Q ist vorgesehen für Teilnehmer an einem internationalen kulturellen Austauschprogramm

### ► Sonstige

K Verlobtenvisa – ist vorgesehen für Ausländer, die in die Vereinigten Staaten reisen wollen, um dort us-Staatsbürger zu heiraten (wird von der Abteilung für Einwanderungsvisa bearbeitet)

R Visa für religiöse Berufe

### ► Visa für Diplomaten und Regierungsbeamte

### ► Unbegrenzte Visa (Indefinite Visas)

**B-1/B-2****vorübergehender Aufenthalt zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken**

Das B-Besuchervisum ist ein Nichteinwanderungsvisum für Personen, die zu geschäftlichen Zwecken (B-1) oder zu privaten Zwecken (B-2) für einen vorübergehenden Aufenthalt in die USA einreisen wollen.

**B1 – Geschäftsvisum:**

Einreisen für geschäftliche Zwecke:

- Geschäfts- und Kundenkontakte knüpfen;
- Konferenzen, Forschung (nur unabhängig und ohne Bezahlung)
- Geschäftsgründung (Ankauf/Pacht eines Objektes)
- Verträge schließen
- Innerbetriebliche Ausbildung
- Montagearbeiten

**B2 – Besuchervisum:**

- Touristische Zwecke oder Familienbesuch
- Medizinische Behandlung (siehe unten für weitere Informationen)
- Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung
- Familienangehörige eines us-Militärdienstleistenden
- Familienangehörige eines Besatzungsmitgliedes
- Kurzer Aufenthalt für Teilzeit-Studenten
- Amateure Unterhaltungskünstler und Athleten

Oftmals sind Geschäfts- und touristische Reisen in die USA miteinander verbunden und aus diesem Grunde wird ein kombiniertes B1/B2-Visum erteilt.

**Bedingungen:**

- Man hat einen festen Wohnsitz außerhalb der USA, den man nicht beabsichtigt aufzugeben.
- Man reist in die USA für einen festgelegten temporären Zeitraum.
- Man wird die USA nach dem beabsichtigten Aufenthalt wieder verlassen.
- Man hat die Erlaubnis, nach einem USA-Aufenthalt in ein Drittland weiterzureisen.
- Man verfügt über ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt und die Reise.

Zusätzliche Unterlagen werden für eine medizinische Behandlung benötigt. Personen, die für eine medizinische Behandlung in die USA reisen, müssen bereit sein, folgende Unterlagen, zusätzlich aller Dokumente, die von dem Konsul verlangt werden, vorzuweisen:

- Medizinische Diagnose vom hiesigen Arzt, welche die Leiden des Antragstellers klar beschreibt und begründet, warum eine Behandlung in den USA empfohlen wird.
- Ein Brief von einem Arzt oder einer medizinischen Einrichtung in den USA, aus dem eine Zusage einer spezifischen Behandlung hervorgeht und die Dauer des Aufenthaltes und Kosten der Behandlung detailliert darstellt (inklusive der Arztkosten, Krankenhausaufenthaltskosten und aller Behandlungskosten).
- Darlegung über die Finanzen von Personen oder Organisationen, welche für den Transport des Patienten, die Medizin und den Lebensunterhalt des Patienten aufkommen und verantwortlich sind. Die Personen garantieren die Übernahme der Leistungen und müssen beweisen können, dass sie hierzu in der Lage sind, beispielsweise durch Kontoauszüge oder andere Einkommensnachweise, Ersparnisse oder zertifizierte Kopien der Einkommensteuererklärungen.

**C****Transitvisa für Durchreise**

Sollten Sie nicht berechtigt sein, die USA im Transit visumfrei im Rahmen des Visa-Waiver-Programms oder mit einem B1/B2-Besuchervisum zu durchreisen, müssen Sie vor Ihrer Abreise ein C-1-Transitvisum beantragen.

Das C-1-Transitvisum für Ausländer wird erteilt, wenn Sie mit einem sofortigen oder weiterführenden Transit durch die USA in ein Drittland reisen und wenn der Konsul überzeugt ist, dass die Reise nicht unterbrochen wird.

Der Konsul, der das C-1-Transitvisum genehmigt, muss davon überzeugt sein, dass der Grund der Reise lediglich zur Durchreise der USA dient.

Transitreisende dürfen die Transit Lounge verlassen, nachdem ihnen die Einreise in die USA genehmigt wurde.

Sie können Freunde, Bekannte, Verwandte besuchen, solange sie den genehmigten Aufenthalt nicht überschreiten.

**C1/D****Crew/Mitglieder (Flugzeug/Schiff)**

Individuelle C1/D-Visa werden für Besatzungsmitglieder von internationalen Fluggesellschaften erteilt und auch für Beschäftigte/Personal auf Schiffen/Kreuzfahrtschiffen.

Es muss festgestellt werden, welche Mitarbeiter auf Schiffen/Kreuzfahrtschiffen ein C1/D-Visum bekommen können.

Die Tätigkeit eines jeden Mitarbeiters an Bord ist hierfür ausschlaggebend. Das C-1/D-Visum ist das meist ausgestellte Visum für Besatzungsmitglieder von Kreuzfahrtschiffen und kann gegebenenfalls Kosmetikerinnen, Unterhaltungskünstler und Badewärter miteinbinden.

**Trockendock:**

Besatzungsmitglieder, die ein Schiff am Trockendock warten, benötigen ein adäquates Arbeitsvisum. Falls diese Arbeiten vertraglich festgehalten sind, könnten diese sich für ein B-1-Visum qualifizieren.

**Private Yacht:**

Um auf einer Privat Yacht zu arbeiten und für länger als 29 Tage in US-Gewässern zu segeln/kreuzen, benötigt man ein B-1-Visum.

**Urlaub:**

Wenn man nach einem Arbeitsaufenthalt in den USA Urlaub verbringen möchte, muss der Aufenthaltsstatus auf ein B-2-Besuchervisum beantragt und geändert werden.

Wenn man in die USA mit einem Kreuzfahrtschiff, das dem Visa Waiver Program angeschlossen ist, einreist, kann man die visafreie Einreise in die USA nutzen. Sie sollten sich vor ihrer Abreise bei der Reederei des Kreuzfahrtschiffes erkundigen.

**Familienmitglieder von Besatzungsmitgliedern:**

Familienmitglieder von Besatzungsmitgliedern, D-Visainhaber, die den Ausländer in die USA begleiten, können sich für ein B-2-Visum qualifizieren.

**Hinweis:**

Die visafreie Einreise mit dem Visa Waiver Programm ist nur denen gestattet, die mit einem Schiff, das dem VWP angeschlossen ist, einreisen.

Viele Reedereien sind nicht dem VWP angeschlossen.

## E-1/E-2

## Handels- oder Investorenvisa



Aufgrund technischer Probleme benötigen wieder alle E-1- und E-2-Visaantragsteller das Formular DS-156E.

Wichtige Information zur *E-Visa-Company-Registration-Number*:

Im Formular DS-160 wird eine *E-Visa-Company-Registration-Number* verlangt. Da das us-Generalkonsulat in Frankfurt am Main **keine** Registrationsnummern an Firmen vergibt, kreuzen Sie bitte *does not apply* (nicht zutreffend) an.

Die Kategorie *Handelsvisum* (E-1-Visum) ist vorgesehen für Personen, die in die USA einreisen möchten, um umfangrei-

che Handels- oder Geschäftsaktivitäten zwischen den Vereinigten Staaten und ihrem eigenen Land zu betreiben.

Der Begriff Handel umfasst dabei nicht nur den Austausch von Gütern, sondern auch von Dienstleistungen und Technologie.

Die Kategorie *Investorenvisum* (E-2-Visum) ist vorgesehen für Personen, die in den USA ein Unternehmen gründen oder leiten möchten, in das sie beträchtliches Kapital investiert haben oder investieren werden.

Alle Antragsteller auf ein Handels- (E-1) und Investorenvisum (E-2) müssen persönlich zu einem Interview im Amerikanischen Generalkonsulat Frankfurt am Main vorsprechen.

## I

## Journalisten/Medien

Vertreter ausländischer Medien, die dienstlich in die Vereinigten Staaten reisen, können sich für ein I-Visum klassifizieren. Darunter können Mitglieder der Print- und audiovisuellen Medien fallen, deren Aktivitäten für die Funktion des ausländischen Mediums essentiell sind, wie Reporter, Film-Crews, Redakteure und Personen ähnlicher Berufsfelder. Bitte beachten Sie, dass nur jene Personen für dieses Visum in Frage kommen, die tatsächlich am Erfassen von Nachrichten beteiligt sind (Lektoren, Bibliothekare oder die für den Entwurf der szenarischen Ausstattung zuständigen Mitarbeiter fallen nicht in diese Kategorie.)

Freischaffende Journalisten und Mitglieder unabhängiger Produktionsfirmen können ebenso für ein I-Visum in Betracht kommen, wenn sie bei einer Medienorganisation unter Vertrag stehen.

Personen, die an der Produktion und Verbreitung von Filmen arbeiten, erfüllen nur dann die Kriterien für ein I-Visum, wenn das gefilmte Material zur Verbreitung von Informationen oder Nachrichten dient und die Hauptfinanzierungsquelle sowie der wichtigste Verbreitungsort außerhalb der USA liegen. Alles publizierte Material muss dokumentarischer Natur sein.

Einzelpersonen oder Firmen, die beauftragt sind, an Filmprojekten mit kommerziellem Wert oder Projekten der Unterhaltungsindustrie zu arbeiten, benötigen ein entsprechendes Arbeitsvisum (O, P oder H), was eine Arbeitserlaubnis des *U.S. Citizenship and Immigration Services (USCIS)* vor dem Visumsantrag miteinschließt.

I-Visa sind auch für ausländische Journalisten vorgesehen, die für einen Zweig, ein Büro oder eine Tochter eines amerikanischen Netzes, einer Zeitung oder anderen Medienstelle arbeiten, wenn der Journalist in die Vereinigten Staaten reist, um über Ereignisse in den USA ausschließlich für ein Publikum oder eine Leserschaft im Ausland zu berichten. Journalisten, die amerikanische Journalisten ersetzen oder verstärken, die über Ereignisse in den USA für ein amerikanisches Publikum berichten, benötigen ein Arbeitsvisum.

**Erforderliche Dokumente:**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf ein I-Visum reichen Sie bitte ein: eine Kopie Ihres Presseausweises, sowie einen Brief Ihres Herausgebers oder Chefredakteurs, in dem Zweck und Dauer Ihres geplanten Aufenthalts in den USA festgehalten ist. Freischaffende Journalisten und Mitglieder unabhängiger Produktionsfirmen müssen auch eine Kopie ihres Vertrages mit einer Medienorganisation beilegen.

**F****Studentenvisa (wissenschaftliches oder Sprachprogramm)**

Im Allgemeinen muss jeder, der in den Vereinigten Staaten studieren möchte, ein Studentenvisum beantragen.

**Arten von Studentenvisa-Kategorien:**

- F-1 ist für akademische Studenten
- F-2 ist für Ehegatten und Kinder von akademische Studenten

Voraussetzungen für F-1-Studentenvisum ist, dass der Antragsteller außerhalb der USA einen festen Wohnsitz sowie andere verbindliche Verpflichtungen hat, die ihn nach Beendigung des Besuchs zur Rückreise ins Ausland veranlassen werden.

Der Schüler/Student muss entweder die englische Sprache hinreichend beherrschen, um dem beabsichtigten Unterricht folgen zu können, oder der Kurs muss in der Muttersprache des Schülers/Studenten stattfinden, oder das Lehrinstitut muss besondere Englischkurse eingerichtet haben. Ausgenommen hiervon sind Schüler/Studenten, die ausschließlich an einem englischen Sprachkurs teilnehmen wollen.

Der Antragsteller muss belegen, dass ihm ausreichende Mittel aus namentlich angegebener, zuverlässiger Quelle zur Verfügung stehen werden, um sämtliche Unkosten des Lebensunterhalts und der Unterrichtsgebühren während der Gesamtdauer des beabsichtigten Schulbesuchs/Studiums in den USA zu bestreiten.

Die Absicht, die USA nach einem vorübergehenden Aufenthalt wieder zu verlassen.

**Erforderliche Dokumente:**

- Formular I-20 A-B: ausgefüllt und unterzeichnet.
- SEVIS I-901 Zahlungsbeleg (SEVIS Gebühr Information).

**Familienangehörige:**

Der Ehepartner sowie unverheiratete, minderjährige Kinder können ein F-2-Visum beantragen, um den Studenten zu begleiten. Familienmitglieder müssen alle Kriterien für die Ausstellung eines Visums erfüllen, einschließlich der Nachweise, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und dass sie die USA nach Ende des Studienprogramms verlassen werden. Ehepartner und Kinder von Studenten dürfen unter keinen Umständen eine berufliche Tätigkeit aufnehmen.

**Berufstätigkeit:**

F-1-Studenten dürfen während ihres ersten Studienjahrs keinerlei berufliche Tätigkeit abseits des Campus annehmen; nach einem Jahr kann USCIS eine solche Tätigkeit genehmigen. Berufliche Tätigkeiten am Campus im Rahmen der Lehranstalt dürfen F-1-Studenten ohne Genehmigung des USCIS annehmen.

**Einschränkungen:**

Gemäß einem im November 1996 in Kraft getretenen Gesetz werden an Ausländer, die an öffentlichen Grundschulen lernen oder an öffentlichen Erwachsenenbildungsprogrammen teilnehmen wollen, keine Studentenvisa mehr vergeben. Ausländer können für die maximale Dauer von zwölf Monaten öffentliche *high schools* besuchen, vorausgesetzt, dass der Schüler der Schule die vollen, nicht öffentlich subventionierten Ausbildungskosten ersetzt. Bei der Beantragung des Visums muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Kosten bezahlt wurden. Dieses neue Gesetz betrifft nur den Besuch öffentlicher Schulen; Ausländern steht es frei, jegliche Schulstufe an Privatschulen zu besuchen.

## J

## Austausch-Studenten

Dieses Visum ist für Teilnehmer an Austauschprogrammen, die vom *Bureau of Educational and Cultural Affairs (ECA)* des amerikanischen Außenministeriums verwaltet werden.

**Austauschvisa-Kategorien:**

- J-1 ist für Austausch-Studenten
- J-2 ist für Ehegatten und Kinder von Austausch-Studenten

**Voraussetzungen für J-Visa-Studenten:**

- Sie besitzen die Qualifikationen für das angebotene Programm.
- Dass der Antragsteller außerhalb der USA einen festen Wohnsitz sowie andere verbindliche Verpflichtungen hat, die ihn nach Beendigung des Besuchs zur Rückreise ins Ausland veranlassen werden.
- Der Antragsteller muss belegen, dass ihm ausreichende Mittel aus namentlich angegebener, zuverlässiger Quelle zur Verfügung stehen werden, um sämtliche Unkosten des Lebensunterhalts und der Unterrichtsgebühren während der Gesamtdauer des beabsichtigten Schulbesuchs/Studiums in den USA zu bestreiten.
- Der Schüler/Student muss entweder die englische Sprache hinreichend beherrschen, um dem beabsichtigten Unterricht folgen zu können, oder der Kurs muss in der Muttersprache des Schülers/Studenten stattfinden, oder das Lehrinstitut muss besondere Englischkurse eingerichtet haben. Ausgenommen hiervon sind Schüler/Studenten, die ausschließlich an einem englischen Sprachkurs teilnehmen wollen.
- Sie werden die Anforderungen des Paragraphen 212b(e) des *Immigration and Nationality Acts (INA)* erfüllen (zweijährige Aufenthaltspflicht im Ausland).
- Sie werden die Anforderungen des Paragraphen 212b(j) des *INA* erfüllen, wenn Sie in Medizin promovieren oder an einem medizinische Ausbildungsprogramm teilnehmen werden.
- Absicht, die USA nach einem vorübergehenden Aufenthalt wieder zu verlassen.

**Erforderliche Dokumente:**

- Formular DS-2019: ausgefüllt und unterzeichnet
- Formular DS-7002: Ausbildungs-/Praktikumsablauf
- Alle J1-Visum beantragende Auszubildende (nicht Studierende) oder Praktikanten mit einem DS-2019 datiert am 19. Juli 2007 oder später müssen ein DS-7002 vorlegen.
- SEVIS I-901 Zahlungsbeleg (SEVIS Gebühr Information)

**Familienangehörige:**

Der Ehepartner sowie unverheiratete, minderjährige Kinder können um ein J-2-Visum ansuchen, um den Antragsteller zu begleiten. Familienmitglieder müssen alle Kriterien für die Ausstellung eines Visums erfüllen, einschließlich der Nachweise, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und dass sie die USA nach Ende des Programms verlassen werden. Ehepartner und Kinder von Studenten dürfen unter keinen Umständen eine berufliche Tätigkeit aufnehmen.

Ehepartner und Kinder von Studenten dürfen eine öffentliche Schule besuchen.

**Ausnahmen:**

Wenn Sie im Rahmen eines Medizinstudiums eine Famulatur an einem amerikanischen Universitätskrankenhaus absolvieren möchten, dann können Sie ein B1/B2-Visum für Besucher beantragen und benötigen **kein** Austauschbesuchervisum.

Bitte erkundigen Sie sich bei Visa-Informationsdienst der USA über die Einzelheiten dieser Ausnahme.

**M****nichtakademische oder berufsbezogene Programme**

Im Allgemeinen muss jeder, der in den Vereinigten Staaten studieren möchte, ein Studentenvisum beantragen.

**Studentenvisa-Kategorien:**

- M-1 ist für nichtakademische oder berufsbezogene Studenten
- M-2 ist für Ehegatten und Kinder von nichtakademischen oder berufsbezogenen Studenten

**Voraussetzungen für M-1-Studenten:**

- Dass der Antragsteller außerhalb der USA einen festen Wohnsitz sowie andere verbindliche Verpflichtungen hat, die ihn nach Beendigung des Besuchs zur Rückreise ins Ausland veranlassen werden.
- Der Schüler/Student muss entweder die englische Sprache hinreichend beherrschen, um dem beabsichtigten Unterricht folgen zu können, oder der Kurs muss in der Muttersprache des Schülers/Studenten stattfinden, oder das Lehrinstitut muss besondere Englischkurse eingerichtet haben. Ausgenommen hiervon sind Schüler/Studenten, die ausschließlich an einem englischen Sprachkurs teilnehmen wollen.
- Der Antragsteller muss belegen, dass ihm ausreichende Mittel aus namentlich angegebener, zuverlässiger Quelle zur Verfügung stehen werden, um sämtliche Unkosten des Lebensunterhalts und der Unterrichtsgebühren während der Gesamtdauer des beabsichtigten Schulbesuchs/Studiums in den USA zu bestreiten.
- Sie haben angemessene Kenntnisse um das Studium fortzuführen, oder Sie werden auf Grund Ihres Bildungsstandes zum Studium zugelassen.
- Absicht, die USA nach einem vorübergehenden Aufenthalt wieder zu verlassen.

**Erforderliche Dokumente:**

- Formular I-20 M-N: ausgefüllt und unterzeichnet.
- SEVIS I-901 Zahlungsbeleg (SEVIS Gebühr Information)

**Familienangehörige:**

Der Ehepartner sowie unverheiratete, minderjährige Kinder können um ein M-2-Visum ersuchen, um den Studenten zu begleiten. Familienmitglieder müssen alle Kriterien für die Ausstellung eines Visums erfüllen, einschließlich der Nachweise, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und dass sie die USA nach Ende des Studienprogramms verlassen werden.

Ehepartner und Kinder von Studenten dürfen unter keinen Umständen eine berufliche Tätigkeit aufnehmen.

**Berufstätigkeit:**

M-1-Studenten dürfen, mit Ausnahme vorübergehender Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums, keinerlei berufliche Tätigkeiten ausüben.

**Einschränkungen:**

Gemäß einem, im November 1996 in Kraft getretenen, Gesetz, werden an Ausländer, die an öffentlichen Grundschulen lernen oder an öffentlichen Erwachsenenbildungsprogrammen teilnehmen wollen, keine Studentenvisa mehr vergeben. Ausländer können für die maximale Dauer von zwölf Monaten öffentliche *high schools* besuchen, vorausgesetzt, dass der Schüler der Schule die vollen, nicht öffentlich subventionierten Ausbildungskosten ersetzt. Bei der Beantragung des Visums muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Kosten bezahlt wurden. Dieses neue Gesetz betrifft nur den Besuch öffentlicher Schulen; Ausländern steht es frei, jegliche Schulstufe an Privatschulen zu besuchen.

## H, L, O, P und Q

## Vorübergehend Beschäftigte

**H** ist vorgesehen für einen Fachberuf, zeitlich befristete oder saisonale Arbeit und Auszubildende.

**L** ist vorgesehen für die firmeninterne Versetzung einer Arbeitskraft.

**O** ist vorgesehen für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten auf den Gebieten Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Geschäftswesen oder Sport.

**P** ist vorgesehen für einen einzelnen Athleten, ein Team von Athleten, oder Mitgliedern einer Gruppe von Unterhaltungskünstlern, die internationale Anerkennung genießen.

**Q** ist vorgesehen für Teilnehmer an einem internationalen kulturellen Austauschprogramm.

Grundsätzlich ist eine Arbeitsaufnahme in den USA – und sei der Zeitraum noch so kurz – nur mit einem Arbeitsvisum möglich.

Um ein Arbeitsvisum zu erhalten, müssen Sie bereits einen Arbeitgeber in den Vereinigten Staaten gefunden haben.

Ihr Arbeitgeber muss in den USA eine Petition auf eine Arbeitsgenehmigung für Sie einreichen. Sobald Sie die Bestätigung dieser Genehmigung erhalten, können Sie Ihren Visumantrag stellen.

Die konsularischen Vertretungen der USA in Deutschland vermitteln **keine** Arbeitsstellen. Auch eine Tätigkeit als Praktikant, Au-Pair oder im Rahmen eines Ferienjobs ist nur mit einem Visum möglich.

**Hinweis:**

Wenn Sie im Rahmen eines Medizinstudiums eine Famulatur an einem amerikanischen Universitätskrankenhaus absolvieren möchten, dann können Sie ein B1/B2-Visum für Besucher beantragen und benötigen **kein** Austauschbesuchervisum.

Bitte erkundigen Sie sich bei dem Visa-Informationsdienst der USA über die Einzelheiten dieser Ausnahme.

**Visa-Kategorien für vorübergehend Beschäftigte:**

Jede Person, die für einen befristeten Zeitraum in den USA arbeiten möchte, benötigt ein entsprechendes Visum. Das Gesetz über Einwanderung und Staatsbürgerschaft sieht die folgenden Kategorien von Nichteinwanderungsvisa für vorübergehend Beschäftigte vor. Einige Klassifikationen sind pro Jahr zahlenmäßig beschränkt.

**Die Klassifikationen:**

- H-1B ist vorgesehen für einen Fachberuf, der die theoretische und praktische Anwendung hochspezialisierter Kenntnisse beinhaltet und den Abschluss einer spezifischen Hochschulausbildung voraussetzt. Für diese Klassifikation ist eine Bescheinigung des Arbeitsministeriums erforderlich. Dieser Visatyp schließt auch Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf Regierungsebene sowie kooperative Projekte unter der Leitung des Verteidigungsministeriums ein.
- H-2A ist vorgesehen für die zeitlich befristete oder saisonale Arbeit im landwirtschaftlichen Bereich.
- H-2B ist vorgesehen für zeitlich befristete oder saisonal Beschäftigte bestimmter Nationalitäten außerhalb des Landwirtschaftsbereichs. Diese Klassifikation verlangt eine befristete Arbeitserlaubnis, ausgestellt vom Arbeitsministerium. Deutschland ist in der *Eligible Countries List* nicht aufgeführt.
- H-3 ist vorgesehen für Auszubildende im nichtmedizinischen und nichtakademischen Bereich. Diese Klassifikation trifft auch für ein Praktikum im Rahmen der Erziehung behinderter Kinder zu.
- L-1 ist vorgesehen für die firmeninterne Versetzung einer Arbeitskraft, die innerhalb der drei vorangegangenen Jahre ein Jahr ständig bei diesem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt gewesen sein muss, und die bei einer Filiale, der Muttergesellschaft, einem angeschlossenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft des selben Arbeitgebers in den USA in einer Managerfunktion, als leitender Angestellter oder spezialisierte Fachkraft tätig wird.



Für L-1 Visa wird eine Gebühr in Höhe von 500 Dollar erhoben für die Verhinderung und Aufdeckung von Fälschungen seitens Personen, die L-1-Visa mithilfe von Rahmen-Vorschriften im Ausland beantragen. Die Gebühr wird am Tag des Gesprächstermins beglichen.

- O-1 ist vorgesehen für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten auf den Gebieten Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Geschäftswesen oder Sport, oder für Personen mit überragenden Leistungen in der Filmindustrie.
- O-2 ist vorgesehen für Personen, die den Inhaber eines O-1 Visums begleiten, um ihm bei einer künstlerischen oder sportlichen Darbietung anlässlich einer speziellen Veranstaltung oder Vorführung zu assistieren.
- P-1 ist vorgesehen für einen einzelnen Athleten, ein Team von Athleten, oder Mitglieder einer Gruppe von Unterhaltungskünstlern, die internationale Anerkennung genießen.

**H, L, O, P und Q****Vorübergehend Beschäftigte (Fortsetzung)**

- P-2 ist vorgesehen für Künstler und Personen aus der Unterhaltungsbranche, die im Rahmen eines gegenseitigen Austauschprogramms an einer Aufführung mitwirken.
- P-3 ist vorgesehen für Künstler oder Entertainer, die ein Programm darbieten, das als kulturell einmalig einzustufen ist.
- Q-1 ist vorgesehen für Teilnehmer an einem internationalen kulturellen Austauschprogramm, das eine praktische Ausbildung oder eine Arbeitsaufnahme ermöglicht. Ziel ist, dass die Teilnehmer Informationen über Geschichte, Kultur und Traditionen ihrer Heimatländer vermitteln.

**Petitionen:**

Um als Antragsteller für ein Nichteinwanderungsvisum unter den oben beschriebenen Klassifikationen Berücksichtigung zu finden, muss dem Konsularbeamten das genehmigte Formblatt I-129, *Petition für Arbeitnehmer im Nichteinwanderungsstatus*, von der us-Einwanderungsbehörde (uscis) oder das Formblatt I-797 (*Notice of Action/Approval*) vorliegen. Eine solche Petition muss von dem zukünftigen Arbeitgeber oder Agenten des Antragstellers in den USA eingereicht werden. Das genehmigte Formblatt I-797 bekommt der Antragsteller von seinem Arbeitgeber dann aus den USA zugesandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung einer solchen Petition an sich keine Garantie für die Ausstellung eines Visums darstellt, wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller gewisse Bestimmungen des Gesetzes über Einwanderung und Staatsbürgerschaft nicht erfüllt.

**Familienangehörige:**

Mit Ausnahme der Teilnehmer an internationalen kulturellen Austauschprogrammen (Q-1) können Ehepartner

und Kinder den Hauptantragsteller begleiten oder ihm in die USA folgen. Einer Person, die ein Visum als Ehepartner oder Kind eines vorübergehend Beschäftigten erhalten hat, ist die Arbeitsaufnahme in den Vereinigten Staaten nicht gestattet, Ausnahme Ehepartner von L-Visainhabern (firmeninterne Versetzung). Der Hauptantragsteller muss nachweisen können, dass er in der Lage ist, für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen.

**Zeitliche Begrenzungen:**

Für alle oben aufgeführten Klassifikationen werden zeitliche Beschränkungen festgesetzt, innerhalb der die ausländische Arbeitskraft in den Vereinigten Staaten tätig sein darf. In einigen Fällen können diese Fristen von der us-Einwanderungsbehörde verlängert werden, damit die Tätigkeit zum Abschluss gebracht werden kann. Danach muss die ausländische Arbeitskraft eine bestimmte festgelegte Zeit im Ausland verbringen, bevor sie als Arbeitnehmer erneut eine befristete Tätigkeit unter einer der aufgeführten Klassifikationen aufnehmen darf. Die us-Einwanderungsbehörde wird den Arbeitgeber, der die Petition einreicht, auf Formblatt I-797 benachrichtigen, wenn eine Petition, die Verlängerung einer Petition oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung unter einer der obigen Klassifikationen genehmigt wurde. Der ausländische Arbeitnehmer sollte das Formblatt I-797 (Original) zur Beantragung eines neuen Visums oder zur Verlängerung eines Visums während der Gültigkeitsdauer der Petition vorlegen. Die Genehmigung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis oder ein beantragtes Einwanderungsvisum für eine Vorzugskategorie darf nicht Grundlage für die Ablehnung eines Nichteinwanderungsvisums für einen Antragsteller der H-1 oder L Klassifikation sein.

**K****Verlobtenvisa**

Das Verlobtenvisum ist vorgesehen für Ausländer, die in die Vereinigten Staaten reisen wollen, um dort US-Staatsbürger zu heiraten (wird von der Abteilung für Einwanderungsvisa bearbeitet)

Das amerikanische Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (*Immigration and Nationality Act*) sieht die Klassifizierung K-1 für jene Ausländer vor, die in die Vereinigten Staaten reisen wollen, um dort us-Staatsbürger zu heiraten. Die Ehe muss innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in die USA geschlossen werden.

Nach der Eheschließung muss der ausländische Ehepartner beim *Department of Homeland Security/U.S. Citizenship and Immigration Services (uscis)* die Eintragung für Erlangung des Status eines Ausländers mit bedingtem Dauerwohnrecht (*Conditional Permanent Residence Status*) beantragen. Nach zwei Jahren kann der Ausländer beim uscis die Beendigung des bedingten Status und die Umwandlung in den Status eines Ausländers mit gesetzmäßigem Dauerwohnrecht (*Lawful Permanent Resident status*) beantragen.

## R

## Visa für religiöse Berufe

Ein von der US-Einwanderungsbehörde (USCIS/DHS) genehmigtes Antragsformular I-129 (Antrag für einen ausländischen Arbeitnehmer auf Zeit) ist nun erforderlich vor der Beantragung eines Visums für die Ausübung eines religiösen Berufs. Bitte informieren Sie sich auf der USCIS Webseite über Anträge für ausländische Arbeitnehmer auf Zeit, Zusammenfassung der Fakten (*Fact Sheet*) und die I-129 Checkliste für die Ausübung eines religiösen Berufs.

Das US-Einwanderungsgesetz sieht eine Nicht-Einwanderungs-Visumskategorie R für Ausländer vor, die in den USA eine Arbeit in religiöser Kapazität aufnehmen möchten.

Das R-Visum ist für Geistliche einer Religion und Vollzeitkräfte in religiösen Berufen. Die Anforderungen für das R-Visum sind ausdrücklich bestimmt. Diese Visakategorie ist für viele Besucher, obwohl Ihre Reise in die USA für eine religiöse Tätigkeit geplant ist, nicht geeignet. Besucher, die sich nicht für ein R-Visum qualifizieren, könnten jedoch möglicherweise für ein B1/B2 Visum (Geschäfts- und Urlaubsreisen) qualifiziert sein.

Um sich für ein R-Visum zu qualifizieren, muss ein Antragsteller:

- Ein Mitglied einer religiösen Glaubensgemeinschaft sein, die eine solide, gemeinnützige und steuerbefreite religiöse Organisation in den USA ist oder Verbindung zu dieser hat.
- Diese Mitgliedschaft muss bereits zwei Jahre direkt vor der Beantragung des Visums bestanden haben.
- Die Einreise muss ausschließlich zur Ausübung der Berufung eines Geistlichen oder einer Vollzeitkraft in einem religiösen Beruf für die betreffende Glaubensgemeinschaft oder für die mit ihr verbundene Organisation geschehen.
- Ein genehmigter Antrag für ausländische Arbeitnehmer I-129, ausgestellt auf den Antragsteller, muss vorliegen.

Zusätzlich, wenn der Antragsteller bereits 5 Jahre mit einem R-Visum in den USA verbracht hat, muss der Antragsteller vor der erneuten Beantragung eines R-Visums ein Jahr außerhalb der USA wohnen und auch dort physisch anwesend sein.

Die Konfession des Antragstellers muss zeigen, dass sie:

- eine Form kirchlicher Leitung besitzt,
- ein anerkanntes Glaubensbekenntnis und Form der Andacht hat,
- eine formelle Gesetzessammlung von Grundsätzen und Disziplin hat,
- von Kirchengemeinden besuchte religiöse Gottesdienste und Zeremonien in etablierten Orten der Andacht hält.

**Erforderliche Zusatzdokumente:**

- Antrag I-129 [siehe I-129 Checkliste für Antragsteller].
- Offizielles Schreiben des US Justizministeriums, dass die Kirche oder religiöse Organisation von Steuern befreit ist bzw. einen anderen Nachweis, dass Sie dafür qualifiziert ist.
- Brief von einem bevollmächtigten Vertreter der religiösen Organisation in den USA, der folgendes bestätigt:
  - die Verbindung zwischen der religiösen Organisation in den USA und der religiösen Glaubensgemeinschaft im Ausland;
  - die Dauer der Mitgliedschaft des Antragstellers in der religiösen Konfession im Ausland;
  - die Autorität des Antragstellers, die Funktion eines Geistlichen zu übernehmen, oder die Art der Tätigkeiten, die der Antragsteller als Angestellter in einem religiösen Beruf ausüben wird;
  - Nachweis eines Hochschulabschlusses, falls der Antragsteller einen religiösen Beruf ausübt;
  - Vereinbarungen für die Entlohnung des Antragstellers für seine Dienste in den USA; und
  - Name und Ort der religiösen Kirchengemeinde oder Organisation, an die der Antragsteller seine Dienste stellen wird;
- im Fall, dass die religiöse Mitgliedschaft des Antragstellers ganz oder teilweise im Ausland stattfand, müssen die religiösen Organisationen

**R****Visa für religiöse Berufe (Fortsetzung)**

- im Ausland und den USA derselben Konfession angehören;
- der Antragsteller muss direkt vor der Beantragung des R-Visums für zwei Jahre Mitglied der religiösen Glaubensgemeinschaft gewesen sein;
  - Falls der Antragsteller ein Geistlicher ist, muss er oder sie die Befugnis zur Durchführung religiöser Gottesdienste für diese Konfession haben. Die Aufgaben sollten detailliert beschrieben werden; oder
  - falls der Antragsteller einen religiösen Beruf ausüben wird, muss er zumindest einen Hochschulabschluss oder Vergleichbares besitzen, und dieser Abschluss muss für den Eintritt in den religiösen Beruf erforderlich sein; oder
  - falls der Antragsteller einer angelernten Beschäftigung nachgehen wird, ist er qualifiziert, wenn die Art der Arbeit in Bezug zu einem traditionellen religiösen Amt steht;
  - die Vereinbarung zur Entlohnung, einschließlich des Betrags und der Quelle des Gehalts und anderer Formen der Kompensation wie Verpflegung und Unterkunft, sowie jegliche andere Beihilfen, die einen Geldwert besitzen, und eine Erklärung ob diese Entlohnung im Gegenzug zu den zu leistenden Diensten stattfinden wird;
- Name und Adresse speziell der betreffenden Einheit der religiösen Glaubensgemeinschaft oder der angegliederten Vereinigung, wo der Antragsteller seinen Dienst verrichten wird; und falls der Antragsteller für eine Organisation arbeiten soll, die mit einer religiösen Glaubensgemeinschaft verbunden ist, eine Beschreibung der Art der Beziehung zwischen den beiden Organisationen;
  - Nachweis über das Vermögen und die Arbeitsweise der religiösen Organisation;
  - die unter gültigem Landesrecht verfassten Dokumente zur Eintragung der Organisation ins Vereinsregister.

**Familienmitglieder:**

Der Ehepartner und die unverheirateten Kinder eines in religiöser Weise Berufstätigen können durch ihn als Hauptantragsteller ebenfalls ein Visum erhalten. Sie dürfen eine öffentliche Bildungseinrichtung besuchen, aber keine Arbeit in den USA aufnehmen.

**Zeitliche Begrenzung:**

Besitzer von R-Visa dürfen bis zu fünf Jahre in den USA bleiben, um ihrer Berufung nachzugehen.

**Visa für Diplomaten und Regierungsbeamte**

Bitte erkundigen Sie sich beim Visa-Informationsdienst der USA über die Einzelheiten dieser Visa-Kategorie.

**Unbegrenzte Visa (Indefinite Visas)**

Die sogenannten *indefinite visas* (Besuchervisa mit unbegrenzter, lebenslanger Gültigkeit) sind nicht mehr gültig, auch nicht für eine einmalige Einreise. Ab dem 1. April 1994 wurden keine *Burroughs-Visa* mit unbegrenzter Gültigkeit mehr ausgestellt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 mussten

alle *Burroughs-Visa*, die vor dem 1. April 1994 ausgestellt wurden, am 10. Jahrestag nach der Ausstellung ungültig gemacht werden.

Diese Visa sind seit 31. März 2004 automatisch ungültig.

### ► Einwanderungsvisa

Einwanderungsvisa werden von Einreisenden benötigt, die unbegrenzt oder dauerhaft in die USA umsiedeln möchten. Nach der Einreise in die USA erhält der Inhaber eines Einwanderungsvisums die sogenannte Permanent Resident Card, auch bekannt als „Green Card“, welche die unbegrenzte Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung in den USA umfasst.

Anträge von Gewinnern der Diversity Visa Lotterie (*Green Card Lottery*) werden ebenfalls von der Einwanderungsvisaabteilung bearbeitet.

In Deutschland werden Einwanderungsvisa ausschließlich vom US-Generalkonsulat in Frankfurt am Main bearbeitet.

### ► Fotobestimmungen für US-Visa

Antragsteller eines US-Visums benötigen ein Foto. Bei Nichteinhaltung der folgenden Bestimmungen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Sollte ihr Foto nicht den Vorgaben entsprechen, muss ein neues Foto eingereicht werden.

Das Passfoto muss den ganzen Kopf einschließlich der Haare als Vorderansicht zeigen, vorzugsweise die Ohren sichtbar. Der Antragsteller muss direkt in die Kamera schauen (nicht nach unten oder zur Seite). Das Gesicht muss etwa 50 % des Fotos einnehmen. Unter dem Begriff „Gesicht“ ist in diesem Zusammenhang der Kopf des Antragstellers von der Kinnschuppe bis zu den Haaren zu verstehen einschließlich voller Breitseite mit Haaren. Das Foto darf nicht älter als sechs Monate sein. Die maßgebende Bedingung ist, dass das Foto den Antragsteller eindeutig darstellt.

Das Foto soll 50 × 50 mm groß, in Farbe und mit weißem Hintergrund sein (mit dem Kopf des Antragstellers in der Mitte). Fotos mit unruhigem oder dunklem Hintergrund oder mit Mustern sind unzulässig. Der Kopf von der Kinnschuppe bis zu den Haaren sollte etwa 25–35 mm groß sein und die Augenhöhe sollte sich etwa 28–35 mm – von der unteren Kante des Fotos gemessen – befinden. Das Foto darf keinen Rand haben.

Kopfbedeckungen sind nur zulässig, wenn die Religion dazu verpflichtet, aber auch dann dürfen Sie keinen Teil des Gesichts unklar erscheinen lassen. Sonnenbrillen oder andere Dinge, die das Gesichtsfeld beeinträchtigen, sind unzulässig, es sei denn sie werden aus medizinischen Gründen benutzt (beispielsweise Augenbinde).

Fotos mit folgenden Bestandteilen sind unzulässig:

- traditionelle Gesichtsmaske oder Burka
- Mütze bei Militär-, Flugzeug- oder anderem Personal
- Stammestracht, Nationalkostüm oder Kopfbedeckung, die nicht von der Religionszugehörigkeit vorgeschrieben ist.

Ein separates Foto wird für jeden Antragsteller, einschließlich Kinder benötigt. Gruppenfotos können nicht angenommen werden.

 [www.german.usembassy.gov](http://www.german.usembassy.gov)

### ► Diversity Immigrant Visa Program (Green Card Lotterie)

#### Übersicht:

Das seitens des US-Kongress beauftragte *Diversity Immigrant Visa Program* stellt jährlich 50 000 *Diversity Visas (DV)* nach einer Zufallsauswahl unter allen Anmeldungen für Personen zur Verfügung, die strikte Auswahlvorgaben erfüllen und aus Ländern mit niedrigen Einwanderungsquoten in die USA stammen.

#### Anmeldung:

Alle Anmeldungen müssen elektronisch während der Registrierungsperiode erfolgen, solange Antragsteller Zugriff auf das elektronische Anmeldungsformular DS-5501 unter [www.dvlottery.state.gov](http://www.dvlottery.state.gov) haben.

Schriftliche Anträge werden nicht angenommen.

#### Hinweis:

Antragsteller werden dringend aufgefordert, nicht bis zur letzten Woche der Registrierungsperiode mit Ihrer Anmeldung zu warten. Eine starke Nachfrage kann zu Verzögerungen beim Zugriff auf die Website führen.

#### Gewinnbenachrichtigung:

Die Teilnehmerbenachrichtigung erfolgt über den Anmelde-Status-Check unter [www.dvlottery.state.gov](http://www.dvlottery.state.gov). Bitte lesen Sie die DV-Anleitung für weitere Informationen zum Anmelde-Status-Check. Die durch die Zufallsauswahl ausgelosten Teilnehmer werden **nicht** per E-Mail oder Brief informiert. Die Diversity-Visa-Lotterie-Anleitung gibt genauere Informationen über den DV-Prozess und Zeitrahmen.

**Qualifizierende Berufe:**

Die Gesetzesvorgaben lauten, dass jeder Diversity-Visa-Teilnehmer mindestens einen High-School-Abschluss oder vergleichbaren Schulabschluss (deutschen Realschulabschluss) vorweisen muss oder innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein muss, der mindestens zwei Jahre Ausbildung oder Erfahrung erfordert.

**Hinweis:**

Es handelt sich hier nicht zwingend um die deutschen Ausbildungsberufe.

Quelle: [www.dvlottery.state.gov](http://www.dvlottery.state.gov)

## 2.2 Impfvorschriften

(Stand: August 2013)

Besondere Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

Weitere Informationen sind erhältlich auf der Internetseite der amerikanischen Gesundheitsbehörde CDC (*Center for Disease Control*) unter: [www.cdc.gov](http://www.cdc.gov)

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Auswärtiges Amt: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) > Reise & Sicherheit

# 3 Aufenthalt und Meldewesen

## 3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: August 2013)

Deutsche Staatsangehörige können als Touristen oder Geschäftsreisende ohne ein Visum in die Vereinigten Staaten reisen oder das Land zur Durchreise (Transit) nutzen, wenn Sie im Besitz eines mindestens für die Dauer des Aufenthaltes gültigen maschinenlesbaren (bordeauxroten) Reisepasses sind. Auch der Kinderreisepass berechtigt zur visafreien Einreise, sofern er vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt und ab diesem Datum nicht mehr verändert wurde. Der Kinderreisepass muss ein Lichtbild enthalten. Sie müssen außerdem im Besitz eines Rückflug- oder eines weiterführenden Tickets sein (weiterführende Tickets dürfen nicht in Kanada, Mexiko oder der Karibik enden).

Seit dem 12. Januar 2009 müssen Deutsche vor einer beabsichtigten visumfreien Einreise auf dem See- oder Luftweg in die USA (auch Transit) zwingend via Internet eine elektronische Einreiseerlaubnis („Electronic System for Travel Authorization“ – ESTA) einholen.

Diese Einreiseerlaubnis kostet 14 USD.

Eine gesetzliche Regelung, wie oft und innerhalb welcher Zeiträume das Visa-Waiver-Verfahren zur visafreien Einreise genutzt werden kann, besteht nicht. Sofern jedoch zwischen Ihren verschiedenen USA-Aufenthalten nur kurze Abstände liegen und Sie bei jedem Aufenthalt die maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen auszuschöpfen beabsichtigen, sollten Sie ein us-Visum beantragen. Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie ein us-Visum beantragen sollen oder nicht, müssten Sie diese Frage mit der zuständigen amerikanischen Auslandsvertretung in Deutschland besprechen.

Rechtsverbindliche Auskünfte können Ihnen nur eine us-Vertretung in Deutschland oder die amerikanischen Behörden in den USA erteilen.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

[www.ice.gov](http://www.ice.gov)

## 3.2 Verbleiberecht

(Stand: August 2013)

Nach der Einreise in die USA erhält der Inhaber eines Einwanderungsvisums die sogenannte Permanent Resident Card, auch bekannt als „Greencard“, welche die unbegrenzte Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung in den USA umfasst.

[www.germany.usembassy.gov](http://www.germany.usembassy.gov)

## 3.3 Meldewesen

(Stand: August 2013)

In den USA gibt es weder eine Meldepflicht (Ausnahme: Washington) noch ein Einwohnerregister. Alle Einwanderer (*immigrants*) und die meisten Nichteinwanderer (*nonimmigrants*) müssen sich dennoch registrieren lassen. Ausländer über 18 Jahre mit Einwanderungsstatus erhalten eine *Alien Registration Receipt Card*, solche mit Nichteinwanderstatus ein *Certificate of Alien Registration*. Einwanderer, die aus irgendeinem Grund die *Alien Registration Card* nicht besitzen, sollten diese umgehend beim nächsten Büro des *Immigration and Naturalization Service (INS)* beantragen.

Jeder registrierpflichtige Ausländer, der sich am 1. Januar eines Jahres in den USA aufhält, muss dem INS vor dem 1. Februar seine gültige Anschrift mitteilen. Die entsprechenden Formulare sind bei den us-Postämtern oder bei den Büros des INS erhältlich. Ausländer, die sich zeitweilig während des Monats Januar nicht in den USA aufhalten, müssen unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die USA den *Alien Address Report* nachholen. Außerdem muss jeder in den USA registrierte Ausländer den INS von einer Änderung seiner Anschrift innerhalb von zehn Tagen nach erfolgtem Umzug informieren.

Ausländer, die sich nur vorübergehend in den USA aufhalten, müssen alle drei Monate dem INS ihre gültige Anschrift mitteilen, gleichgültig, ob sich diese verändert hat oder nicht.

Da es den amerikanischen Behörden nach den Bestimmungen des *Privacy Act* untersagt ist, den Aufenthaltsort einer Person bei Anfragen bekannt zu geben, es sei denn der Betreffende stimmt zu, erteilen die us-Einwanderungsbehörden grundsätzlich diesbezüglich keine Auskünfte, auch nicht an die deutschen konsularischen Vertretungen.

Das einzige Ausweisdokument ist der amerikanische Führerschein, er dient zur Verifikation von Personen. Um den deutschen Führerschein umschreiben zu lassen, benötigt man eine amerikanische Sozialversicherungsnummer (*social security number*). Die Social-Security Number benötigt man auch für das Beantragen von Kreditkarten etc.

#### ► First papers

Seit Inkrafttreten des *Immigration and Nationality Act* von 1952 ist der Besitz der first papers als Voraussetzung für eine Einbürgerung weggefallen. Sie können jedoch auf Antrag vom *INS (Immigration and Naturalization Service)* ausgestellt werden, soweit der Antragsteller diese bei Bewerbungen für bestimmte Berufe oder zum Erhalt einer Lizenz benötigt. Die *first papers* enthalten die Erklärung des Einwanderers, dass er die Absicht hat, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erwerben und sich bemühen wird, alle Voraussetzungen hierfür zu erfüllen.

☞ [www.germany.info](http://www.germany.info)

☞ [www.uscis.gov](http://www.uscis.gov)

## 3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: August 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

☞ [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) > § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

# 4 Einfuhr und Zoll

## 4.1 Reisegut

(Stand: August 2013)

Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch während der Reise bestimmt sind, können zoll- und abgabenfrei eingeführt werden. Hierzu gehören:

Kleidung, Wäsche, Schuhe, Toilettenartikel und Schmuck, Sportgeräte, Foto-, Film oder Videoausrüstung einschließlich Filmen bzw. Leerkassetten, Laptop, Handy usw.

Außerdem dürfen Reisende ab 21 Jahren, die keinen Wohnsitz in den USA haben (nonresidents), noch zollfrei einführen:

- 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 2.000 g Rauchtabak,
- 1 Liter alkoholische Getränke (Bier, Wein, Schnaps) - für den persönlichen Gebrauch,
- Mengen über einem Liter unterliegen den Zoll- und Steuervorschriften und müssen angegeben werden.

Zoll- und Steuersätze (ungefähre Angaben):

- Bier - 16 cents pro Liter,
- Wein - 36 cents pro Liter,
- Scotch mit 80 Vol.-% - \$2.89 pro Liter.

Jedoch sind zusätzlich zu den amerikanischen Bundesgesetzen auch je nach Reiseziel die evtl. restriktiveren Gesetze der Bundesstaaten zu beachten.

Für alle Reisenden ohne Altersbeschränkung gilt, dass Geschenke (keine Tabakwaren, keine Alkoholika) im Gesamtwert bis zu 100 US-Dollar eingeführt werden dürfen.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Reisende die Abgabebefreiung nicht schon einmal innerhalb der letzten sechs Monate beantragt hat und dass er sich mind. 72 Stunden in den USA aufhalten wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt bleiben nur Waren im Gesamtwert bis zu 50 US-Dollar abgabenfrei.

Für zurückkehrende Einwohner der USA (residents) gelten für die Einfuhr abweichende Bestimmungen. Diese sind bei der US-Botschaft oder bei den Konsulaten zu erfahren.

Einfuhrverbote bestehen für:

- Fleisch und Fleischprodukte (unabhängig davon ob diese frisch, getrocknet oder in Dosen eingeführt werden sollen),
- Frischkäse, in Wasser eingelegter Käse wie Ricotta und Feta,
- Gemüse und Früchte, (außer in Kanada geerntet),
- Absinth,
- mit Alkohol gefüllte Süßwaren,
- Betäubungsmittel und gefährliche Arzneimittel,
- obszöne Gegenstände und Publikationen,
- Feuerwerksartikel,
- gefährliches Spielzeug,
- Gifte und Klappmesser,
- Kubanische Zigarren.

Reisende, die auf bestimmte Medikamente angewiesen sind, die zur Abhängigkeit führen können (z.B. Hausmedikamente, harntreibende Mittel, Herzmittel, Beruhigungsmittel, Schlafmitteln, Antidepressiva, Aufputzmittel usw.), sollten darauf achten, dass:

- alle Arzneimittel etc. klar als solche gekennzeichnet sind;
- nur diejenige Menge an Medikamenten mitgenommen wird, die für diese Reise und für diese Person erforderlich ist;
- ein Rezept oder eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Medikamente vorliegt. Dieses muss in englischer Sprache vorliegen!

- Grundsätzlich gilt für verschreibungspflichtige Medikamente:

Die Einfuhr von verschreibungspflichtigen Medikamenten, die in den USA nicht von den „United States Food and Drug Administration“ (FDA) zum Verkauf freigegeben worden sind, ist verboten. Dies bedeutet praktisch, dass die Einfuhr dieser verschreibungspflichtigen Medikamente in fast allen Fällen einem Verbot unterliegt. Die Einfuhr einer Dreimonatsration verschreibungspflichtiger Präparate kann aber unter folgenden Voraussetzung genehmigt werden:

1. Behandlung ernsthafter Erkrankung, die in den USA unter Umständen nicht mit gleichwertigen Präparaten erfolgen kann.
2. Keine kommerzielle Vertretung.
3. Von dem Medikament geht keine unverhältnismäßige Gefahr aus.
4. Patient muss schriftliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Medikament für Eigengebrauch bestimmt ist. Außerdem müssen entweder Kontaktdaten eines in den USA zugelassenen Arztes, der für die Behandlung zuständig ist oder Belege dafür, dass Behandlung im Ausland begonnen wurde, vorgelegt werden.

Ausfuhrverbot besteht für:

Pflanzen, Samen, Gemüse und Früchte.

Weitere Informationen zur Mitnahme von Medikamenten sind auf folgenden Internetseiten erhältlich unter unten genannten Quellen.

[www.cbp.gov](http://www.cbp.gov) > travel

[www.zoll.de](http://www.zoll.de) >

[www.usa.gov](http://www.usa.gov)

## 4.2 Umzugsgut

(Stand: August 2013)

Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in die USA verlegen, dürfen als Umzugsgut Haushalts- und sonstige Gegenstände unter folgenden Bedingungen zollfrei einführen:

Die eingeführten Gegenstände müssen mindestens ein Jahr vom Umziehenden gebraucht worden sein und dürfen nicht für andere Personen oder zum Verkauf in die USA

eingeführt werden.

Als Umzugsgut gelten u.a. Möbel, Teppiche, Bettwäsche, Geschirr und ähnliche Haushaltsgegenstände, Bilder, Kraftfahrzeuge (müssen jedoch den amerikanischen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen), Anhänger, Motorräder, Fahrräder, Luftfahrzeuge und Boote. Außerdem gehören dazu Fachbücher, Geräte, Instrumente und Werkzeuge für Gewerbe und Beruf (ausgenommen Theaterdekorationen, -requisiten oder -kostüme und Waren zur Verwendung in einem Herstellungsbetrieb).

Im Allgemeinen wird bei Einwanderern von jeder Person, die in die USA einreist, eine schriftliche Erklärung über die mitgeführten Gegenstände benötigt. Es genügt jedoch, dass der Familienvorstand die gewünschte Erklärung für die gesamte Familie abgibt, vorausgesetzt, dass alle Familienmitglieder den gleichen Wohnsitz haben. Vordruckte Formulare sind auf den Schiffen und in Flugzeugen erhältlich. Für die Zollabfertigung ist außerdem auf vorgedrucktem Formblatt die Erklärung abzugeben, dass die eingeführten Gegenstände mindestens ein Jahr lang außerhalb der USA vom Umziehenden gebraucht worden sind. Es liegt im Ermessen des Collector of Customs, weiteren Nachweis hierüber zu verlangen. Im Allgemeinen werden jedoch die Bestimmungen nicht kleinlich gehandhabt. Es wird empfohlen, entsprechende Formulare bei einer amerikanischen Auslandsvertretung rechtzeitig vorher zu besorgen.

### ► Verschiffung „unter Zollverschluss“ (in-bond)

Mitgeführtes Gepäck kann unter Zollverschluss, ohne Überprüfung im Eingangshafen, in jeden Zollhafen der USA eingeführt werden. Die Reisenden müssen die Anzahl der Kisten, den Allgemeincharakter und Gesamtwert des Inhalts sowie den Bestimmungsort angeben.

Alle Schiffsloadungen müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ankunft durch den Zoll abgefertigt worden sein. Andernfalls wird sie kostenpflichtig gelagert, bis die Abfertigung durch die Zollbehörden erfolgt ist.

Einfuhrbeschränkungen und -verbote sind zu beachten. Gegenstände, deren Warenzeichen in amerikanischem Besitz sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Warenzeicheninhabers eingeführt werden, es sei denn, das Warenzeichen wurde vorher entfernt. Nähere Einzelheiten sind aus der Broschüre „Tourist Trademark Information“ des Bureau of Customs, Washington DC, 20226, zu entnehmen, die ebenfalls bei den amerikanischen Konsulaten einzusehen ist.

Zölle müssen in us-Dollar bezahlt werden und können nicht vorher im Ausland beglichen werden. Falsche und unvollständige Erklärungen werden schwer bestraft.

☞ [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (Stichwort: Übersiedlungsgut)

☞ [www.cbp.gov](http://www.cbp.gov)

## 4.3 Fahrzeug

(Stand: August 2013)

Fahrzeuge, die in die USA eingeführt werden sollen, müssen den Anforderungen (fact sheet) des U.S. Environmental Protection Agency; (EPA = Umweltbehörde) und des US Department of Transportation; (DOT = Straßenverkehrsamt) entsprechen.

Diese hauptsächlich auf die Verkehrssicherheit abgestimmte Untersuchung muss jährlich, in manchen Staaten sogar halbjährlich wiederholt werden. Einige eingeführte Fahrzeuge, die ursprünglich nicht für den amerikanischen Markt gebaut wurden, entsprechen nicht den dortigen Sicherheitsvorschriften. Wenn beabsichtigt ist, ein Fahrzeug deutscher Produktion als Umzugsgut einzuführen, so ist anzuraten, die erforderlichen Umbauten in Deutschland vorzunehmen, da hierdurch erhebliche Kosten fortfallen.

Da Kraftfahrzeuge in den USA in der Regel günstiger sind, ist der Neukauf eines Fahrzeugs zu überdenken.

☞ [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (Stichwort: Übersiedlungsgut)

☞ [www.customs.gov](http://www.customs.gov)

☞ [www.cbp.gov](http://www.cbp.gov)

## 4.4 Erbschaftsgut

(Stand: August 2013)

Die Güter, die aus dem Nachlass eines Verstorbenen stammen und als Erbschaftsgut zollbefreit eingeführt werden können, sind eng definiert. Als Erbschaftsgut im Sinne des Zollrechts zählen unter anderem Hausrat und private Fahrzeuge aller Art. Das Erbschaftsgut darf keinen kommerziellen Charakter erkennen lassen.

Nicht als Erbschaftsgut gelten unter anderem Nutzfahrzeuge, gewerblich genutzte Gegenstände –außer tragbare Instrumente und Geräte für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder lebendes Inventar, wie Haus- und Reittiere.

☞ [www.cbp.gov](http://www.cbp.gov)

☞ [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Erbschaftsgut

## 4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: August 2013)

Die Einfuhr unterliegt komplizierten Bestimmungen (Bundesgesetzen sowie Gesetze der einzelnen Bundesstaaten). Daher wird dringend empfohlen, rechtzeitig genaue Auskunft bei einem amerikanischen Konsulat oder beim US Public Health Service einzuholen.

Es wird deshalb geraten sich bei einer us-Auslandsvertretung zu informieren oder direkt beim:

US Public Health Service  
Atlanta, Georgia 30333/ USA

bzw. für Vögel beim

Veterinary Services - APHIS,  
us-Department of Agriculture  
Hyattsville, MD 20782/ USA  
E-Mail: [APHIS.Web@aphis.usda.gov](mailto:APHIS.Web@aphis.usda.gov)  
URL: [www.aphis.usda.gov](http://www.aphis.usda.gov)

Haushunde benötigen eine Gesundheitsbescheinigung, die belegt, dass sie keine auf den Menschen übertragbaren Krankheiten haben. Ebenfalls sollten Hunde grundsätzlich mindestens 30 Tage vor der Einreise in die Vereinigten Staaten gegen Tollwut geimpft worden sein.

Hunde benötigen gültige Bescheinigungen über die Tollwutimpfung. Diese Bescheinigung sollte eine genaue Beschreibung des Hundes enthalten, das Datum der Impfung, die Gültigkeitsdauer der Impfung und von einem zugelassenen Tierarzt unterschrieben sein. Wenn die Gültigkeitsdauer nicht angegeben ist, hat die Bescheinigung Gültigkeit, wenn das Datum der Impfung nicht mehr als zwölf Monate vor dem Datum der Einreise liegt.

Der Bundesstaat Hawaii und die Territorien Guam und Amerikanisch-Samoa haben zusätzlich eigene Bestimmungen.

Alle in den Bundesstaat Hawaii und die Territorien Guam und Amerikanisch-Samoa eingeführten Hunde unterliegen einer 120-tägigen Quarantäne gemäß den Bestimmungen des Bundesstaates und der Territorien.

Hauskatzen benötigen einen Nachweis, dass sie keine auf den Menschen übertragbare Krankheit haben, wenn sie am Ort der Einreise untersucht werden.

Der Bundesstaat Hawaii und die Territorien Guam und Amerikanisch-Samoa haben die zusätzliche Bestimmung, dass alle eingeführten Hunde und Katzen einer 120-tägigen Quarantäne gemäß den Bestimmungen des Bundesstaates und der Territorien unterliegen.

Die Einfuhr von Vögeln unterliegt strengen Einfuhrbestimmungen und man benötigt eine Einfuhrgenehmigung, welche vom U.S. Fish and Wildlife Service (FWS) ausgestellt wird.

Für zahlreiche Pflanzen und Lebensmittel besteht ein Einfuhrverbot, deshalb wird empfohlen, genaue Auskünfte bei einer amerikanischen Auslandsvertretung oder beim US Department of Agriculture (USDA) einzuholen.

[www.german.germany.usembassy.gov](http://www.german.germany.usembassy.gov)

[www.usphs.gov](http://www.usphs.gov)

[www.aphis.usda.gov](http://www.aphis.usda.gov)

[www.fws.gov](http://www.fws.gov)

[www.usda.gov](http://www.usda.gov)

## 4.6 Waffen

(Stand: August 2013)

Handfeuerwaffen und Munition, die für die genehmigte Jagd oder gesetzlich erlaubte sportliche Zwecke bestimmt sind, können in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, vorausgesetzt, Sie nehmen die Handfeuerwaffen und die verbliebene, nicht abgefeuerte Munition bei Ihrer Ausreise aus den Vereinigten Staaten mit sich zurück.

Alle anderen Handfeuerwaffen und Munition unterliegen Einschränkungen und benötigen eine Einfuhrgenehmigung.

Vollautomatische und halbautomatische Waffen (wie Sturmgewehre) sind verboten.

Das Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms (ATF) bietet weitere Informationen zu diesem Thema.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

### Bundesverwaltungsamt

– Waffenbehörde des Bundes –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4339

Telefax: 022899358-2829

E-Mail: [waffenrecht@bva.bund.de](mailto:waffenrecht@bva.bund.de)

Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

[www.german.germany.usembassy.gov](http://www.german.germany.usembassy.gov)

[www.atf.gov](http://www.atf.gov)

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) > Waffenrechtliche Erlaubnis

## 4.7 Medikamente

(Stand: August 2013)

Betäubungsmittel und gefährliche Medikamente dürfen nicht eingeführt werden und werden beschlagnahmt. Ein Reisender, der Medikamente benötigt, die abhängig machende Stoffe oder Betäubungsmittel enthalten (z.B. Hustenmedizin, harntreibende Mittel, Herzmittel, Beruhigungsmittel, Schlafmittel, Antidepressiva, Aufputzmittel usw.) sollte:

- Einen entsprechenden Nachweis über alle Mittel (Beipackzettel), Medikamente und ähnliche Produkte mit sich führen.
- Nur die Menge bei sich führen, die eine Person mit einem Gesundheitsproblem, das die Behandlung mit solchen Mitteln oder Medikamenten erfordert, normalerweise einnimmt.
- Entweder ein Rezept oder eine schriftliche Erklärung seines Hausarztes in englischer Sprache bei sich führen, dass das Medikament auf ärztliche Anweisung eingenommen wird und für sein physisches Wohlergehen während der Reise erforderlich ist.

Weitere Information finden Sie auf der Website des U.S. Customs & Border Protection (CPB) und der U.S. Food and Drug Administration (FDA).

[www.cbp.gov](http://www.cbp.gov)

[www.fda.gov](http://www.fda.gov)

## 4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: August 2013)

Es gibt keine Obergrenze bezüglich der Einführung von Geldmitteln.

Wenn Sie jedoch über 10.000 USD in Zahlungsmitteln in die Vereinigten Staaten ein- oder ausführen oder dies veranlassen, oder wenn Sie einen höheren Betrag für jemand anderen in Empfang nehmen und dann bei sich führen, müssen Sie das Zollformular 4790 bei der amerikanischen Zollbehörde ausfüllen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmung kann zu zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen führen, einschließlich der Beschlagnahme der Gelder und Zahlungsmittel.

Zahlungsmittel sind unter anderem amerikanische oder ausländische Münzen, Währungen, Travellerschecks, Geldanweisungen sowie begebare oder übertragbare Wertpapiere oder Anlagepapiere in Form von Namens- und Inhaberpapieren.

Alle o. g. Devisen fallen unter die angabepflichtige Obergrenze von 10.000 USD.

 [www.cbp.gov/](http://www.cbp.gov/)

# 5 Arbeit

## 5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: August 2013)

Im Juli 2012 lag die Arbeitslosenquote bei 8,3 Prozent und damit 0,8 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert.

Trotz sinkender Arbeitslosenzahlen ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter angespannt.

Vor allem der Anteil an Langzeitarbeitslosen liegt nach wie vor hoch:

So waren im März 2012 42,5 Prozent aller Arbeitslosen über ein halbes Jahr ohne Beschäftigung.

Die Arbeitslosenquote der männlichen Bevölkerung über 20 Jahre war im März 2012 mit 7,6 Prozent etwas höher als die der weiblichen Bevölkerung über 20 Jahre mit 7,4 Prozent.

Junge us-Amerikanerinnen und -Amerikaner sind besonders von Arbeitslosigkeit betroffen.

Unter den 16- bis 19-Jährigen waren im März 2012 25,0 Prozent ohne Arbeit.

Die Altersgruppe zwischen 20 und 24 Jahren wies zum gleichen Zeitpunkt eine Arbeitslosenquote von 13,1 Prozent auf. Der us-amerikanische Arbeitsmarkt ist von regionalen Unterschieden geprägt.

Zu den Bundesstaaten mit den wenigsten Arbeitslosen zählen North Dakota, Nebraska und South Dakota, während die Arbeitslosenzahlen in Kalifornien, Rhode Island und Nevada verhältnismäßig hoch sind.

Welche Berufe haben gute Chancen?

Zu den us-amerikanischen Wachstumsbranchen 2012 gehören laut Germany Trade and Invest:

- der Maschinenbau,
- die Kfz-Industrie,
- die chemische Industrie,
- die Elektrobranche,

- der Energiesektor,
- die Informations- und Kommunikationstechnik,
- die Medizintechnik,
- die Umwelttechnik.

In den genannten Branchen bestehen für Facharbeiter/innen, Techniker/innen sowie Ingenieurinnen und Ingenieure gute Aussichten.

Dem aktuellen Occupational Handbook zufolge, das von der Abteilung für Arbeitsmarktstatistik des us-amerikanischen Arbeitsministeriums online unter [www.bls.gov/ooh/home.htm](http://www.bls.gov/ooh/home.htm) zur Verfügung gestellt wird, haben darüber hinaus folgende Berufsgruppen gute Einstellungschancen:

- Kfz-Servicetechniker/innen, Kfz-Mechatroniker/innen,
- Metallfacharbeiter/innen, Schweißer/innen, Heizungs- und Sanitärfacharbeiter/innen,
- Bauingenieurinnen und -ingenieure, Baufacharbeiter/innen, Tischler/innen,
- Medizinische Berufe, z. B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Rettungsassistenten/innen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten,
- Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Lehrkräfte,
- Rechtsanwälte,
- Bilanz- und Finanzbuchhalter/innen, Wirtschaftsprüfer/innen,
- Versicherungsfachleute,
- PR-Fachkräfte,
- Hotel- und Restaurantfachleute, Köchinnen und Köche,
- Fitness- und Aerobictrainer/innen,

- Friseurinnen und Friseure, Kosmetiker/innen,
- Berufskraftfahrer/innen,
- Wach- und Sicherheitspersonal.

#### ► **Bewerbung**

Um sich einen Überblick über das Stellenangebot in den USA zu verschaffen, lohnt sich ein Blick auf die Jobbörse der staatlichen Arbeitsverwaltung (Employment and Training Administration, ETA) des Department of Labor, die unter: [www.careeronestop.org](http://www.careeronestop.org) zu finden ist.

Das Portal bietet zusätzlich Bewerbungshilfen, Gehaltsvergleiche und Kontaktinformationen zu Beratungsstellen.

Das Department of Labor stellt darüber hinaus eine Linksammlung nach Bundesstaaten zur Verfügung, die u. a. regionale Jobportale enthält:

☞ [www.dol.gov/dol/location.htm](http://www.dol.gov/dol/location.htm)

Ferner werden Stellenangebote im Ausland tagesaktuell unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht.

#### ► **Bewerbungsunterlagen**

Gute bis sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sollten selbstverständlich sein. Sprachzertifikate sind bei Bewerbungen durchaus hilfreich; letztlich wird sich der Arbeitgeber aber durch ein persönliches Interview von Ihren beruflichen und sprachlichen Qualifikationen ein Bild machen.

Anschreiben und Lebensläufe der Bewerber werden in den USA zunehmend per E-Mail verschickt.

Die Mehrzahl der Unternehmen bietet auf ihren Websites standardisierte Bewerbungsbögen an, die online ausgefüllt und versendet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 2/3 aller Stellen erst gar nicht ausgeschrieben werden - daher sind Initiativbewerbungen durchaus empfehlenswert.

Anders als in Deutschland enthalten Bewerbungen in den USA aus Gründen der Gleichberechtigung weder ein Foto noch Zeugnisse.

#### ► **Anschreiben (cover letter)**

Sie sollten Ihr Anschreiben möglichst kurz halten und sich auf maximal eine DIN-A4-Seite beschränken. Sprechen Sie im ersten Absatz über den Grund Ihrer Bewerbung. Wie sind Sie auf die Stelle aufmerksam geworden? Anschließend beschreiben Sie in maximal zwei Absätzen, warum Sie der geeignete Bewerber für gerade diese Stelle sind. Gehen Sie auch auf Ihren Aufenthaltsstatus ein: Besitzen Sie bereits ein Visum oder muss der Arbeitgeber Ihnen dabei behilflich sein?

Am Schluss weisen Sie auf den beigefügten Lebenslauf hin und bedanken sich für die Aufmerksamkeit.

#### ► **Lebenslauf (Résumé)**

Der Lebenslauf sollte nicht über zwei DIN-A4-Seiten hinausgehen.

Er enthält anders als in Deutschland keine persönlichen Informationen wie Familienstand oder ethnische Herkunft, da der us-amerikanische Arbeitgeber aufgrund solcher Angaben von Gesetzes wegen keine Anstellungsentscheidungen treffen darf. Meist werden in einem Einleitungssatz die beruflichen Qualifikationen des Bewerbers grob zusammengefasst. Danach folgt die für die gewünschte Stelle geforderte Qualifikation.

Alle beruflichen Stationen und Ihre Bildungsabschlüsse werden anschließend in antichronologischer Reihenfolge genannt.

Am Ende des Lebenslaufs können Sie weitere Informationen wie Ehrenämter oder Sprachkenntnisse erwähnen.

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de) Stichwort: USA

☞ [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

☞ [www.dol.gov](http://www.dol.gov)

☞ [www.bls.gov](http://www.bls.gov)

☞ [www.careeronestop.org](http://www.careeronestop.org)

#### ► **Situation der Frau**

Die gesellschaftliche Gleichstellung der Frau ist eine der wesentlichen Änderungen der amerikanischen Gesellschaft während der vergangenen Jahrzehnte. In Bezug auf Bezahlung, Qualifikation und Karrierechancen haben Frauen in den letzten Jahrzehnten aufgeschlossen. So schließen inzwischen mehr Frauen als Männer die Universität ab (Bachelor und Master). Die Zahl der Frauen, die einen Betrieb gründen bzw. sich selbständig machen, wächst stetig.

Weiterführende Informationen: (The Changing Role of Women in the United States. U.S. Department of State, IIP Electronic Journal)

 [www.usa.usembassy.de](http://www.usa.usembassy.de) Stichwort: Gesellschaft-women

## 5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: August 2013)

Zur Aufnahme einer Beschäftigung in den USA benötigen Sie ein spezielles Arbeitsvisum, das vorab bei der Amerikanischen Auslandsvertretung in Berlin oder beim Generalkonsulat in Frankfurt am Main beantragt werden muss.

Es ist nicht möglich, mit einem Touristenvisum einzureisen und eine Arbeitserlaubnis vor Ort zu beantragen.

Um ein Arbeitsvisum für eine vorübergehende Beschäftigung zu beantragen, müssen Sie bereits einen Arbeitgeber in den Vereinigten Staaten gefunden haben.

Ihr Arbeitgeber muss in den USA eine Petition auf eine Arbeitsgenehmigung für Sie einreichen. Sobald Sie die Bestätigung dieser Genehmigung erhalten, können Sie Ihren Visumantrag stellen.

Anschließend müssen Sie einen Interviewtermin bei der Botschaft oder dem Konsulat vereinbaren (bitte Wartezeiten einplanen).

Vor dem Termin müssen Sie das DS-160-Antragsformular ausfüllen und mit einem digitalen Foto elektronisch an die jeweilige Behörde übermitteln. Ihr Visum erhalten Sie nach dem Gespräch auf dem Postweg. Alle wichtigen Informationen zum Visaantrag, dem Formular DS-160 und weiteren erforderlichen Unterlagen erhalten Sie auf den Seiten der US-Botschaft in Deutschland unter: [www.german.germany.usembassy.gov](http://www.german.germany.usembassy.gov).

Für einen Arbeitsaufenthalt kommen vor allem das B1-Visum oder das H-Visum infrage.

Arbeitnehmer, die dauerhaft in den USA leben und arbeiten möchten, sind auf eine Permanent Resident Card (Green-card) angewiesen.

Unter Punkt 2 sind weitere Informationen zu diesem Thema aufgeführt.

 [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

 [www.german.germany.usembassy.gov](http://www.german.germany.usembassy.gov)

### ► Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

#### Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse in den USA vollzieht sich auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen und Verfahrensregelungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nach Art und Inhalt von den deutschen Regelungen deutlich unterscheiden können.

Generell wird differenziert zwischen:

- a) der akademischen Anerkennung und
- b) der beruflichen Anerkennung.

Zu a) Die akademische Anerkennung bezieht sich auf:

- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen,
- die Zulassung zur Promotion und Habilitation,
- sowie auf die Führung von Hochschulgraden.

Grundlegende internationale Regelungen für diese Anerkennungen sind einerseits bilaterale Äquivalenzabkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die die Bundesrepublik Deutschland mit zur Zeit 15 Staaten abgeschlossen hat, und das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997“, die sog. Lissabonner Anerkennungskonvention (Lisbon Recognition Convention, LRC), andererseits. Diese Abkommen bzw. Konvention sind nachzulesen auf der Webseite der Kultusministerkonferenz unter „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“.

Zu b) Eine berufliche Anerkennung ist dann erforderlich, wenn der gewählte Beruf im Aufnahmestaat zu den so genannten reglementierten Berufen zählt, d.h. wenn der Berufszugang und die Berufsausübung an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Dieses betrifft in vielen Ländern medizinische Berufe, Rechtsberufe, den Beruf des Lehrers an staatlichen Schulen, soziale Berufe, Ingenieurqualifikationen etc.

#### Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland geschieht nicht „automatisch“. Jeder konkreten Anerkennung im Bereich der akademischen oder beruflichen

Anerkennung geht ein individuelles Verfahren im Ausland voraus. Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall sind Hochschulen oder Behörden, ggf. der jeweilige Arbeitgeber. Geprüft wird, ob Vergleichbarkeit der vorliegenden deutschen Qualifikation mit der des Aufnahme Staates bestätigt werden kann.

Kriterien für eine Vergleichbarkeit können sein:

- die Zugangsvoraussetzungen,
- der Status der Hochschule,
- die Dauer und Intensität des Studiums,
- die Fächerbreite und die erworbenen Kompetenzen,
- die akademischen und die beruflichen Berechtigungen.

Die Verfahren selbst können erheblich variieren. In manchen Staaten ist die Anerkennung zentral geregelt, in anderen gibt es kaum formalisierte Anerkennungsverfahren (z. B. USA), oder aber der ausländische Abschluss wird einem Nostrifikationsverfahren unterzogen, d.h. es wird – ggf. nach Erbringen zusätzlicher Leistungen – eine nationale Abschlussurkunde ausgefertigt.

USA:

Der Rechtsstatus von Hochschulen in den USA ist durch das Vorherrschen des Grundsatzes der Privatautonomie gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Hochschulen Anerkennungsentscheidungen im Wesentlichen nach der Interessenlage ihrer Träger vollziehen. Ein staatlich begründeter Rechtsanspruch eines in- oder ausländischen Bewerbers auf Anerkennung besteht nicht.

[www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Anerkennung\\_deutscher\\_Abschluesse/ZAB\\_Bericht\\_Anerkennung\\_deutscher\\_Hochschulabschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Anerkennung_deutscher_Abschluesse/ZAB_Bericht_Anerkennung_deutscher_Hochschulabschluesse.pdf)

### ► Existenzgründung

Um in den USA eine selbstständige Tätigkeit wahrnehmen zu können, wird anheim gesellt, sich an die:

Global Expansion Group  
Board Certified International Lawyer  
100 S.E. Second Street, Suite 2610  
Miami, Florida 33131  
E-Mail: [ar@geglaw.com](mailto:ar@geglaw.com)  
URL: [www.geglaw.com](http://www.geglaw.com)  
zu wenden.

Weitere Anschriften können bei der Deutschen Botschaft, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Deutsch-Amerikanischen Handelskammern angefordert werden. Auch werden diverse Unterlagen von der Bundesagentur für Außenwirtschaft zur Verfügung gestellt.

[www.geglaw.com](http://www.geglaw.com)

[www.germany.info](http://www.germany.info)

[www.ahk-usa.com/](http://www.ahk-usa.com/)

## 5.3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: August 2013)

Es existiert kein bundesweit kodifiziertes Arbeitsrecht. Neben den Bundesgesetzen finden die Gesetze der Einzelstaaten Anwendung. Arbeitsverträge sind in den USA nicht an eine vorgeschriebene Form gebunden und können auch mündlich abgeschlossen werden. Meist erhalten nur leitende Angestellte einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Die üblichen Regelungen zu Arbeitszeit, Urlaub, bezahlten Feiertagen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind üblicherweise in einem Firmenhandbuch („employee handbook“) festgelegt.

Seit Ende Januar 2012 müssen die meisten Arbeitgeber in der Privatwirtschaft ihre Angestellten durch den Aushang eines Plakats auf die Arbeitnehmerrechte hinweisen.

[www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

### ► Arbeitszeit

Neben dem bundesweiten Mindestlohn regelt der Fair Labor Standards Act (FLSA) auch Überstunden. Der FLSA gilt jedoch nicht für alle Arbeitnehmer gleichermaßen.

Führungskräfte und bestimmte Berufsgruppen wie z. B. Außendienstmitarbeiter sind grundsätzlich von den Schutzvorschriften des FLSA ausgenommen.

Jeder Arbeitgeber muss seine Belegschaft in „exempt“ (von den Schutzvorschriften des FLSA ausgenommen) und „non-exempt“ (von den Schutzvorschriften nicht ausgenommen) einteilen.

Über die reguläre Arbeitszeit von 40 Stunden hinaus geleistete Arbeit von „non-exempt“-Angestellten muss mit dem 1,5-fachen des Stundenlohns vergütet werden.

Alle Regelungen des FLSA sind unter [www.dol.gov](http://www.dol.gov) (Compliance Assistance > By Law > FLSA) einsehbar.

### ► **Urlaubsanspruch**

Der Urlaubsanspruch wird im Arbeitsvertrag oder employee handbook festgelegt und liegt meist deutlich unter den europäischen Standards. Im Durchschnitt werden zehn Urlaubstage bezahlt.

Mit zunehmender Firmenzugehörigkeit steigt üblicherweise auch der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer.

Einer Erhebung des Bureau of Labor Statistics aus dem Jahr 2011 zufolge haben 74 Prozent der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr Anspruch auf 5-14 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr.

Ab einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren erhalten 82 Prozent der Arbeitnehmer 10-24 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr.

Ab einer bestimmten Firmengröße können Arbeitnehmer, die ein Kind oder Angehörige betreuen oder pflegen, nach dem „Family and Medical Leave Act“ (FMLA) bis zu 12 Wochen unbezahlten Urlaub pro Jahr nehmen.

Weitere Infos zur Urlaubsregelung können Sie unter [www.dol.gov](http://www.dol.gov) (Find It! By Topic > Work Hours > Holidays) abrufen.

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

☞ [www.bls.gov](http://www.bls.gov)

☞ [www.dol.gov](http://www.dol.gov)

## 5.4 Löhne und Gehälter

(Stand: August 2013)

### ► **Einkommen**

Pauschale Aussagen zum Gehaltsniveau lassen sich kaum treffen. Zwischen den einzelnen Bundesstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.

Während in Washington, D.C., Connecticut, New York und Massachusetts mit durchschnittlich 1.200 USD (924 EUR, Stand: Mai 2012) pro Woche die höchsten Einkommen erzielt werden, sind die Gehälter in Idaho, Montana, South Dakota und Mississippi mit durchschnittlich 750 USD (577,50 EUR, Stand: Mai 2012) pro Woche am niedrigsten.

Die höchsten Gehälter werden im Bergbau, in der Transportmittelindustrie und in der Telekommunikationsbranche gezahlt.

### ► **Mindestlohn**

Auf Bundesebene regelt der „Fair Labor Standards Act“ den Mindestlohn. Er liegt bei 7,25 USD pro Stunde (5,58 EUR, Stand: Mai 2012).

45 Bundesstaaten haben eigene Mindestlöhne festgelegt.

Sie variieren von 5,15 USD (Wyoming, Georgia; 3,97 EUR) bis 9,04 USD (Washington, D.C.; 6,96 EUR) pro Stunde (Stand: Mai 2012).

Liegt der Mindestlohn des Bundesstaats unter bzw. über dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn, muss entsprechend der höhere Mindestlohn gezahlt werden.

Manche Berufsgruppen wie z. B. Beamte, Saisonarbeitskräfte und Mitarbeiter in der Landwirtschaft sind von der Mindestlohnregelung ausgenommen.

### ► **Lebenshaltungskosten**

Die Lebenshaltungskosten in den USA sind ungefähr mit den Lebenshaltungskosten in anderen OECD-Ländern zu vergleichen, liegen aber etwas über dem deutschen Preisniveau.

Zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind gravierende Unterschiede festzustellen.

Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass in den Staaten mit höherem Durchschnittseinkommen auch das Preisniveau höher ist.

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

☞ [www.dol.gov](http://www.dol.gov)

## 5.5 Gewerkschaften

(Stand: August 2013)

Wettbewerb und freie Märkte sind nicht nur ein zentrales Moment der amerikanischen Kultur und Gesellschaft, sondern auch hochgradig prägend für die Ausgestaltung der industriellen Beziehungen. Die Arbeitgeberseite ist mit starken Rechten ausgestattet, während Gewerkschaftsarbeit kaum institutionell oder politisch unterstützt wird und auch in der öffentlichen Meinung kein hohes Ansehen besitzt.

Die wichtigste Einheit gewerkschaftlicher Arbeit in den USA sind die Ortsverbände (locals). Sie treiben die Beiträge der Mitglieder ein und führen häufig auch die zentralen

Aufgaben einer Gewerkschaft aus: Lohnverhandlungen, Beschwerdeverfahren und Werbekampagnen. Die Ortsverbände können autonom agieren, die meisten schließen sich jedoch den großen nationalen Gewerkschaften an. Ursprünglich gliederten sich diese nach dem Prinzip der Industrie- und Berufsgewerkschaft. Inzwischen organisieren sich aber nahezu alle großen Gewerkschaften berufsgruppen- und branchenübergreifend. So organisieren die United Steelworkers of America inzwischen auch Dienstleistungsberufe. Viele dieser Gewerkschaften sind Mitglied in der American Federation of Labor and Congress of Industrial Organizations (AFL-CIO). Der Dachverband übernimmt vor allem die Koordination und Konfliktlösung zwischen den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sowie zunehmend die politische Interessenvertretung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung.

Anders als in Deutschland kommt der Abschluss von Flächentarifverträgen nur noch selten vor. Die typischste Form der Tarifeinigung ist der Firmentarifvertrag. Er wird von den Ortsverbänden mit einem Unternehmen ausgehandelt und gilt für die gesamte oder einen meist durch die Tätigkeit definierten Teil der Belegschaft. Damit ein local von einem Unternehmen als Verhandlungspartner akzeptiert wird, ist eine erfolgreiche Anerkennungswahl im Unternehmen notwendig. Im Kontext dieser Wahlen kommt es häufig zu harten Kämpfen um die Stimmen der Arbeitnehmer – sowohl mit der Unternehmensführung als auch mit eventuell konkurrierenden Ortsverbänden, die die Vertretung der Arbeitnehmer für sich beanspruchen. Trotz des Grundsatzes, dass es immer nur einen berechtigten Tarifpartner gibt, bedeutet dies nicht automatisch auch Tarifeinheit, da mehrere locals für verschiedene Berufe in einem Unternehmen aktiv sein können.

Die Rivalität zwischen Gewerkschaften wirkt sich nicht negativ auf das Arbeitskampfvolumen der USA auf, weil während der Werbung um Anerkennung keine Streiks erlaubt sind.

In den USA zahlt sich eine Gewerkschaftsmitgliedschaft aus. Die gewerkschaftliche Lohnprämie liegt im Durchschnitt bei 10 Prozent. Dennoch befindet sich der Organisationsgrad mit 11,8 Prozent – insgesamt sind 14,8 Millionen Arbeitnehmer organisiert – auf einem historischen Tief. In der Hochphase während der 1940er und 1950er Jahre waren noch etwa 35 Prozent organisiert. Seitdem kam es zu einem kontinuierlichen Niedergang. Damit befinden sich die amerikanischen Gewerkschaften in einer schweren Krise.

Über die Frage der Prioritätensetzung kam es im Jahr 2005 zur Spaltung: Vier der größten Gewerkschaften verließen den Dachverband AFL-CIO und gründeten die Kon-

kurrenzorganisation „Change to Win“ unter Führung der Dienstleistungsgesellschaft SEIU. Nach Ausscheiden der beiden Gewerkschaftsführer Andy Stern (SEIU) und John Sweeny (AFL-CIO) haben sich die Wogen wieder geglättet. Unter Richard Trumka (seit 2009 AFL-CIO Vorsitzender) und Mary Kay Henry (seit 2010 erste Frau an der Spitze der SEIU) arbeiten die Gewerkschaften auf politischer Ebene wieder verstärkt zusammen. Ein erneuter Zusammenschluss ist allerdings unwahrscheinlich.

 [www.aflcio.org](http://www.aflcio.org)

 [www.seiu.org](http://www.seiu.org)

 [www.iwkoeln.de](http://www.iwkoeln.de)

# 6 Steuern

(Stand: August 2013)

## ► Allgemeines

Die Steuerhoheit liegt in den USA beim Bund, den Einzelstaaten und den Kommunen.

Bundessteuern werden bundeseinheitlich, die Steuern der Einzelstaaten und Gemeinden hingegen örtlich erhoben.

Sie können in Bezug auf Art und Höhe große Unterschiede aufweisen.

Zu den Bundessteuern gehören insbesondere die aufgrund des Internal Revenue Code erhobenen Bundeseinkommensteuern, die Bundeserbschaftsteuer, die Bundesschenkungssteuer sowie verschiedene Verbrauchsteuern (excise tax);

Steuern der Einzelstaaten sind im Wesentlichen die Einkommensteuer, die Geschäftsteuer (franchise tax), - die etwa in 70 % der Einzelstaaten erhoben und durch die das Recht besteuert wird, Geschäfte in dem betreffenden Einzelstaat abzuwickeln -, die Verkaufs- (und Gebrauchs-) Steuer (sales - and use tax), die von den Endverbrauchern von Gütern und bestimmten Leistungen erhoben wird, sonstige Steuern sowie Gebühren: u. a. „charter fee“ (Eintragung ins „Handelsregister“), „filing fee“ (Antragsgebühr), „recordation fee“ (für die Hinterlegung von Satzungen), „annual registration fee“ (jährliche Anmeldegebühr für Aktiengesellschaften).

Lokale (Gemeinde-)Steuern (local taxes) werden sowohl von größeren bzw. kleineren Städten (cities or towns) als auch von Verwaltungsbezirken (counties) oder Schulbezirken (school districts) erhoben und umfassen insbesondere die Steuer auf Grundvermögen sowie sonstige Steuern wie Kraftfahrzeugsteuer, Steuern auf öffentliche Dienstleistungen, Gebrauchs- und Verbrauchssteuer (sales and use tax), die jedoch nicht von allen Gemeinden erhoben werden.

Gegenüber der Bundeseinkommensteuer treten die von der Mehrzahl der Einzelstaaten erhobenen Einkommensteuern an Bedeutung zurück.

Hingegen können Grundstücksteuern (Real Estate Taxes) in wohlhabenden Vororten beträchtlich sein; aus ihnen werden u. a. die Schulen finanziert.

Neuankommende finden alles Wissenswerte über die amerikanische Bundeseinkommensteuer in der Schrift „US Tax Guide for Aliens“, die bei den lokalen Dienststellen der amerikanischen Steuerverwaltung („Internal Revenue Service“) sowie in Deutschland bei der US-Botschaft in Berlin („Revenue Service Representative“) bezogen werden kann, wo auch die Anleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung („Your Federal Income Tax“) erhältlich ist.

Die Botschaft der USA in Berlin steht deutschen Firmen und Privatpersonen ebenfalls zu Auskünften in allen Steuerangelegenheiten zur Verfügung.

## 6.1 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

(Stand: August 2013)

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten besteht das Abkommen vom 29. August 1989 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern, in Kraft getreten am 21. August 1991.

Während das Abkommen sich in den USA auf die aufgrund des Internal Revenue Code erhobene Bundeseinkommensteuer, einschließlich Zuschlagsteuer (surtaxes) erstreckt, bezieht es sich in Deutschland auf die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer.

In Bezug auf die Besteuerung der verschiedenen Einkommensarten sieht das Abkommen u. a. die folgenden Einzelheiten vor:

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in den USA bezieht, sind in den USA steuerfrei, wenn:

- Der Empfänger sich in den USA insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- die Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in den USA ansässig ist; und

- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte getragen wird, die der Arbeitgeber in den USA hat (Art. 15).

#### ► Einkünfte aus freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit

Das DBA regelt in Artikel 7 Absatz 7, dass Einkünfte aus freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit zu den gewerblichen Gewinnen gerechnet werden. Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die gewerblichen Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

#### ► Einkünfte aus öffentlichen Kassen

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter (nicht Leistungen aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung), die der Bund, die Länder, Gemeinden oder eine ihrer Organe an natürliche Personen außer Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und außer natürlichen Personen, denen die Einreise in die USA zur Gründung eines ständigen Wohnsitzes gestattet worden ist, zahlen, sind in den USA steuerbefreit (Art. 19).

#### ► Einkünfte von Hochschullehrern und Lehrern

In einem Vertragsstaat ansässige Hochschullehrer oder Lehrer, die sich vorübergehend für höchstens zwei Jahre zum Zweck fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zu Unterrichtszwecken an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt des anderen Staates aufhalten, sind in dem anderen Staat von der Steuer auf die Einkünfte aus dieser Lehrtätigkeit während des genannten Zeitraums befreit. Die von einem deutschen Hochschullehrer für seine Tätigkeit an einer amerikanischen Universität bezogene Vergütung ist in den USA nicht steuerpflichtig, soweit er sich nicht länger als zwei Jahre in den USA aufhält (Art. 20).

#### ► Studiengelder

Studenten, Lehrlinge - einschließlich Volontäre und Praktikanten -, die sich ausschließlich als Studenten zum Besuch an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt bzw. als Lehrlinge zum Erwerb geschäftlicher oder technischer Erfahrungen vorübergehend im anderen Staat aufhalten, sind hinsichtlich der Zahlungen, die sie von ihrem Wohnsitzstaat für Studien-

kosten und Unterhalt erhalten, im Ausbildungsstaat von der Steuer befreit.

Demnach können deutsche Studenten, Schüler, Lehrlinge usw., die sich zum Studium oder zur Ausbildung in den USA aufhalten, für aus Deutschland überwiesene Beträge in den USA zur Bestreitung von Studien- und Unterhaltskosten nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden (Art. 20).

Eine Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält und im andern Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise ansässig war, ist im Aufnahmestaat von der Besteuerung befreit mit Zahlungen, die sie als Zuschuss, Unterhaltsbeitrag oder Stipendium von einer gemeinnützigen, religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen, literarischen oder erzieherischen privaten Organisation oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtung erhält (Art. 20).

#### ► Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

Einkünfte aus in den USA gelegenen unbeweglichem Vermögen werden in den USA besteuert (Art. 6)

#### ► Sonstige Einkünfte

Das Abkommen regelt außerdem die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, gewerblichen Gewinnen, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren (21).

#### ► Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 23 des Abkommens regelt die Frage, wie der Staat, in dem ein Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig ist, die Doppelbesteuerung der Einkünfte beseitigt, die nach dem Abkommen auch vom anderen Staat besteuert werden dürfen (Art. 23).

#### ► Amtshilfe

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die nach den Steuergesetzen der beiden Vertragsstaaten bereitgestellt werden können und die notwendig sind für die Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens oder zur Verhinderung von Hinterziehungen und dergleichen bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern. Die derart ausgetauschten Auskünfte sind geheimzuhalten, dürfen aber den Personen (einschließlich Gerichten oder Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die sich mit der Veranlagung, Erhebung oder Verwaltung oder Vollstreckung, der unter dieses Abkommen fallenden Steuern oder einer damit zusammenhängenden strafrechtlichen Verfolgung befassen.

Ein Steuerpflichtiger kann sich wegen einer dem Abkommen widersprechenden Doppelbesteuerung an den Staat wenden, dem er angehört oder in dem er seinen Wohnsitz hat oder, sofern es sich um eine Gesellschaft oder Körperschaft eines Vertragsstaates handelt, an diesen Vertragsstaat. In begründeten Fällen können sich dann die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten z. B. über die Vermeidung der Doppelbesteuerung verständigen und Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen beseitigen (Art. 25).

#### ► Verbot der steuerlichen Diskriminierung

Artikel 24 enthält ein Verbot der Steuerdiskriminierung der Staatsangehörigen eines Vertragsstaates durch den anderen Vertragsstaat. Einem Deutschen, der in den USA seinen Wohnsitz hat, darf also keine andere oder höhere Steuer auferlegt werden als einem amerikanischen Staatsangehörigen.

www.bundesfinanzministerium.de  
> Wirtschaft und Verwaltung > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen

www.irs.gov

www.gtai.de

DBA > Beck'sche Steuerkommentare

## 6.2 Steuersätze

(Stand: August 2013)

### 6.2.1 Steuern auf das Einkommen

Wenn Sie in den USA arbeiten, müssen Sie dort auch Einkommensteuer zahlen. In den USA werden Einkommen progressiv besteuert; die Besteuerung berücksichtigt den Familienstand.

Die Steuer wird automatisch von Ihrem Einkommen abgezogen und vom Arbeitgeber ans Finanzamt abgeführt.

Je nach Bemessungsgrundlage werden stufenweise zwischen 10 und 35 Prozent Einkommensteuer erhoben. Die aktuellen Einkommensteuersätze können Sie unter [www.irs.gov](http://www.irs.gov) auf den Seiten der Steuerbehörde einsehen.

Zusätzlich zur Einkommensteuer auf Bundesebene (personal income tax) erheben die meisten Bundesstaaten (state income tax) und manche Kommunen (local income tax) eine eigene Einkommensteuer, die zusätzlich zu den Steuern des Bundes gezahlt werden muss.

Die Steuersätze der einzelnen Bundesstaaten sind online bei der Federation of Tax Administrators abrufbar: [www.taxadmin.org](http://www.taxadmin.org).

Das amerikanische Steuergesetz ist der Internal Revenue Code (IRC).

Hier wird zwischen Resident Aliens und Nonresident Aliens unterschieden.

#### ► Resident Aliens

Sie unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht. Sie müssen für ihr weltweites Einkommen Steuern bezahlen.

#### ► Nonresident Aliens

Sie unterliegen der eingeschränkten Steuerpflicht. Sie müssen für ihr amerikanisches Einkommen Steuern bezahlen.

[www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

[www.irs.gov](http://www.irs.gov)

[www.taxadmin.org](http://www.taxadmin.org)

#### ► Steuererklärung

Abgabetermin für die Steuererklärung ist jährlich der 15. April. Eine Verlängerung um bis zu sechs Monate kann schriftlich beantragt werden. Steuerformulare liegen bei der Post aus oder man lädt sie sich von der entsprechenden Behördenwebseite herunter.

Die Absetzbarkeit von Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt zur Arbeit) unterscheidet sich sehr vom deutschen Steuerrecht.

Auch werden keine Belege eingereicht. Dennoch sollten sie für mögliche Steuerprüfungen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Aufwendungen für nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese entweder eine Social Security Number oder ersatzweise eine Individual Taxpayers Identification Number (ITIN) besitzen.

[www.irs.gov](http://www.irs.gov) > individuals

#### ► Steuersatz

Im Vergleich zu anderen Ländern ist der Steuersatz relativ niedrig, doch der Bereich der steuerpflichtigen Einkünfte sehr weit gefasst. Die Steuersätze sind nach dem zu versteuernden Einkommen gestaffelt.

Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze auf Ebene der einzelnen US Bundesstaaten bietet die Federation of Tax Administrators (FTA) unter [www.taxadmin.org](http://www.taxadmin.org).

### 6.2.2 Steuern auf das Vermögen

Es gibt keine Vermögensteuer (wealth tax) auf Bundesebene.

Dies gilt im Grundsatz auch für die Einzelstaaten.

Allerdings erheben einige Staaten eine Steuer auf bestimmte Werte, wie z. B. PKW oder Haus. Diese Steuern werden als Property Tax bezeichnet.

### 6.2.3 Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer

Eine Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer existiert auf Bundesebene nicht. Jedoch gibt es in den meisten Bundesstaaten eine dort eigenverantwortlich geregelte und erhobene Umsatz- und Verbrauchsteuer (sales and use tax). Der Steuersatz ist abhängig vom jeweiligen Recht des Bundesstaates. Innerhalb eines Bundesstaates kann der Steuersatz ebenfalls variieren.

Kompetenter Ratgeber ist das amerikanische Finanzamt mit der Schrift US Tax for Aliens.

[www.irs.gov](http://www.irs.gov) > forms & pubs

# 7 Soziales

## 7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: August 2013)

Zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland existiert ein Abkommen für soziale Sicherheit vom 1. Dezember 1979, das die Beziehungen beider Länder für diesen Bereich regeln soll.

Es enthält jedoch nur Regelungen zur Rentenversicherung, andere Zweige der Sozialversicherung erfasst es nicht.

Das Abkommen gewährleistet, dass Sie deutsche und amerikanische Versicherungszeiten für Ihren Rentenanspruch anrechnen lassen können. Ferner vermeidet das Abkommen auf beiden Seiten eine Doppelversicherung und damit die doppelte Beitragslast, wenn Unternehmen Mitarbeiter per Intercompany Transfer in ein Tochterunternehmen des jeweils anderen Landes entsenden.

Für die Entsandten behalten dabei die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Heimatstaates weiter Gültigkeit.

Falls Sie sowohl deutsche als auch amerikanische Rentenversicherungszeiten aufweisen, finden Sie auf den Seiten der deutschen Vertretungen in den USA hilfreiche Tipps zum Rentenanspruch, den zuständigen Behörden und den Rentenzahlungen ([www.germany.info](http://www.germany.info)).

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

☞ [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

☞ [www.renteninfo-online.de](http://www.renteninfo-online.de)

☞ [www.lva-hamburg.de](http://www.lva-hamburg.de)

☞ [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de)

☞ [www.germany.info](http://www.germany.info)

## 7.2 Sozialversicherung

(Stand: August 2013)

Ein einheitliches System im Bezug auf alle Bereiche der sozialen Sicherung gibt es in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht.

Die us-amerikanische „Social Security“ bietet ausschließlich eine Altersgrundsicherung, eine Erwerbsunfähigkeitsrente und eine Krankenversicherung im Rentenalter (Medicare) an.

Die meisten us-Amerikaner treffen private Vorsorge.

Erwerbstätige Bürger und dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer erhalten eine neunstellige Sozialversicherungsnummer (SSN), um die monatlichen Einzahlungen aufzuzeichnen.

Unter [www.ssa.gov](http://www.ssa.gov) können Sie Ihre Sozialversicherungsnummer beantragen und weitere Informationen zur sozialen Sicherheit in den USA einholen.

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

☞ [www.ssa.gov](http://www.ssa.gov)

## 7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: August 2013)

### ► Krankenversicherung

In den USA existiert kein gesetzliches Krankenversicherungssystem, das Leistungen für Arbeitnehmer umfasst.

Die meisten Arbeitgeber schaffen für ihre Beschäftigten einen zusätzlichen Anreiz, indem sie sich freiwillig durch monatliche Beiträge an den Kosten für eine Krankenversicherung beteiligen und z. B. eine Gruppenversicherung für ihre Belegschaft abschließen.

Gemäß dem „Patient Protection and Affordable Care Act of 2010“ sind Arbeitgeber mit 50 oder mehr Angestellten ab dem 1. Januar 2014 angehalten, eine Krankenversicherung anzubieten.

Viele Arbeitnehmer schließen private Krankenversicherungen ab, z. B. bei Health Maintenance Organizations (HMO), bei denen sie für einen monatlichen Beitrag Leistungen bei bestimmten Ärzten und Krankenhäusern in Anspruch nehmen können (keine freie Arztwahl).

Die gesetzliche Krankenversicherung Medicare gewährleistet die medizinische Versorgung (Arztrechnungen, Krankenhausaufenthalte) von Bedürftigen im Rentenalter (ab 65 Jahren) sowie behinderten Menschen und finanziert sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen (je 1,45 Prozent des Bruttolohns, Stand: April 2012).

Eine Beitragsbemessungsgrenze existiert nicht.

### ► Rentenversicherung

Jeder Arbeitnehmer, der in den USA ein bestimmtes Einkommen erzielt, zahlt Social Security Taxes und erwirbt auf diese Weise Beitragsmonate („credits“) in der amerikanischen Rentenversicherung. Zuständig ist die Social Security Administration (SSA).

Diese durch Arbeitnehmerbeiträge finanzierte Versicherung garantiert Rentnern ab dem 62. Lebensjahr eine geringe Grundsicherung.

Die meisten Arbeitnehmer sichern sich durch eine private Rentenversicherung zusätzlich ab oder nehmen spezielle Angebote ihrer Arbeitgeber in Anspruch.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen für Arbeitnehmer 4,2 Prozent, für Arbeitgeber 6,2 Prozent, die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 110.100 USD pro Jahr (85.203 EUR, Stand: Mai 2012).

Erwerbsunfähige Personen erhalten eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Disability Benefits), wenn sie fünf bis zehn Jahre lang Beiträge gezahlt und entsprechende Credits erworben haben.

Nach Erreichen des Regelalters wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in Altersrente umgewandelt. Weitere Informationen zu Social Security Taxes erhalten Sie auf den Seiten der Social Security Administration unter [www.ssa.gov](http://www.ssa.gov).

### ► Arbeitslosenversicherung

Die Kosten für die allgemeine Arbeitslosenversicherung auf Bundesebene (Federal Unemployment Tax Act, FUTA) trägt der Arbeitgeber.

Er führt für die ersten 7.000 USD des Jahresbruttoeinkommens Beiträge in Höhe von sechs Prozent ab (Stand: April 2012).

Hinzu kommt die Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Bundesstaaten (State Unemployment Tax, SUTA) mit verschiedenen Beitragsätzen.

Nähere Informationen zum Federal Unemployment Tax Act finden Sie auf den Seiten der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) unter [www.irs.gov](http://www.irs.gov).

Die Beitragssätze der einzelnen Bundesstaaten können Sie den Internetseiten der jeweiligen Finanzbehörden entnehmen.

Arbeitnehmer haben in den meisten Bundesstaaten Anspruch auf maximal 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung.

In Ausnahmefällen kann die Unterstützung auf weitere 13 Wochen ausgedehnt werden. Während dieser Zeit erhalten sie von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedliche Leistungen.

### ► Unfallversicherung

In allen Bundesstaaten, ausgenommen Texas, müssen Arbeitgeber ihre Beschäftigten gegen Unfälle am Arbeitsplatz versichern („Workers Compensation“).

Die Beitragssätze richten sich u. a. nach Einkommen sowie Unfallrisiko des Arbeitsplatzes und unterscheiden sich in den einzelnen Bundesstaaten.

Je nach Bundesstaat versichern die Arbeitgeber ihre Beschäftigten bei privaten Versicherungsgesellschaften, Landesversicherungsfonds oder staatseigenen Monopolversicherungen.

### ► Pflegeversicherung

Eine Pflegeversicherung, die im Falle von Pflegebedürftigkeit Leistungen erbringt, existiert in den USA nicht.

Erst wenn Pflegebedürftige verarmt sind, greift das staatliche Programm Medicaid, das auch für die medizinische Versorgung von einkommensschwachen Menschen zuständig ist. Mangels gesetzlicher Absicherung schließen viele Arbeitnehmer eine private Pflegeversicherung ab.

☞ [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de); Stichwort: USA

## 7.4 Gesundheit/ Ärztliche Versorgung

(Stand: August 2013)

Das amerikanische Gesundheitswesen befindet sich auf einem hohen Niveau.

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist bei längerem Aufenthalt unbedingt erforderlich.

Bei der Aufnahme einer Tätigkeit sollte darauf geachtet werden, dass der Arbeitgeber zumindest eine Grund-Krankenversicherung (gilt in der Regel nur für Krankenhaus) anbietet.

## 7.5 Sozialhilfe

(Stand: August 2013)

Um für den Bezug von Sozialhilfeprogrammen (Income Support Programs) in Frage zu kommen, müssen die Empfänger (Einzelperson oder Familie) ohne Geldmittel oder sonstige Mittel sein, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können.

### ► Supplemental Security Income (SSI) (Ergänzende Einkommenssicherung)

Ziel dieser Sozialhilfe ist es, durch eine Einkommensbeihilfe für bedürftige Personen einen Mindeststandard zu sichern. Anspruch auf diese Geldleistungen haben Personen, die nur ein begrenztes Einkommen haben und mindestens 65 Jahre alt sind bzw. Personen jeden Alters, die blind oder behindert sind.

Finanziert wird dieses Programm durch Steueraufkommen des Bundes; in 48 Staaten werden die Leistungen durch Zuwendungen der Einzelstaaten ergänzt.

### ► Temporary Assistance for Needy Families (TANF) (Vorübergehende Hilfe für bedürftige Familien).

Im Zuge der Sozialreform 1996 wurde das AFDC-Programm (Aid to Families with Dependent Children), als bis dahin größte öffentliche Wohlfahrtshilfe, mit anderen Programmen zum Temporary Assistance for Needy Families (TANF) zusammengeschlossen.

Bedürftige werden nun nur noch maximal zwei Jahre durchgehend unterstützt. Kein Sozialhilfeempfänger darf länger als insgesamt fünf Jahre staatliche Beihilfen beziehen.

Es liegt jedoch im Ermessen der einzelnen Bundesstaaten, kürzere Fristen zu setzen. Innerhalb dieser gesetzten Fristen muss der Leistungsempfänger eine Arbeit aufgenommen haben, andernfalls wird die Sozialhilfe gestrichen.

Der Bund leistet mit feststehenden Beträgen (block grants) einen Beitrag zur Finanzierung des Hilfsprogramms. Die Einzelstaaten übernehmen den Rest der Finanzierung. Sie haben dadurch die Möglichkeit, die Höhe der Unterstützungsleistungen und zugleich die Kriterien festzulegen, die einen Anspruch auf Sozialhilfe begründen.

### ► Earned Income Tax Credit (EITC) (Steuererleichterung für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen)

Zielgruppe dieses Programms sind einkommensschwache Arbeitnehmer mit Familie. Bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe wird ein Steuernachlass gewährt. Durch diese Subventionierung von Niedriglöhnen soll ein Anreiz zur Arbeitsaufnahme geschaffen und dadurch ein Abstieg in die Sozialhilfe verhindert werden.

### ► Medicaid (Krankenhilfe)

Durch das seit 1965 eingeführte Medicaid-Programm soll für einen bestimmten Personenkreis wie ältere Menschen, Blinde, Behinderte, arme Frauen und Kinder eine Krankenversorgung finanziert werden. Finanziert werden die Leistungen durch Zuschüsse des Bundes und der Einzelstaaten. Die Einzelstaaten haben bei der Ausgestaltung des Programms einen großen Spielraum, der jeweils Änderungen in Bezug auf Berechtigungskriterien, Umfang und Höhe der Kriterien ermöglicht.

### ► Food Stamps (Ernährungshilfe)

Das Ernährungshilfeprogramm sieht die Zuteilung von Lebensmittelcoupons an einkommensschwache, bedürftige Familien vor. Die monatliche Zuteilung der Lebensmittelmarken ist abhängig von der Größe des Haushalts und dem verfügbaren Einkommen. Erwachsene im Alter von 16-60 Jahren, die arbeitsfähig sind und die Leistungen dieses Programms beziehen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie:

- Arbeit suchen und bereit sind, bestimmte Tätigkeiten auszuführen,
- an Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen teilnehmen, die ihre berufliche Verwendung erhöhen.

Alleinstehende ohne Kinder haben lediglich für einen Zeitraum von 3 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten Anspruch auf diese Hilfe.

Das Programm wird zentral vom Bund verwaltet und finanziert.

## 7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: August 2013)

### ► Kindergeld

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten.

Dafür muss er oder sie unter anderem:

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sein oder
- eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder
- Rente nach deutschen Vorschriften beziehen.

Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können die steuerlichen Freibeträge nicht berücksichtigt werden.

.....  
 [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

.....  
 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
.....

# 8 Wohnen

## 8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: August 2013)

Die Bestimmungen über Grundstückserwerb fallen in die Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten und sind deshalb sehr unterschiedlich. Die Bundesgesetze enthalten nur wenige Rahmenbedingungen, die den Eigentumserwerb durch Ausländer einschränken oder meldepflichtig machen.

Neben den üblichen Miet- und Eigentumswohnungen, sowie Wohnhäusern verschiedener Typen gibt es in den USA weitere Wohnformen:

- Wohnungskomplexe werden häufig als apartment communities bezeichnet, das sind Apartment-Komplexe, in denen es meist einen Pool und einen Fitnessraum zur gemeinsamen Nutzung gibt.
- Grated communities sind eingezäunte Gebäudekomplexe und haben ein Tor, welches ausschließlich durch die Bewohner des Komplexes geöffnet (Sicherheit) werden kann. Diese Komplexe gibt es überwiegend in größeren Städten.
- In adult communities können nur ältere Personen ohne Kinder einziehen. Retirement communities sind für Menschen im Rentenalter sowie jüngere Behinderte gedacht. Diese bieten entsprechend alten- und behindertengerechte Dienstleistungen an, welche je nach Bedarf in Anspruch genommen werden können.

### 8.1.1 Allgemeines

In den USA gilt der Grundsatz „Caveat Emptor“, also „Käufer, sei wachsam“. Diese weitgehend vom Gesetzgeber auf die Vertragsparteien verlegten Regelungen führen dazu, dass Verträge in den USA (Kauf-, Miet-, Kreditverträge) um ein Vielfaches umfangreicher und genauer sind als entsprechende Vereinbarungen in Deutschland. Kombiniert mit der sprachlichen Komponente des (englisch) „Legalese“, des Juristen-Englisch, empfiehlt es sich, einen Anwalt und ggf. einen Steuerberater (mit Kenntnissen im internationalen Geschäftsverkehr) einzuschalten. Rechtsanwälte und Steuerberater rechnen, mangels einer gesetzlichen Gebührenordnung, überwiegend nach Stundenhonorar ab. Dabei belaufen sich die durchschnittlichen Stundensätze auf 250-300 US-\$ und die mit einer Immobilieninvestition verbun-

denen Anwaltsgebühren auf ca. 1,5 % des Kaufpreises.

Es gibt keine Notare wie in Deutschland. Der „notary public“ hat nur eine Beglaubigungsfunktion.

Die Maklercourtage beträgt bei bebauten Grundstücken ca. 7 % und bei unbebauten Grundstücken ca. 10 % des Kaufpreises und wird in der Regel vom Verkäufer bezahlt.

Über die zuständige staatliche Liegenschaftsbehörde des betreffenden Staates („Real Estate Commission“), die zugleich Aufsichtsfunktionen über das Grundstücksgewerbe besitzt, sind Erkundigungen über das Grundstück einzuziehen, um besonders die Bonität des Angebotes beurteilen zu können. Der Handelswert eines Grundstückes sollte stets durch einen erfahrenen und mit den örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungsaussichten vertrauten, unabhängigen Fachmann begutachtet werden.

Es sollte kein Kauf getätigt werden, ohne dass ein amerikanischer Rechtsanwalt, der von der deutschen konsularischen Vertretung benannt werden kann, hinzugezogen wurde, um sicherzustellen, dass die Eigentumsübertragung in rechtlich unanfechtbarer Form durchgeführt wird.

 [www.germany.info](http://www.germany.info) /Stichwort: Rechtswälte

### 8.1.2 Hauskauf

Die Bestimmungen über Grundstückserwerb fallen in die Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten und sind deshalb sehr unterschiedlich. Die Bundesgesetze enthalten nur wenige Rahmenbedingungen, die den Eigentumserwerb durch Ausländer an Grund und Boden in den USA einschränken oder meldepflichtig machen.

#### ► Bundesrecht

Ausländer dürfen Grundvermögen, das sich im Eigentum des amerikanischen Bundesstaats befindet, weder erwerben noch pachten (Ausnahmen gelten beim Erwerb durch in den USA von Ausländern gegründeten Gesellschaften, die von ihnen mehrheitlich kontrolliert werden).

Der Erwerb und die Erschließung von Bodenschätzen und Energiequellen auf im Bundesbesitz befindlichem Gelände durch Ausländer ist gesetzlich eingeschränkt.

Der „Agricultural Foreign Investment Disclosure Act of 1978“ macht es Ausländern zur Pflicht, Eigentum an us-Farmland innerhalb von festgesetzten Fristen beim Landwirtschaftsminister (Secretary of Agriculture) registrieren zu lassen. Von der Meldepflicht betroffen sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen (agricultural land), die eine Größenordnung von 1 acre (= 0,4047 ha) übersteigen. Forst- und Waldgebiet sowie brachliegendes Farmland gelten als „agricultural land“. Nur Privatpersonen mit dauernder Aufenthaltsgenehmigung in den USA sind von der Meldepflicht befreit.

Durch Bestimmungen des Wirtschaftsministeriums („International Investment Survey Act“ von 1976) sind Ausländer verpflichtet, Investitionen in Immobilien beim Wirtschaftsministerium anzumelden, wenn der Kauf nicht allein für den privaten Gebrauch, sondern aus Gründen des Gewinns vorgenommen wurde.

Am 3.12.1980 trat der „Foreign Investment Real Estate Property Act“ in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von amerikanischen Grundstücksgewinnen von nicht im Lande ansässigen Ausländern sowie die Meldepflicht ausländischer Investoren in Bezug auf die Rechte an amerikanischen Immobilien, sowie ausländischer Privatpersonen mit direktem amerikanischen Grundbesitz, wenn der Verkehrswert 50.000 US-\$ oder mehr ausmacht.

[www.fsa.usda.gov](http://www.fsa.usda.gov)

[www.irs.gov](http://www.irs.gov)

### ► Recht in den Einzelstaaten

Es ist ratsam, sich beim Erwerb von Grund und Boden über die gesetzlichen Bestimmungen des Einzelstaates eingehend zu informieren. Die Bestimmungen sind sehr unterschiedlich und reichen vom generellen Verbot des Grundstückserwerbs für nichtansässige bzw. ansässige ausländische natürliche Personen (Nebraska, Oklahoma, New Hampshire, Missouri, Kentucky, Connecticut, Indiana) bis zur uneingeschränkten Möglichkeit, Immobilien frei und in beliebigem Umfang zu erwerben wie in Florida, wo Ausländer das gleiche Recht wie amerikanische Staatsbürger haben, Grund und Boden zu erwerben und zu veräußern.

### ► Kauf-Anbahnung

Zumeist wird das Geschäft durch einen Makler angebahnt. Makler oder „Real Estate Agents“ müssen in dem Bundesstaat, in dem sie tätig sind, als solche zugelassen sein.

Viele Makler dürfen sich zudem als „Realtor“ bezeichnen, wenn sie der landesweiten „National Association of Realtors“ angehören. Ausschließlich zugelassene Personen haben Zugriff auf den Multiple Listing Service (MLS). In dieser Datenbank sind alle Objekte, welche zum Verkauf angeboten werden, datenmäßig erfasst.

Auch wenn Makler üblicherweise für den Verkäufer tätig werden, können sie auch im Auftrag des Käufers auftreten. In jedem Falle müssen sie schriftlich offen legen, wer ihr Auftraggeber ist. Das hat hauptsächlich Auswirkungen auf die Courtage, die vom Auftraggeber, also zumeist vom Verkäufer, beim sogenannten Closing oder Settlement zu zahlen ist. Alle Beträge, welche vor dem „Closing“ gezahlt werden, sollten auf ein Treuhandkonto (Escrow Account) des Maklers überwiesen werden.

Die Höhe der Courtage ist nicht definiert. Sie ist u. a. abhängig von örtlichen Gegebenheiten, der Art der Immobilie und der Höhe des Kaufpreises.

Es fallen keine Maklergebühren an, wenn eine Immobilie von einer Privatperson (For Sale by Owner (FSBO)) verkauft wird und der Käufer selbst keinen Makler beauftragt hat.

Potenzielle Verkäufer verlangen eine Pre qualification. Ein Hypothekemakler (Mortgage broker) stellt fest, ob und wie viel der Käufer investieren kann.

<http://homebuying.about.com>

[www.forsalebyowner.com](http://www.forsalebyowner.com)

[www.realtor.com](http://www.realtor.com)

[www.mls.com](http://www.mls.com)

### ► Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht

Damit man in der Entscheidung, ob man die Immobilie als natürliche Person oder über eine juristische Person halten möchte, nicht eingeschränkt ist, sollte man darauf bestehen, dass die Klausel „and/or assigns“ bei der Bezeichnung des Käufers eingefügt wird. Dadurch ist es möglich, den Kaufvertrag auf eine Gesellschaft oder eine andere Holdingkonstruktion für das Grundstück zu übertragen.

Der Vertrag muss die korrekte Grundbuch- oder Straßen-/Postadresse der Immobilie aufführen und eine Auflistung der in den Kaufvertrag einbezogenen Einrichtungsgegenstände (z. B. technische Geräte, Möbel etc.) enthalten.

In dem Vertrag müssen der genaue Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen (z. B. Fristen, Anzahlungen) aufgeführt sein. Sofern der Kaufpreis durch eine Fremdfinanzierung aufgebracht werden soll, sollte der Vertrag eine Klausel enthalten, die dem Käufer das Recht einräumt, vom Ver-

trag zurückzutreten, ohne dass die Anzahlung verfällt, falls die Finanzierung nicht innerhalb einer bestimmten Zeit sichergestellt ist. Die Finanzierung wird erst nach Vertragsunterzeichnung geklärt.

Des Weiteren muss der Vertrag darlegen, welche Dokumente der Verkäufer zum Beweis seiner Eigentümerrechte am Grundstück vorlegen muss. Solche Nachweise werden in der Regel durch eine vom Verkäufer zu Gunsten des Käufers abgeschlossene Versicherung gegen Rechtsmängel bezüglich seiner Eigentumsrechte am Grundstück unterstützt.

Man muss auf jeden Fall sicherstellen, dass alle Fristen (wie im Vertrag festgelegt) eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Fristen wird in den USA sehr ernst genommen, da bei Nichteinhaltung die Anzahlung verfallen könnte. Der Vertrag sollte auch das Datum der Auflassung (Closing) enthalten. Zu diesem Zeitpunkt hat der Verkäufer den Nachweis bezüglich der geforderten Eigentümerposition zu führen, und der volle Kaufpreis ist zu zahlen.

Viele Verträge enthalten Bestimmungen bezüglich des Inspektionsrechtes des Käufers, Versicherungen des Verkäufers, dass zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung keine andere Person als der Verkäufer zum Bewohnen der Immobilie berechtigt ist, Informationen über Nutzungseinschränkungen oder Grunddienstbarkeiten der Immobilie. Auch spezielle Klauseln und Bezugnahmen auf Anhänge oder „Rider“, welche die Kaufvertragsklauseln ändern oder ersetzen sind möglich. Man sollte auf jeden Fall sicherstellen, dass man diese Einschränkungen im Einzelnen versteht.

Letztendlich sollte man wissen, dass es bei Bauträgerverträgen ohne Angabe von Gründen für den Käufer per Gesetz möglich ist, innerhalb von 15 Tagen nach Unterschriftsleistung oder Übergabe der Miteigentumsunterlagen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erklärt der Käufer etwaige Anzahlungen vollständig zurückerstattet. Außerdem enthalten vor der Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossene Bauträgerverträge in der Regel eine Bestimmung, die es dem Käufer ermöglicht, den Vertrag zu kündigen, falls der Bauträger das Gebäude nicht innerhalb von 24 Monaten ab Vertragsschluss fertiggestellt hat. Bei sonstigen Verträgen gilt das Rücktrittsrecht nur drei Tage.

Auch wenn Kaufverträge regelmäßig eine Prüfungs- oder „inspection/ due diligence“-Zeit vor der endgültigen Eigentumsübertragung vorsehen, ist es wichtig, dass der Käufer bei Unterzeichnung des Vertrages alle wesentlichen Einzelheiten geprüft hat (z.B. den Zustand des Objektes, das Umfeld, Höhe der Grundsteuern, besondere Abgaben oder Umlagen der Gemeinde, Besonderheiten bei Wohnungseigentümer-Gemeinschaften, Nutzungen / „zoning“)

Es ist wichtig, vorab vom Verkäufer Auskünfte und Bestätigungen darüber zu verlangen, wann zuletzt Termiten-, Boden-, strukturelle und Abwasser- (septic tank) Untersuchungen durchgeführt worden sind.

Neben dem Kaufangebot sollte auch ein Scheck in Höhe von einem Prozent des Immobilienpreises vorhanden sein, das sogenannte earnest money. Dann ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. In diesem sollte der Zeitrahmen und die Regelung, dass der Kauf nur stattfindet, wenn die mortgage gewährt wird und ein home inspector vorhandene Mängel im seller's disclosures festgehalten hat. Somit haben der Käufer wie auch der Verkäufer einen Beweis, wie ausführlich jede Seite über den Zustand der Immobilie informiert ist. Der home inspector arbeitet nicht kostenlos, doch es ist sehr gut investiertes Geld. Kein Haus sollte gekauft werden, ohne es vorher von einem home inspector auf Mängel untersuchen zu lassen. Auch der Käufer sollte bei dieser Inspektion vor Ort sein. An Versicherungen sollten die übliche homeowner's insurance und ein home protection plan abgeschlossen sein.

Im sales agreement sollte neben dem Einzugstermin auch die Forderung, vor dem closing das Haus noch einmal zu besichtigen, festgehalten sein. Von einem erfahrenen Rechtsanwalt sollten alle Papiere und Gebühren, die zur Übereignung des Hauses notwendig sind, überprüft werden. Wenn alles seine Ordnung hat und die mortgage für das Haus genehmigt wurde, kommt es zum endgültigen Abschluss des Kaufvertrages. Am Tag davor, sollte man sich noch einmal versichern, dass der Verkäufer auch tatsächlich ausgezogen ist.

Die Besitzübertragungsurkunde *Deed* wird in den public records eingetragen und beurkundet das Eigentum der Immobilie.

Die deutsche konsularische Vertretung kann Rechtsanwälte benennen die sicherstellen, dass die Eigentumsübertragung in rechtlich unanfechtbarer Form geschehen ist.

### ► **Anzahlung**

Die Anzahlung (earnest money deposit) wird mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages fällig und ist auf ein Treuhandkonto zu überweisen. Sie liegt zwischen 1 – 3 % des Kaufpreises.

### ► **Zeit zwischen Unterzeichnung des Kaufvertrages und dessen Erfüllung („Closing“)**

Der Käufer hat nun die Gelegenheit, auf eigene Kosten, das Grundstück/ die Immobilie noch einmal auf „Herz und Nieren“ von einem unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen.

Man sollte sich nicht auf mündliche Zusicherungen bezüglich des Zustandes der Immobilie verlassen.

Bei festgestellten Fehlern oder Mängeln kann er vom Verkäufer deren Beseitigung verlangen und den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen.

Beim Erwerb von Einzelhäusern ist insbesondere dann Vorsicht geboten, wenn die Neubauten in einem sog. Development, einer Siedlung, liegen. Bauunternehmer verwenden häufig eigene Verträge, die u. U. einseitig zu ihren Gunsten formuliert sind, z.B. indem das Übergabedatum flexibel bleibt, ihnen die Gartenpflege („Landscaping“) zu ihren (hohen) Kosten langfristig übertragen und nicht zugelassen wird, dass die Wirksamkeit des Vertrages unter dem Vorbehalt der Finanzierungszusage steht.

In der Praxis hat sich eine zusätzliche Unterteilung entwickelt:

Die Zwischenzeit wird noch einmal in die Prüfungs- („due diligence“) und die Nachbesserungsperiode („curing period“) aufgeteilt. Während Erstere bei gewerblichen Objekten ca. 45 Tage umfasst, dauert Letztere ca. 30 Tage. Bei Wohnimmobilien, insbesondere Neubauten und Einzelhäusern gelten kürzere Fristen. Neben der Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel hat diese Regelung vor allem finanzielle Auswirkungen - in den üblichen Vereinbarungen hat der Käufer bis zum Ablauf der „due diligence“-Zeit noch die Möglichkeit, bei erkannten Mängeln, deren Beseitigung nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, bei voller Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Erst nach dieser Periode, wenn der Käufer dem Verkäufer angezeigt hat, dass er das Objekt so oder unter Vorlage einer Mängelliste akzeptiert, wird die Anzahlung fest und er muss den Kaufpreis zahlen.

In der Zeit zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Closing ist auch die Finanzierung zu klären.

Sofern man ein Gewerbeobjekt erwerben möchte, sollte man sicherstellen, dass man die Einkommensteuererklärungen der vergangenen Jahre und andere Dokumente, die Auskunft über die in der Vergangenheit aus der Immobilie erzielten Einkünfte geben, erhält. Des Weiteren sollte man sich die Dokumente, welche die in der Vergangenheit gezahlten Instandhaltungsaufwendungen dokumentieren, einsehen. Zusätzlich sollte man ein unabhängiges Gutachten bezüglich des Wertes der Immobilie erstellen lassen.

### ► **Auflassung und Eintragung („Closing“ and „Recording“)**

Nachdem der Kaufvertrag unterschrieben worden ist, alle Inspektionen durchgeführt sind, alle auf der Immobilie ruhenden Lasten aufgehoben wurden und die Eigentümerstellung des Verkäufers von einem U.S.-Anwalt geprüft worden ist, kommt es während der Auflassung („Closing“) zur tatsächlichen Übertragung des Eigentums (durch Übergabe der Eigentumsurkunde – „Deed“) am Grundstück Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

Das „Closing Statement“ ist eine Auflistung aller Beträge, welche der Käufer an den Verkäufer und der Verkäufer an Dritte zu zahlen hat (beispielsweise Maklergebühren, zeitanteilige Grundstücksteuern, Eigentümergemeinschaftsbeiträge und andere jährlich fällige Gebühren).

Die beiden wichtigsten Dokumente, die ausgehändigt werden, sind:

- die Grundstücksübertragungsurkunde (Warranty Deed), welche im öffentlichen Register bzw. Grundbuch als Beweis für das Eigentumsrecht an der Immobilie eingetragen werden muss und
- das Original der vorläufigen Versicherungspolice gegen Rechtsmängel bei der Eigentumsübertragung („Title Insurance Commitment“).

Im Anschluss an die Auflassung werden verschiedene Dokumente im grundbuchähnlichen Registerbuch eingetragen und man erhält später das Original der Grundstücksübertragungsurkunde mit der darauf befindlichen Eintragungsmarke. Diese Marke lässt erkennen, wo genau im öffentlichen Register bzw. Grundbuch der eingetragene Eigentumsübergang zu finden ist. Weiter erhält man die endgültig ausgestellte Versicherungspolice der Versicherung gegen Rechtsmängel beim Eigentumsübergang („Owner’s Title Insurance Policy“), diese versichert die Eigentümerrechte an der Immobilie.

### 8.1.3 Wohnungseigentum

Durch den Erwerb eines sogenannten Condominiums (Eigentumswohnung) erwirbt der Käufer Eigentumsrecht an einem Apartment bzw. an einer Hauseinheit. Der Käufer wird zugleich Mitinhaber aller Einrichtungen, die mit den anderen Eigentümern geteilt werden. Die Eigentümer tragen alle anfallenden Kosten gemeinsam. Das Apartment eines Condominiums kann mit einer Hypothek belastet und auch jederzeit veräußert werden. Beim Verkauf eines Condominiums muss jedoch berücksichtigt werden, dass in der Regel die Zustimmung der Miteigentümer vorhanden sein muss.

Der Erwerb eines Condominiums folgt den allgemeinen Regeln, die auch beim Erwerb eines Grundstücks gelten.

Die Kaufverträge über Eigentumswohnungen sind in der Regel standardisiert und relativ unkompliziert. Die Makler benutzen meistens Formularverträge, welche von den Maklervereinigungen und den Anwaltskammern herausgegeben werden.

Abhängig davon, ob es sich bei dem gekauften Objekt um ein Einfamilienhaus, eine Eigentumswohnung oder ein von einem Bauträger schlüsselfertig zu errichtendes Haus handelt, werden noch verschiedene zusätzliche Dokumente und Anhänge („Rider“, „Addendum“) verwendet. Insbesondere Bauträgerverträge über noch zu errichtende Eigentumswohnungen sind sehr umfangreich und beinhalten eine große Anzahl von Dokumenten. Diese sind entweder vom Bauträger unterzeichnet oder vom Käufer zu unterzeichnen. Die zusätzlich zum Kaufvertrag bei Eigentumswohnungen am häufigsten verwendeten Dokumente sind der „Condo Rider“ und der „Radon Gas Rider“. Darüber hinaus sind bei dem Kauf einer Eigentumswohnung sowohl sämtliche Dokumente bezüglich der Eigentumswohnung an den Käufer zu übergeben, als auch die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zu dem Kauf einzuholen.

## 8.2 Wohnungsmiete

(Stand: August 2013)

Wohnungen werden in der Regel auf Zeit (Mindestdauer: ein Jahr) gemietet.

Größere Wohnungsgesellschaften haben sich auf die Mobilität der Kunden eingestellt. Übliche Praxis ist, sich etwa vier Wochen vor dem Ende des Mietvertrages zu äußern. Bei Nicht-Zeitverträgen kann man innerhalb weniger Tage kündigen. Liegt keine Credit History vor, lassen sich durch Hinterlegung einer Kaution oder durch Vorauszahlungen Vertrauensprobleme ausräumen.

Bei Angaben zur Wohnungsgröße werden in der Regel nur die Anzahl der Schlafzimmer aufgeführt. Wohnzimmer, Küche und Bad werden nicht erwähnt. In der Regel sind Einbauküchen mit Kühlschrank, Geschirrspüler, Mikrowelle, wie auch Klimaanlage und Deckenlampen vorhanden. Häufig auch Carports oder ähnliche Parkmöglichkeiten.

#### ► Nebenkosten

Wer eine Wohnung gefunden hat, muss sich nun um die Anmeldung von Strom, Wasser, Müll etc. kümmern. Für welche Nebenkosten man sich anmelden muss, erfährt man in der Regel vom Vermieter.

Die Regel bei der Abrechnung jeglicher Nebenkosten ist, dass man monatlich entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zahlt. Pauschalzahlungen monatlich mit Rückerstattung am Ende des Jahres sind nicht üblich.

Die Kosten für Strom und Wasser sind von den Tarifen der regional verschiedenen Anbieter abhängig. Der Strommarkt erfährt z. Z. eine Liberalisierung, die aber noch nicht so weit fortgeschritten ist wie in Deutschland. Es gibt keine einheitliche Gesetzgebung, vielmehr fällt die Gesetzgebung im Strom- und Gasbereich in die Kompetenz der Einzelstaaten. Allgemein lässt sich feststellen, dass sowohl die monatlichen Grundtarife wie auch Einzeltarife meistens günstiger als in Deutschland sind. Die Strom- und Wasserkosten sind in der Endabrechnung allerdings wesentlich höher als in Deutschland, da zum einen Häuser nicht energiesparend gebaut werden und zum anderen Elektrogeräte nicht auf geringen Energieverbrauch konzipiert sind.

#### ► Pest control

Besonderheiten ergeben sich immer wieder von Ort zu Ort oder Staat zu Staat. In Florida und allen (sub)tropisch gelegenen Orten ergibt sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen ‚Ungeziefer‘ Kontrolle, der ‚pest control‘. Dies kann in Mietverträgen - unabhängig von der Exklusivität Ihres Wohnungsobjektes - verankert sein. Der Mieter muss dann ggfs. regelmäßig einen Dienst beauftragen, der alle Winkel und Ecken des Hauses oder der Wohnung inspiziert. Das ist kein Misstrauen gegenüber der Sauberkeit des Mieters, sondern Notwendigkeit in (sub-)tropischen Gegenden.

#### ► Heizung und Air Condition

In den südlichen Landesteilen sind Heizungen unbekannt. An den wenigen kalten Tagen wird die Temperatur über die Klimaanlage gesteuert.

In Staaten, in denen der Winter „normal“ ist, sind auch Heizungen in den Wohnungen zu finden - meistens Gasheizung oder Fernwärme.

► **Telefon, Kabelfernsehen = telephone, cable tv**

Beim Thema Telefon und Internet sind verschiedenste Kombinationen möglich: Standardleitungen, ISDN (nicht sehr üblich), DSL.

Vorwahlen: in die USA: 001 nach D: 00149

Wer schnelles Internet braucht, kann neben DSL vielerorts auf Cable zurückgreifen, was noch deutlich schneller ist.

Die Kosten sind von den verschiedenen Tarifen der zahlreichen Telefongesellschaften abhängig. Im Allgemeinen ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten, die die Kosten von Ortsgesprächen umfasst.

Lokale und Ferngespräche müssen nicht über die gleiche Telefongesellschaft abgewickelt werden. Oftmals ist die lokale Gesellschaft, von der man den Anschluss bereitgestellt bekommt, nicht für Ferngespräche (inner-amerikanisch oder international) geeignet. Daher kann man sich dafür eine andere Gesellschaft suchen (International und Long Distance Companies sind oft AT&T, MCI und andere). Diese kann man jederzeit wechseln.

.....  
☞ [www.att.com](http://www.att.com)

☞ [www.mci.com](http://www.mci.com)

☞ [www.cableusa.cc](http://www.cableusa.cc)  
.....

# 9 Erziehung und Bildung

## 9.1 Vorschule und Schule

(Stand: August 2013)

### ► Schulsystem

Gemäß der Verfassung ist das Erziehungs- und Bildungswesen Angelegenheit der Einzelstaaten, die ihre Verantwortlichkeit für die Schulen des Primar- und Sekundarbereichs lokalen Schulbezirken übertragen haben. Die Kosten werden durch lokale Steuern (in der Regel Grundsteuern) sowie durch Zuschüsse der Einzelstaaten und des Bundes aufgebracht.

Die Schulsysteme und Lehrpläne sind in den Einzelstaaten unterschiedlich, auch wenn es gewisse Gemeinsamkeiten gibt.

In allen Einzelstaaten besteht eine gesetzliche Schulpflicht im Sinne einer Bildungspflicht.

Diese kann alternativ zum Besuch von Schulen auch von den Eltern durch Heimunterricht (Homeschooling) erfüllt werden.

Mehr als eine Million Schüler werden zu Hause unterrichtet.

Beginn und Dauer der gesetzlichen Bildungspflicht sind in den Einzelstaaten unterschiedlich festgelegt (in der Regel vom 7. bis zum 16. Lebensjahr). Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Das Schuljahr dauert in der Regel neun Monate von Anfang September bis Mitte Juni.

Die Schulferien sind nicht einheitlich geregelt.

Für gewöhnlich beginnen die Sommerferien zwischen Mitte und Ende Juni. Die Schule beginnt meist nach dem Labor Day.

Die Kurzferien (Weihnachten, Ostern etc.) dauern in der Regel nicht länger als eine Woche. Die Osterferien (Spring Break) beginnen meistens eine Woche vor Ostern und enden unmittelbar danach.

Neben den öffentlichen Schulen gibt es zahlreiche private Schulen, die z. T. von Stiftungen, meistens von Religionsge-

meinschaften unterhalten werden. Der Unterricht in den privaten Schulen ist entgeltlich.

Im einzelnen gliedert sich das Bildungssystem in der Regel in:

- Vorschulerziehung (Pre-School Education).

Die Vorbereitung auf die Schule erfolgt in den meisten Schulsystemen in Vorschulklassen (kindergarten classes). Einige Schulsysteme haben auch Kindergärten im deutschen Sinne, sogenannte „nursery schools“.

- Grundschulbildung (Elementary School),
- Mittlere Bildung (Secondary education - High School),
- Höhere Bildung (Higher education – College – University).

Während in der „Elementary School“ (Dauer 6 bzw. 8 Jahre) Grundfächer wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, Musik etc. unterrichtet werden, bereitet die „High School“ auf das College vor (academic program) oder vermittelt eine Berufsausbildung (vocational program) bzw. bietet eine Kombination von beiden Programmen an (academic and vocational program = general program).

Dabei schließt sich an die „Elementary School“, falls sie sechs Jahre dauert, drei Jahre „Junior High School“ (Mittelschule) und drei Jahre „Senior High School“ (eigentliche Oberschule) an; falls die „Elementary School“ acht Jahre dauert, so folgen vier Jahre „High School“.

Berufsausbildung (Lehre) und Berufsschule sind weitgehend in die High School integriert.

Dem Unterrichtsziel entsprechend ist die High School eine Ganztagschule, die nach einem Kurssystem mit freier Kurswahl - gelegentlich motiviert durch Beratungsdienste (guidance-counselling) - arbeitet.

Sie zeichnet sich durch ein breites Fächerangebot aus. Neben den allgemein bildenden Fächern können die Schüler u. a. technische, kaufmännische, handwerkliche, fremdsprachliche und naturwissenschaftliche Fächer wählen. Das berufsbezogene Programm umfasst Landwirtschaft,

Handel, Hauswirtschaft, Technik und Handwerk mit theoretischer und praktischer Ausbildung.

Dem Highschool-Abschluss („graduation from school with a high school diploma“) liegt ein zwölf Jahre umfassender Bildungsgang zugrunde.

Nach Abschluss der High School kann der Schüler ein College oder eine Universität besuchen. Hierbei ist zu beachten, dass die Begriffe „College“ und „University“ oft ausgetauscht werden.

Am College kann man einen Abschluss ausschließlich bis zum Bachelor erreichen. An Universitäten werden weiterführende Studiengänge angeboten.

Manche Hochschulen führen die Bezeichnung College aus Tradition, obwohl sie formal und inhaltlich einer „University“ entsprechen.

Der Begriff College wird im engeren Sinne auch für bestimmte Fakultäten/Fachbereiche - z. B. College of Agriculture, College of Commerce - gebraucht.

Charakteristisch für das amerikanische Universitätsleben ist der „Campus“, eine Einheit von Unterrichts- und Forschungsstätten, Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen - wie Sport, Clubleben, politische Unternehmungen, kulturelle Vorführungen, Campus-Zeitungen und Campus-Radio etc.

Das akademische Jahr beginnt in der Regel Ende August/Anfang September und endet Ende Mai/Anfang Juni.

Dabei ist es hauptsächlich in Semester (fall term von Sep.-Jan. und spring term von Jan.-Apr.) eingeteilt. Je nach Studium ist eine Einteilung in Trimester oder Quater möglich.

Amerikanische Zeugnisse und amerikanische Abschlüsse werden u. U. in Deutschland noch nicht ohne weiteres als gleichwertig anerkannt und umgekehrt die deutschen Zeugnisse und Abschlüsse nicht in den Vereinigten Staaten.

Die Kultusminister der Länder sind - in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen - für die Anerkennung und Führung akademischer Titel zuständig, während für die Anerkennung amerikanischer Studienleistungen bei deutschen Abschlussprüfungen die Prüfungsämter für Staatsprüfungen oder die Fakultäten/Fachbereiche für akademische Prüfungen die Verantwortung tragen.

## ► Undergraduate und Graduate Studies

### Community Colleges

Zweijährige „community colleges“ bieten im allgemeinen das Programm der ersten beiden Jahre des üblichen vierjährigen College-Programms sowie eine Anzahl berufsorientierter Kurse, ähnlich denen der Technischen Berufsfachschulen an.

In den meisten Fällen werden die auf dem Community College erworbenen Qualifikationen auf die „normalen“ vierjährigen College-Programme angerechnet, so dass Studenten an Colleges bzw. Universitäten ihr Studium fortsetzen können. Zusätzlich zu Zertifikaten und Diplomen kann als erster akademischer Abschluss nach einem zweijährigen Studium der „associate degree“ (Associate of Arts bzw. Science (A.A./A.S)) verliehen werden. Dieser wird in Deutschland jedoch nicht anerkannt.

### Bachelor of Arts (B.A.)

Der klassische Hochschulabschluss ist der „Bachelor of Arts“ (B. A.) bzw. der „Bachelor of Science“ (B. S.), der nach einem vierjährigen Studium verliehen wird.

Die ersten beiden Jahre absolviert man das Studium Generale mit einer breiten Palette von zu belegenden Pflichtkursen. Anschließend wählt man ein oder zwei Hauptfächer, „major“ genannt.

In diesem Fach belegt man in den letzten beiden Jahren des Studiums schwerpunktmäßig (aber nicht ausschließlich) die Kurse.

Mit dem „Bachelor's“ beendet man regelmäßig die akademische Karriere und sucht sich einen Job. Das Studium bis zum „B. A./B. S.“ wird als „undergraduate studies“ bezeichnet.

### Master of Arts (M.A.)

Es besteht aber auch die Möglichkeit sich nach dem „Bachelor's“ für ein wissenschaftliches Aufbau- oder Vertiefungsstudium zu entscheiden.

Dann erwirbt man in ein bis zwei Jahren den „Master of Arts“ (M.A.) bzw. den „Master of Science“ (M.S.).

Dieser Abschluss wird nur an den „universities“ und nicht am „college“ angeboten. Ebenfalls nur an den „universities“ werden Studienfächer mit konkretem Berufsbezug angeboten (z. B. Medizin oder Rechtswissenschaften).

Der Abschluss wird dann als „professional degrees“ bezeichnet und die Studiendauer beträgt zwischen zwei und vier Jahren. Dazu gehört auch der bekannte MBA („Master of Business Administration“), für den man ein oder zwei Jahre studieren muss.

Oftmals sammeln die Bachelor-Absolventen erst Berufserfahrung und kehren anschließend zum Erwerb eines professional degrees an die Universität zurück.

### **Doctor of Philosophy (Ph. D.)**

Die Promotion, der „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), basiert auf einem vier- bis sechsjährigen Studium, das mit einer ein- bis zweijährigen Studienphase beginnt.

An diese schließt sich eine umfangreiche Fachprüfung an („preliminary examination“ oder „qualifying examination“), nach der dann die Forschungsarbeiten für die Dissertation beginnen.

Die weiterführenden Studiengänge, die zum „M.A./M.S.“, den „professional degrees“ oder zum „Ph. D.“ führen, werden als „graduate studies“ bezeichnet.

### ► **Deutsche Schulen**

Deutsche Schulen befinden sich in New York, Washington D.C., San Francisco (mit Hauptsitz in Mountain View und weiteren Standorten San Francisco und Berkeley), Boston und Portland.

#### **New York**

Die Schule in New York befindet sich in White Plains (Vorort von New York).

Sie umfasst die Klassen 1 bis 13 und führt bis zum Abitur sowie dem High School Abschluss nach der 12. Klasse.

Den Lehrplänen liegen deutsche Richtlinien zugrunde.

Die Versetzung erfolgt nach schuleigener Ordnung gemäß den Grundsätzen des ASchA (Auslandsschulausschuss) vom 2. Oktober 1986.

Englisch wird von amerikanischen Lehrern nach den amerikanischen Curricula unterrichtet. Schülerneuzugänge, die in Englisch nur Schulkenntnisse mitbringen, erhalten für etwa ein Jahr Förderunterricht. Der besondere Schwerpunkt liegt im sprachlichen Bereich. Es wird Bilingualität angestrebt.

Schulträger: German School New York Corporation

#### **Washington**

Die Schule in Washington D.C. befindet sich in Potomac (Vorort von Washington). Sie umfasst Kindergarten, Vorschule, Hauptschule und Gymnasium.

Es sind folgende Schulabschlüsse möglich:

Hauptschulabschluss, Realschulabschluss und Abitur.

Die Schule erfüllt auch die Erfordernisse einer amerikanischen High School und besitzt die Genehmigung, nach erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse das amerikanische High School Diplom, das zum Besuch einer amerikanischen Universität berechtigt, zu erteilen.

Der Unterricht wird mit Ausnahme der Fremdsprachen in Deutsch gehalten. Englisch wird ab Klasse 1, Französisch ab Klasse 7 und Latein ab Klasse 9 gelehrt.

Schulträger: Deutscher Schulverein Washington, D. C.

#### **San Francisco**

Die deutsche Schule in San Francisco wurde im August 2011 als weiterer Standort der German International School of Silicon Valley (GISSV) offiziell eröffnet.

Neben Kindergarten und Vorschulunterricht wird Unterricht für die Klassen 1 bis 8 angeboten. Englisch als Fremdsprache wird ab der 1. Klasse, Französisch ab der 7. Klasse angeboten.

Es ist das Ziel, als Schulabschluss das Abitur wie auch das High School Diplom anbieten zu können. Den Lehrplänen liegen einheimische Richtlinien zugrunde.

Die Versetzung erfolgt nach der vom Auslandsschulausschuss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder genehmigten Ordnung.

Schulträger: German School of Silicon Valley Corporation

Gründungsjahr: 1999

#### **Silicon Valley**

Die German International School of Silicon Valley ist auch auf die Bedürfnisse der Familien eingestellt, die nur für eine gewisse Zeit in den USA arbeiten.

Im Anschluss können die Kinder fast nahtlos eine Schule in Deutschland, in den anderen deutschen Auslandsschulen oder internationale Schulen besuchen. An Abschlüssen

kann das internationale Abitur und die benötigte Qualifikation für das High School Diploma erreicht werden. Diese Abschlüsse werden für ein Studium an Unis in Europa und den USA anerkannt. Haupt- und Realschüler werden in integrierten Klassen zu den entsprechenden Abschlüssen geführt.

### Boston

Allein in den letzten drei Jahren haben sich die Schülerzahlen mehr als verdoppelt und mit dem Schuljahr 2011/12 ist die neue gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden. Die Schüler haben damit die zweifache Möglichkeit, sich mit dem Deutschen Internationalen Abitur sowie dem Massachusetts High School Diploma für ein Studium an angesehenen europäischen wie amerikanischen Universitäten zu qualifizieren.

### Portland

Die German American School of Portland ist eine kleine unabhängige Schule. Neben dem Kindergarten werden Schüler bis zur fünften Klasse unterrichtet. Es liegen deutsche Lehrpläne zugrunde.

## 9.2 Hochschule

(Stand: August 2013)

Wer möchte als Student nicht gerne Harvard, Princeton oder Yale von innen erlebt haben?

Die privaten Eliteuniversitäten, mit ihren renommierten Professoren, hervorragenden Ausstattung und der kleinen Anzahl von Studenten. Das hat selbstverständlich seinen stattlichen Preis.

Doch es gibt auch unter den staatlichen Unis solche, die zur „Elite“ gehören.

Sie sind wie die Studentenzahlen, Bewerberzahlen; Bewerbungsgebühren und die Studiengebühren zu finden unter:

☞ [www.in-usa-studieren.de](http://www.in-usa-studieren.de) > Hochschulsystem > Staatliche Hochschulen.

Amerikanische Hochschulen sind autonom in Bezug auf die Zulassung von Ausländern.

Sie können an einem Studienaustausch Ihrer Hochschule teilnehmen, sich an den DAAD wenden oder sich direkt bei einer Hochschule Ihrer Wahl bewerben. Bewerbungsunterlagen sind beim Akademischen Auslandsamt der

Hochschule oder bei der Zentrale des Stipendiengabers erhältlich.

Oft verlangen die Hochschulen einen Finanzierungsnachweis, zum Beispiel eine Stipendien- oder BAföG Bescheinigung oder eine Bestätigung der Eltern, die von der Bank abgezeichnet sein muss.

Auf jeden Fall müssen die aktuellen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sprachtests sind unter anderem der TOEFL- oder IELTS Test.

### ► Anerkennungsregelungen

Vor Antritt des Studienaufenthaltes sollte unbedingt abgeklärt sein, welche amerikanischen Studienleistungen in Deutschland anerkannt werden. Inwieweit ausländische Hochschulabschlüsse gelten, das bewertet und stuft die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ein.

☞ [www.kmk.org](http://www.kmk.org) > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Die Anerkennung deutscher Ausbildungszeugnisse und Universitätsabschlüsse in den USA ist nicht vertraglich geregelt. Detaillierte Infos zu Anerkennungsfragen sind zu finden unter U.S. Network for Education Information (USNEI).

☞ [www.ed.gov](http://www.ed.gov) (Suchbegriff: USNEI)

### ► Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

Seit März 1990 gibt es gemeinsame deutsch-amerikanische Empfehlungen zur Zulassung und Einstufung von deutschen Studierenden in den USA.

Allerdings sind es lediglich Empfehlungen, die keine rechtlichen Ansprüche begründen. Amerikanische Hochschulen sind in Bezug auf die Zulassung von Ausländern autonom.

Generell gilt, dass Deutsche für die Zulassung an einer amerikanischen Hochschule die Fachhochschulreife bzw. das Abitur benötigen.

Einige Institutionen rechnen deutschen Bewerbern für das 13-jährige Abitur ein Studienjahr an, d. h. man könnte einen „Bachelor's“ in drei Jahren statt in den üblichen vier Jahren erwerben (diese Anerkennung wird „advanced standing“ genannt).

Bei fachgebundenem Abitur und Fachhochschulreife wird die Zulassung sich in den USA auf ähnliche Fächer beschränken.

Erforderlich sind weiterhin:

- Leistungsnachweise, z. B. mit Zensuren bewertete Teilnahme an Seminaren und Übungen.
- Gutachten und Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern (letters of recommendation).

Für den fachlich anspruchsvolleren Bereich der „graduate studies“ kann man sich bewerben, wenn man ein Fachhochschuldiplom besitzt, sechs Semester Universitätsstudium und ein Vordiplom oder eine Zwischenprüfung nachweisen kann, einen Bachelor-Abschluss oder einen Universitätsabschluss besitzt.

Einige Hochschulen (in manchen Fächern die meisten) bestehen in diesem Fall auf einem Magister, Staatsexamen oder Diplom.

Von besonderer Bedeutung sind die Kenntnisse der englischen Sprache. Zur Feststellung und Überprüfung müssen alle Bewerber den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) ablegen.

Einzelheiten zum neuen TOEFL-Test, welcher ab 22. Oktober 2005 auch in Deutschland eingeführt wird unter: [www.ets.org/toefl/nextgen](http://www.ets.org/toefl/nextgen).

Besondere Zulassungstests (admission tests) sind sowohl für amerikanische als auch für ausländische Studienbewerber obligatorisch.

Diese Tests, die nur ein Zulassungskriterium unter anderen sind, können Fragen aus mehreren Fachgebieten enthalten, aber auch in einem speziellen Fachgebiet den Kenntnisstand überprüfen.

Studienanfänger müssen häufig einen Zulassungstest (SAT) ablegen. Aber auch Bewerber für graduierte Studiengänge müssen über den Nachweis der nötigen Studienjahre bzw. akademischen Grade hinaus oftmals eine Aufnahmeprüfung (GRE/ GMAT) bestehen.

Bewerbungs-Essays (Statement of Purpose; Statement of Choice) sollen die Erwartungen und Gründe des Bewerbers für den Studienwunsch darlegen.

Die Bewerbung sollte ca. ein bis zwei Jahre vor dem gewünschten Studienbeginn (beim Office of Admissions (Studienanfänger/ jüngere Semester) bzw. Director of Graduate School (Studenten im Hauptstudium)) eingereicht werden. Später erworbene Leistungsnachweise und Prüf-

bescheinigungen können bis zum Studienbeginn nachgereicht werden.

Anrechnung und Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Auch bezüglich der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gibt es keine einheitliche Regelung. Vor Beginn des Studiums sollte man daher möglichst viele Fragen mit den zuständigen Fachbereichen und Institutionen geklärt haben.

Es ist sehr wichtig, sich vor der Aufnahme einer Studienausbildung in den USA genau zu informieren.

Auskünfte erteilt der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten. Weiterhin berät auch die Studienberatung der Fachhochschule Hannover.

Quelle: [www.usa.fh-hannover.de/prg.htm](http://www.usa.fh-hannover.de/prg.htm)

#### ► Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind in der Datenbank zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen.

Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

[www.anabin.de](http://www.anabin.de)

Weitere Informationen sind beim Bundesministerium für Bildung und Forschung erhältlich.

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

### 9.2.1 Fernlehrwerk

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern in den USA leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (www.zfu.de) geprüft und zugelassen worden; sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (z. B. im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen, und zwar einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkindern bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil von Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehreinheiten für Haupt- und Realschule, später für die Gymnasien.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich, und zwar für die Vorschule und die Klassenstufen 1 - 4 bei der Deutschen Fernschule, für die Klassenstufen 5 - 10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschulen und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS).

Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

### 9.2.2 Stipendien/Austauschprogramme

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen bzw. über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden.

Genauere Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien - auch anderer Institutionen - vermittelt die DAAD-Broschüre „Studium, Forschung, Lehre im Ausland. Förderungsmöglichkeiten für Deutsche“.

Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD):  
www.eu.daad.de

### ► Auslands-BAföG

Deutsche Studierende können für ein Studium im Ausland Ausbildungsförderung erhalten.

Die Förderung vom Auslandssemester beziehungsweise von mehrsemestrigen Studienaufenthalten im Ausland läuft über einzelne deutsche BAföG-Ämter ab. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BaföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

☞ Bundesministerium für Bildung und Forschung: [www.bafög.bmbf.de](http://www.bafög.bmbf.de)

# 10 Fahrzeughaltung

## 10.1 Verkehrssituation

(Stand: August 2013)

Das gesamte Straßennetz umfasst etwa 6.466.000 km.

Besonders im Osten der USA gibt es zahlreiche gebührenpflichtige Straßen (toll roads), Tunnel, Brücken etc.

Neben einer Unterscheidung in Orts- und Überlandstraßen gibt es in den USA eine Vielzahl von zum Teil sehr wenig unterscheidungsleitenden Bezeichnungen für Straßen:

- Boulevard,
- Lane,
- Highway,
- Parkway,
- Street,
- Way,
- Avenue,
- Turnpike usw.

Die Hierarchie der Straßen ist in allen Bundesstaaten gleich.

Die Interstate Highways (z. B. I-10) mit ungeraden Nummern durchqueren den Kontinent in Nord-Süd-Richtung, die mit geraden in Ost-West-Richtung. Sie sind mit den europäischen Autobahnen vergleichbar, d.h. gut ausgebaut, kreuzungsfreie Strecken.

Der Freeway bezeichnet immer eine in der Regel mehrspurige Straße mit eindeutig festgelegten Ein- und Ausfahrten und er ist kreuzungsfrei.

Insoweit entspricht er am ehesten dem, was wir unter Autobahnen verstehen.

Die us-Federal Highways (z. B. US 17) sind interstaatlich, aber nicht ganz so aufwendig und (vor allem im Osten) mit Kreuzungen und Ampeln versehen.

Schließlich gibt es die State Routes (z. B. S 1), Landstraßen innerhalb eines Bundesstaates. Außerdem existieren Provinzrouten (County plus Nummer) und natürlich jede Menge dirt roads, unbefestigte Schotterstraßen, die man ohne einen Geländewagen nicht befahren sollte.

Car Pool Lanes heißen Fahrspuren auf Interstate Highways, die nur von Bussen, Taxis und Autos mit mindestens zwei oder drei Insassen benutzt werden dürfen. Solche Fahrspuren sind ausgeschildert und mit Rauten markiert.

Straßen werden im Allgemeinen nicht nur mit ihrer Nummer, sondern auch noch mit der Himmelsrichtung bezeichnet, in die sie führen.

### ► Öffentliches Verkehrsnetz einiger Großstädte

#### New York

Das Hauptverkehrsmittel ist hier die U-Bahn (Subway). Dieses sehr ausgedehnte Schienensystem ist schnell und günstig.

Mit der MetroCard kann man jedoch beliebig fahren und auch auf alle Bus-Linien umsteigen.

In den späten Abendstunden sollte man in den „off hour waiting areas“ warten, diese befinden sich in der Mitte des Bahnsteiges in der Nähe des Schaffnerhäuschens.

Bushaltestellen gibt es alle zwei bis drei Häuserblocks, diese fahren 24 Stunden lang.

#### San Francisco

In San Francisco fahren Busse, Cable Cars und die U-Bahn.

Fahrkarten für die U-Bahn sind am Automaten erhältlich. Mit Mehrfahrkarten „Muni Passports“ können alle Verkehrsmittel unbegrenzt genutzt werden.

#### Los Angeles

Das Bussystem und U-Bahnnetz sind sehr gut ausgebaut.

Auch hier gibt es einen MetroPass, der eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten für eine bestimmte Zeit zulässt.

► **Maut**

Prinzipiell sind die Highways gebührenfrei. An vielen Abschnitten werden jedoch Gebühren erhoben. Häufig muss auch für Brücken und Tunnel, abhängig vom Fahrzeugtyp, eine Maut bezahlt werden.

► **Verkehrsregeln**

In den USA herrscht Rechtsverkehr.

Die Geschwindigkeit wird in miles per hour (mph) angegeben.

Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen war früher einheitlich für alle Bundesstaaten der USA geregelt.

Seit mehreren Jahren gibt es unterschiedliche Geschwindigkeitsbestimmungen.

In einigen Bundesstaaten sind auf den Interstates z. T. keine Beschränkung vorhanden.

Die für den entsprechenden Straßentyp (Interstate, us-Highway, State Roads) und den jeweiligen Streckenabschnitt gültige Regelung der Höchstgeschwindigkeit ist durch Straßenschilder (in Meilen pro Stunde/mph) gekennzeichnet.

Polizeikontrollen in den USA sind im Gegensatz zu Mitteleuropa etwas anders und recht häufig. Wenn sich ein Polizeiauto mit Blaulicht oder Sirene nähert, hält man an, stellt den Motor ab und öffnet das Wagenfenster. Weiter sind die Anweisungen des Polizeibeamten zu befolgen. Die „Cops“ legen Wert darauf, Ihre Hände deutlich sehen zu können (am Lenkrad ablegen).

An diese Bestimmungen sollte man sich streng halten, da Vergehen (auch bei Ausländern) unnachsichtig geahndet werden. Die maximalen Geschwindigkeitsbegrenzungen liegen in der Regel bei 75 Meilen/Stunde (mph) (= 121 km/h) in den westlichen Staaten und bei 70 mph (113 km/h) in den östlichen Staaten. Einige Staaten, vor allem im Nordosten, erlauben höchstens 65 mph (105 km/h), auf Hawaii darf höchstens 60 mph (97 km/h) gefahren werden. Ein kleiner Teil des Straßennetzes von Texas und Utah erlaubt eine Höchstgeschwindigkeit von 80 mph (129 km/h).

Achten Sie unbedingt und ständig auf die (wechselnde) Beschilderung.

- Schulbusse mit blinkender Warnanlage, die Kinder ein- und aussteigen lassen, dürfen nicht passiert werden.

Das gilt auch für Fahrzeuge aus der Gegenrichtung!

- Rechtsabbiegen an roten Ampeln ist in allen us-Staaten außer in New York City erlaubt, aber erst nach vollständigem Stopp und der Vergewisserung, dass kein Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer behindert werden. (Ausnahme: bei Verkehrszeichen mit einem durchgestrichenen Rechts- Abbiegepfeil oder der Aufschrift No Turn On Red.)
- Außerhalb von Ortschaften muss man zum Parken oder Anhalten mit dem Fahrzeug vollständig von der Straße herunter.
- Fußgänger, besonders Kinder, haben immer Vorrang!
- Es besteht offiziell absolutes Alkoholverbot.

In den USA markieren die Farben an den Bordsteinkanten verschiedene Park- und Haltezonen:

Rot	Halteverbot
Gelb	Loading Zone – Ladezone für Lieferwagen
Gelb-Schwarz	LKW-Ladezone
Blau	Parkplatz für Behinderte
Grün	10 Minuten Parken
Weiß	Passenger Loading Zone – nur Ein- und Aussteigen

In den Vereinigten Staaten von Amerika gilt Anschnallpflicht. Ebenfalls sind Rückhaltesysteme für Säuglinge und Kleinkinder bis zum siebten Lebensjahr obligatorisch.

► **Zollbestimmungen**

Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb der USA (nonresidents) können ihr Kraftfahrzeug bis zu einem Jahr zoll- und abgabenfrei vorübergehend einführen und in der Regel während dieser Zeit mit ihrem heimatlichen Kennzeichen in den USA fahren.

Bei einer Arbeitsaufnahme oder bei Beginn eines Studiums müssen in dem jeweiligen Staat Führerschein und Nummernschild beantragt werden.

Bei der Ankunft stellt die Zollbehörde ein „Touring Permit“ aus, das ein Jahr gültig ist. Nach Ablauf dieser Frist muss

das Fahrzeug mit amerikanischem Kennzeichen zugelassen werden.

Zoll- und Verkaufssteuer werden nur erhoben, wenn das Fahrzeug innerhalb des ersten Jahres nach der Einreise verkauft wird.

Es wird empfohlen, sich wegen Versicherung und technischer Sicherheitsbestimmungen in den USA rechtzeitig vorher an einen Versicherer bzw. an einen Automobilklub in Deutschland oder einen Automobilklub in den USA zu wenden.

Es wird dringend angeraten, vor der Ausreise in die USA eine gültige Versicherung abzuschließen, da in den USA eine kurzfristige Kfz-Versicherung für Ausländer kaum zu erhalten ist.

Die Anschriften von Versicherern in Deutschland können bei den deutschen Automobilklubs erfragt werden.

Anschriften von amerikanischen Versicherungen bzw. Automobilklubs:

American International Underwriters  
505 CARR-ROAD R 23-7 A  
Wilmington, DE 19809/ USA

American Automobile Association (AAA)  
1.000 AAA-Drive  
Heathrow, Florida 32746/ USA

Es besteht z. Zt. keine grundsätzliche Regelung, für Kraftfahrzeuge eine Kautions zu fordern.

Der „Commissioner of Customs“ ist jedoch befugt, eine bis zum dreifachen Wert des Kraftfahrzeuges reichende Kautions, einschließlich des Zollbetrages, zu verlangen, die bei Wiederausfuhr des Wagens zurückgezahlt wird.

Von Ausländern können Kraftfahrzeuge als Umzugsgut zollfrei eingeführt werden, wenn sie von diesen mindestens ein Jahr im Ausland genutzt worden sind und nicht für Dritte oder zum Verkauf in die USA eingeführt werden. Beim Verkauf des Fahrzeugs innerhalb eines Jahres nach der Einfuhr ist der übliche Einfuhrzoll in Höhe von 2,5 % des Kaufpreises nachzuzahlen.

Ab einem Fahrzeugwert von 32.000 USD ist zusätzlich eine Steuer, die sich nach Kraftstoffverbrauch und Ausstattung richtet, zu entrichten.

## ► Verkehrsmittel

### Auto

Das Auto ist für die USA das wichtigste Verkehrsmittel.

Mietwagenunternehmen sind überall vorhanden.

Das Mindestalter zum Mieten von Fahrzeugen ist 21 Jahre, häufig werden Autos aber auch erst an 25 jährige vermietet.

Dafür reicht der nationale Führerschein aus, es empfiehlt sich jedoch einen internationalen mit sich zu führen.

Weiterhin ist es empfehlenswert den Mietwagen von Deutschland aus zu buchen, die Gebühren, Versicherung und Steuern schon im Heimatland zu zahlen.

### Omnibus

Der Omnibus ist das preiswerteste Verkehrsmittel in den USA.

Die Buslinien Greyhound Lines (einschließlich der kleinen angeschlossenen Busgesellschaften) fahren in fast alle Orte der USA, zum Teil auch nach Kanada und Mexiko.

Die Abfahrtsorte sind in größeren Städten meist an Busbahnhöfen im Zentrum.

Es gibt sehr günstige Tarife z. B. der „Ameripass“ der Greyhound-Lines, zum Teil auch Sonderpreise für bestimmte Verbindungen.

Eine Platzreservierung ist gegen einen Aufpreis möglich.

### Taxi

In den Städten kann man Taxen herbeiwinken, aber auch telefonisch bestellen.

Eine Meile kostet ca. 2-2,50 USD. Dazu kommen je nach Stadt noch Wartegebühren, Straßengebühren und Nachtgebühren.

Durch den Stop-and-Go-Verkehr in den Stadtzentren werden die eigentlich günstigen Preise deutlich erhöht.

Taxifahrer erwarten ebenfalls ein Trinkgeld.

**Bahn**

Das Eisenbahnnetz (Amtrak) ist am ausgedehntesten im Nordosten und entlang der Ostküste.

Auch entlang der Westküste gibt es gute Verbindungen.

Ein guter Anschluss besteht in der transkontinentalen Verbindung in Chicago im Norden sowie von Miami über New Orleans nach Los Angeles.

Auch bei der Bahn gibt es die Möglichkeit verschiedene Vergünstigungen in Form von Pässen zu nutzen.

Die Pässe (z. B. Amtrak-Pass) müssen im Ausland gekauft werden.

**Schiff**

Für die Binnenschifffahrt stehen ca. 40.000 km ausgebaute Wasserstraßen zur Verfügung.

Die wichtigste Binnenwasserstraße ist das Mississippi-Stromgebiet und die großen Seen, die seit dem Ausbau des Sankt-Lorenz-Seeweges von Übersee-Schiffen befahren werden können.

Ankunftshäfen sind u. a. Long Beach, New Orleans, New York, Norfolk, Oakland und Savannah.

Verschiedene Kreuzschiffe verbinden Europa mit den USA.

Darunter gibt es eine Verbindung von Bremerhaven nach New York.

Außerdem gibt es noch Passagier-Frachtschiffverbindungen von Bremerhaven nach New York und von Hamburg nach Long Beach bzw. Oakland/ Californien.

**Flugzeug**

Nach New York und in andere Großstädte kann man täglich von Frankfurt am Main oder München direkt fliegen.

Häufig gibt es mit der Anreise gekoppelte Flugpreisermäßigungen für Flüge innerhalb der USA.

Eine große Zahl von Fluggesellschaften unterhält ein sehr engmaschiges Liniennetz, das alle großen Städte abdeckt.

Dazu gibt es viele Zubringerdienste (z. B. Bus- oder Limousinenzubringer, Hubschrauber oder Taxi).

Beim Kauf eines Tickets wird eine Fluggastgebühr und evtl. eine Security Tax berechnet.

Flugpreisermäßigungen werden jede Menge angeboten.

Diese können sich auf eine bestimmte Linie oder bestimmte Wochentage beschränken. Entsprechende Flugscheine müssen im Ausland erworben werden.

**10.2 Zulassung**

(Stand: August 2013)

Fahrzeuge werden beim Department of Motor Vehicles (DMV) zugelassen. Jeder Bundesstaat besitzt ein eigenes DMV-Netz.

Den Fahrzeugschein und das Kennzeichen kann man selbst beantragen, die Händler verlangen dafür Gebühren.

Es wird von dem betreffenden Staat eine Besitzurkunde (title) und das Dokument „registration“ ausgestellt.

Der title sollte nie im Auto aufbewahrt werden, dagegen muss die registration immer im Auto mitgeführt werden.

Die Registrierungsgebühr wird jährlich fällig und wird durch einen Sticker auf dem Nummernschild nachgewiesen.

Um die Zulassung nicht zu verlieren, muss das DMV und die Versicherung bei einem Unfall umgehend benachrichtigt werden.

Weiterhin ist eine gültige license plate erforderlich.

Dieser Aufkleber bestätigt, dass das Auto erfolgreich die staatlichen Sicherheitskontrollen bestanden hat. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Bundesstaaten.

.....  
 [www.dmv.ca.gov](http://www.dmv.ca.gov)  
 .....

**10.3 Steuer**

(Stand: August 2013)

Local Taxes (Kommune)

Motor Vehicle Personal Property Tax (Kraftfahrzeugsteuer) orientiert sich am Verkehrswert des Fahrzeugs. Die Bestimmungen über die Höhe sind je nach Region (County) unterschiedlich und bei der örtlichen Finanzverwaltung zu erfragen.

## 10.4 Versicherung

(Stand: August 2013)

In den USA besteht Haftpflichtversicherungszwang.

Die amerikanischen Versicherungsgesellschaften haben ihre Kraftfahrzeugversicherung unter besonderen Abwägungen der zu versichernden Risiken aufgebaut.

Die Versicherung kann z. B. ganze Risikoklassen oder die Annahme einer Versicherung ablehnen, weil das Risiko in der Person liegt, wie z.B. Unfallgefahr bei Jugendlichen.

Da man in den USA nirgendwo (im Computer) als erfahrener Fahrer erfasst ist, wird man zwar eine Autoversicherung bekommen, aber als Neuling eingestuft werden und demzufolge ca. das Dreifache der normalen Rate bezahlen müssen.

Nach einem Jahr werden "bei guter Führung" (keine Unfälle) die Beiträge reduziert.

Die Beiträge kann man aber auch schon reduzieren, wenn man einen amerikanischen Führerschein vorweisen kann oder einen Auszug vom Kraftfahrzeugbundesamt Flensburg in Englisch.

Es kann schwierig sein eine Versicherung abzuschließen, wenn man keine dauerhafte Anschrift in den USA und keinen gültigen Staatsführerschein hat. Sogar mit einer lokalen Anschrift kann man eine erhöhte Prämie abverlangt bekommen, da der Versicherer die Unterlagen über den Führerschein des Fahrers nicht prüfen kann.

Weiteres auf der Internetseite des Insurance News Network:

 <http://www.insure.com>

Kraftfahrer, die mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung Schwierigkeiten haben, können sich beraten lassen bei:

New York Automobile Assigned Risk Plan  
125 Maiden Lunt  
New York, N.Y. 10038 – 4986/ USA

Bei Mietwagen sollte die sogenannte „non ownership liability“ vorher gedeckt werden, weil unter Umständen die Deckungssumme der Versicherung, die der Mietverleih abgeschlossen hat, nicht ausreicht.

## 10.5 Führerschein

(Stand: August 2013)

Die USA haben ein Übereinkommen mit den meisten Ländern, das besagt, dass ein ausländischer Führerschein für die Dauer von bis zu einem Jahr zum Mieten eines Wagens gültig ist.

Dies gilt auch für den deutschen Führerschein.

Es ist nicht zwingend erforderlich, einen internationalen Führerschein mit sich zu führen (aber u. U. hilfreich).

Ein internationaler Führerschein ist nur gültig zusammen mit dem deutschen Führerschein.

Nähere Informationen können bei Ihrem lokalen Straßenverkehrsamt erfragt werden.

Möchte man trotzdem einen amerikanischen Führerschein machen, ist das verhältnismäßig einfach.

Man sucht sich die Anschrift des lokalen, nächstgelegenen ‚Department of Highway Safety and Motor Vehicles‘ oder des ‚Department of Transportation‘ aus dem Telefonbuch und fährt dorthin.

Dort erhält man das Heft mit den Prüfungsregeln und erfährt, ob man alle Voraussetzungen erfüllt hat.

Voraussetzungen bedeutet im Wesentlichen, ob man alle Dokumente hat, die belegen, dass man sich legal im Land befindet, genannt werden sie ‚Proof of Identification‘.

Der Vorteil persönlich zum Office zu gehen liegt darin, dass man in Florida und in anderen Staaten mit hohem Anteil an Ausländern die Prüfung auch in anderen Sprachen machen kann und somit u. U. ein deutsches Heft bekommt.

Man kann sich auch gleich den Termin für die Prüfung (i. d. R. ein paar Tage später) geben lassen.

Deutsche brauchen i. d. R. keine Fahrprüfung in Florida machen, da die Statistiken der vergangenen Jahre gezeigt haben, dass dies nicht notwendig ist. Wer doch einen Fahrttest absolvieren muss, braucht dazu ein eigenes Fahrzeug - ein Mietwagen ist vollkommen in Ordnung.

Die theoretische Prüfung besteht aus 20 Fragen zu den Regeln, 20 Fragen zu den Straßenschildern und ggfs. noch zehn Umweltfragen.

Dies geschieht an einem Computer, der zu jeder Frage verschiedene Lösungsmöglichkeiten anbietet und nach Aus-

wahl dann zeigt, ob dies richtig oder falsch war (unter Umständen kann man ihn auch in deutsch am Gerät absolvieren).

Die Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Die Prüfung besteht weiterhin aus einem Sehtest, der mit Seh-Hilfsmitteln gemacht werden muss, wenn man welche hat.

Nach bestandener Prüfung wird der Führerschein sofort ausgestellt - das Foto wird an Ort und Stelle digital gemacht.

Es kommt immer wieder die Frage auf, ob der in den USA erworbene Führerschein auch in Deutschland Gültigkeit hat.

Die Umschreibungsmöglichkeit des Führerscheins hängt im Wesentlichen davon ab, wo der (hauptsächliche) Wohnsitz war, als man den Führerschein machte.

Die Umschreibung des im Urlaub erworbenen Führerscheins ist schwierig.

Für Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in den USA hatten und diesen als den überwiegenden Aufenthaltsort belegen können, besteht die Möglichkeit der Umschreibung beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) der Bundesrepublik Deutschland (FeV, II, 5, § 31).

# 11 Staatsangehörigkeit

## 11.1 Allgemeines

(Stand: August 2013)

Grundlage des Staatsangehörigkeitsrechts der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Immigration and Nationality Act 1952. Der Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist möglich durch Geburt und Kollektiveinbürgerung.

### ► Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Staatsgebiet

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, wer in den Vereinigten Staaten geboren ist und deren Gerichtsbarkeit untersteht. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern des neugeborenen Kindes. Kinder ausländischer Diplomaten können jedoch nicht die US Staatsbürgerschaft durch Geburt in den USA erwerben, da ihre Eltern nicht der US Gerichtsbarkeit unterliegen.

### ► Erwerb durch Abstammung

Ein außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer auswärtigen Besitzungen ehelich geborenes Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn es:

- als Kind von Eltern geboren wurde, welche beide Bürger der Vereinigten Staaten sind und ein Elternteil in den Vereinigten Staaten oder einer ihrer auswärtigen Besitzungen vor Geburt des Kindes einen Wohnsitz gehabt hat,
- als Kind von Eltern geboren wurde, von denen ein Elternteil zur Zeit seiner Geburt Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist und vor der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer auswärtigen Besitzungen ein Jahr lang ununterbrochen anwesend war und der andere Elternteil ein Schutzangehöriger aber kein Staatsbürger (national but not citizen) der Vereinigten Staaten von Amerika ist,
- als Kind von Eltern geboren wurde, von denen ein Elternteil zur Zeit seiner Geburt Ausländer (das heißt, weder Staatsangehöriger noch Schutzangehöriger der Vereinigten Staaten ist) und der andere Elternteil Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist, der vor

der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten oder ihren auswärtigen Besitzungen im ganzen wenigstens fünf Jahre anwesend war, von denen wenigstens zwei nach Erreichen des 14. Lebensjahres lagen.

Ein außerhalb der Vereinigten Staaten, jedoch in einer ihrer auswärtigen Besitzungen ehelich geborenes Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn es:

- als Kind von Eltern geboren ist, von denen ein Elternteil amerikanischer Staatsbürger ist, der vor der Geburt des Kindes für mindestens ein Jahr in den USA oder einer ihrer auswärtigen Besitzungen lebte.

### ► Nichteheliche Kinder

Alle Bestimmungen, die bei ehelichen Kindern für den Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit gelten, sind auch ab der Geburt auf nichtehelich geborene Kinder anzuwenden, wenn:

- die Blutsverwandtschaft zwischen dem nichtehelich geborenen Kind und seinem Vater durch eindeutige und überzeugende Nachweise festgestellt worden ist,
- der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Schutzangehöriger der Vereinigten Staaten war,
- der Vater (wenn nicht inzwischen verstorben) schriftlich erklärt hat, den finanziellen Unterhalt für das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sicherzustellen und
- das Kind, solange es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- gemäß seinem Aufenthalts- oder Wohnsitzrecht legitimiert worden ist,
- durch seinen Vater schriftlich und unter Eid anerkannt worden ist

oder

- seine väterliche Abstammung durch Entscheidung des zuständigen Gerichts festgestellt wurde.

Ein Kind, das nach dem 23. Dezember 1952 außerhalb der USA unehelich geboren worden ist, ist so zu betrachten, als habe es durch die Geburt die amerikanische Staatsangehörigkeit seiner Mutter erworben, wenn diese zur Zeit seiner Geburt amerikanische Staatsangehörige war und sich vorher mindestens ein Jahr in den USA oder einer ihrer auswärtigen Besitzungen aufgehalten hat.

### ► Erwerb durch Einbürgerung

Die Staatsangehörigkeit kann auf Antrag erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Verständnis der englischen Sprache, einschließlich der Fähigkeit, den allgemein gebräuchlichen Wortschatz der englischen Sprache zu lesen, zu schreiben und zu sprechen. Diese Voraussetzung entfällt bei Personen, die seit zwanzig Jahren als Einwanderer legal in den USA gelebt haben und wenigstens fünfzig Jahre alt sind, oder älter als 55 Jahre sind und seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehr als fünfzehn Jahre in den USA gelebt haben, sowie bei Personen, die diese Voraussetzungen aus natürlichen Gründen nicht erfüllen können, obwohl sie sonst einbürgerungstauglich sind. Die Anforderungen an Lese- und Schreibfähigkeit sind erfüllt, wenn der Bewerber einfache Worte und Sätze lesen und schreiben kann. Die Prüfung der Lese- und Schreibfähigkeit soll sich im vernünftigen Rahmen halten und dem Bewerber keine außerordentlichen oder unvernünftigen Bedingungen auferlegen.
- Kenntnis und Verständnis der Geschichte, Grundsätze und Regierungsform der Vereinigten Staaten.
- Fünfjähriger dauernder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nach ordnungsgemäßer Zulassung als Einwanderer unmittelbar vor Antragstellung, davon eine 2 ½ jährige persönliche Anwesenheit in den Vereinigten Staaten, welche eine ununterbrochenen Mindestaufenthaltszeit von drei Monaten in dem Staat, in dem der Einbürgerungsantrag gestellt wird, beinhaltet. Weiterhin ein ununterbrochener Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Antragstellung bis zur Bewilligung der Staatsangehörigkeit und gute Führung während dieser Fristen und bisher, sowie positive Einstellung zu den Prinzipien der Verfassung, Ordnung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten hat.

Wie weit und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall von den vorgeschriebenen Fristen abgesehen werden kann, ist in sec 316 (b), sec 316 (c), sec 317, sec 319 und sec 330 des Immigration and Nationality Act 1952 geregelt.

### ► Einbürgerung von Ehegatten amerikanischer Staatsbürger

Durch die Heirat mit einem Staatsbürger der Vereinigten Staaten wird die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten nicht automatisch erworben. Für Ehegatten von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten ist jedoch ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren vorgesehen. Sie können auf Antrag eingebürgert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- legale Einreise mit zulässiger Aufenthaltsnahme in den USA,
- mindestens dreijähriger Aufenthalt in den USA, davon mindestens ein Jahr Zusammenleben mit dem Ehegatten. Der Ehepartner muss während des gesamten Zeitraums amerikanischer Staatsbürger gewesen sein und sich während der Hälfte der Zeit in den USA aufgehalten haben.

Unter bestimmten in sec 319 (b) des Immigration and Nationality Act 1952 aufgeführten Voraussetzungen kann von der vorgeschriebenen Aufenthaltsfrist abgesehen werden. Dies ist dann der Fall, wenn der amerikanische Ehegatte im Ausland lebt und im Dienste der Regierung, anderer in sec 319 (b) gekennzeichneten Institutionen oder einer Religionsgemeinschaft steht und in dieser Eigenschaft im Ausland stationiert ist und sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Einbürgerung in den Vereinigten Staaten aufhält und vor dem Einbürgerungsgericht die Erklärung abgibt, sich im Anschluss an den beendeten Auslandsaufenthalt in den Vereinigten Staaten niederzulassen.

## 11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

### 11.2.1 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

In den übrigen Fällen tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit eine gültige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

Wer durch Geburt in den USA die US Staatsangehörigkeit und gleichzeitig durch Abstammung von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, verfügt über beide Staatsangehörigkeiten, ohne dass es eines Antrages auf Einbürgerung oder auf Beibehaltungsgenehmigung bedurfte.

### 11.2.2 Eintritt in fremde Streitkräfte

Besitzt ein Deutscher auch die amerikanische Staatsangehörigkeit, verliert er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn er freiwillig den amerikanischen Streitkräften beitrifft. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig. Die Zustimmung gilt als erteilt.

In den übrigen Fällen bedarf es einer Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung, um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abzuwenden. Ob eine solche Zustimmung erteilt wird, entscheidet:

- das Kreiswehrrersatzamt (für ehemals Wehrpflichtige, die einen Wohnsitz in Deutschland haben oder hatten)

oder

- das Bundesamt für Wehrverwaltung (in allen übrigen Fällen).

☞ [www.germany.info](http://www.germany.info)

> Visa, Reisepass, Recht > Staatsangehörigkeit

☞ [www.terrww.bundeswehr.de](http://www.terrww.bundeswehr.de) > Aufgaben > Wehrrersatzwesen

### 11.2.3 Geburt im Ausland

Ein Kind mit einem deutschen Elternteil erwirbt grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Es erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nicht,

- wenn das Kind im Ausland geboren wird,
- wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde

und

- wenn der deutsche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Diese Regelung kommt nicht zum Tragen, wenn das Kind sonst staatenlos würde, oder wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigt.

☞ [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

# 12 Rechts- und Konsularbeistand

## 12.1 Allgemeines

(Stand: August 2013)

Das amerikanische Recht ist zu unterscheiden nach Bundesrecht und Einzelstaatenrecht; analog gibt es eine Bundesgerichtsbarkeit und eine einzelstaatliche Gerichtsbarkeit. Die Rechtsquellen des amerikanischen Rechts sind das „Common Law“, „Equity Law“ und „Statute Law“.

Das Besondere am „Common Law“ ist die freie Rechtschöpfung durch den Einzelrichter an Hand von bereits ergangenen Entscheidungen. Der amerikanische Richter lässt sich dabei von „Common Sense“ und realen Sitten und Gebräuchen leiten. Als Präjudiz werden im allgemeinen nur Urteile im Bereich des Einzelstaates anerkannt. Daher hat sich in allen Staaten ein eigenes Common-Law-System entwickelt. Bundesrechtliche Common-Law-Entscheidungen folgen im Einzelfall dem Common Law des betreffenden Einzelstaates.

Das „Equity Law“ ist ein auf Präzedenzfällen beruhendes Billigkeitsrecht und nur in zivilen Rechtsfällen anwendbar. Es wird überwiegend bei drohender Verletzung des Privateigentums angewendet. Das „Statute Law“ umfasst das Gesetzesrecht, das dem „Common Law“ vorausgeht und in den Einzelstaaten unterschiedlich ist.

Die Bundesgesetzgebung bezieht sich im innerstaatlichen Bereich u. a. auf die Regelung aller Belange, soweit sie die Grenzen der Einzelstaaten überschreiten (Steuern, Konkurs, Verkehr zwischen den Einzelstaaten, Handel, Rundfunk, Telefon, Preisregulierung, Patente, Sozialwesen usw.). Die Einzelstaaten haben dagegen ihr eigenes Zivil- und Strafrecht. Die größten Unterschiede bestehen auf dem Gebiet des Eherechts, des Bank- und Kreditrechts und des Gesellschaftsrechts.

## 12.2 Anwaltsliste

(Stand: August 2013)

Bei Rechtskonflikten können sich Deutsche mit der Deutschen Botschaft in Washington in Verbindung setzen. Sie hält eine unverbindliche Liste von Anwälten in den USA bereit.

Eine Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten im

Ausland, Teil III: Amerika, Australien, Ozeanien, wird herausgegeben von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation und kann von dort bezogen werden (s. Abschnitt „Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten“ am Ende dieser Schrift)

## 12.3 Konsularhilfe

(Stand: August 2013)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

📄 Bundesverwaltungsamt: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de) > Konsularhilfe

📄 Auswärtiges Amt: [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) > Konsularhilfe

📄 Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/consularprotection>

# 13 Anhang

## 13.1 Literaturhinweise

(Stand: August 2013)

ADAMS, WILLI PAUL

**Länderbericht USA; Geschichte, Politik, Geographie, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur**

Frankfurt/Main: Campus-Verl., 1999

ALTHEN, GARY

**American ways; A guide to foreigners in the United States**

Yarmouth: Intercultural Press; 2003

BIERLING, STEPHAN

**Geschichte der amerikanischen Außenpolitik von 1917 bis zur Gegenwart**

München: Beck; 2003

BLUM, KAI

**Alltag in Amerika; Ein praktischer Ratgeber für Neuankömmlinge in den USA**

Norderstedt: Books on Demand GmbH; 2003

BRYSON, BILL

**Streiflichter aus Amerika; Die USA für Anfänger und Fortgeschrittene**

München: Goldmann; 2002

GARY W. McDONOGH

**Encyclopedia of contemporary American culture**

New York; NY: Routledge; 2001

GROSS, ANDREAS M./DUFNER, KARIN

**USA. Land und Leute**

München: Polyglott; 1995

GUNDLACH, CHRISTIAN/SCHILL, SYLVIA

**Ein Schuljahr in den USA; Austausch-Organisationen auf dem Prüfstand; Infos zu über 70 Anbietern**

Berlin: Recherchen-Verl.; 2004

KOHEN WINTER, JANE

**Culture shock ! USA – the South; A guide to customs and etiquette**

Portland: Graphic Arts Center Publishing Company; 1998

KREISEL, UWE

**Kultur-Schlüssel USA**

Ismaning: Hueber; 2003

LEMONT SCHMIDT, PATRICK

**Die amerikanische und die deutsche Wirtschaftskultur im Vergleich; Ein Praxishandbuch für Manager**

Göttingen: Hainholz; 2000

LÖSCHE, PETER/WASSER, HARTMUT

**Politisches System der USA**

Hrsg. Bundeszentrale für Politische Bildung; Bonn. München: Franzis'; 2004

PFERDEKAEMPER, HOWALD

**Reisegast in USA. Fremde Kulturen verstehen und erleben**

Dormagen: Iwanowski; 1999

RAUNER, MAX

**Als Gast Schüler in den USA; Erfahrungen, Fakten und Informationen; Mit Beitr. von Katrin Asmuß und Michael Kölle**

Westerstede; Reise-Know-How-Verl. Grundmann; 2003

SCHENCK ZU SCHWEINSBERG, CHRISTOPH

**The German Element; Deutsche Einwanderer in den USA**

Hamburg: Schenck; 2003

SCHWARTZ, LIAM/MEHNERT, GEORG

**Der amerikanische Traum; Aktuelle Infos zu Green Card, Arbeitsvisa, Jobsuche, Studium, Praktika, Umzug, Alltag, Formalitäten**

Berlin: Verlag Moderne Industrie und Ueberreuter; 2003

WESTERWELLE, FLAVIA

**Auswandern? Von Deutschland in die USA**

Norderstedt: Books on Demand GmbH

## Weitere Informationsmöglichkeiten

### ► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de).

### ► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



**Leitfaden für Arbeitsverträge  
bei Auslandstätigkeit**

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



**Basiswissen  
für Ihren Schritt ins Ausland**  
Informationen für  
Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
  - Voraussetzungen
  - Beschaffung von Informationen
  - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
  - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
  - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
  - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
  - Für den Senior Experten Service (ses) ins Ausland
  - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
  - Bevollmächtigung eines Dritten
  - Feiertage im Ausland
  - Führerschein und Fahrerlaubnis
  - Impfschutz/-zeugnisse
  - Reisedokumente
  - Schulbesuch für Schüler im Ausland
  - Sozialversicherung
  - Steuern
  - Umzug ins Ausland
  - Versicherungen
  - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
  - Wohnung
- Ausreise
  - Devisenbestimmungen
  - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
  - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
  - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
  - Erleichterung des Einlebens
  - Mietwagen
  - Rechtsbeistand
  - Sicherheit
  - Staatsangehörigkeit
  - Strom
  - Verkehrsunfall
  - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
  - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



### Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
  - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
  - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
  - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
  - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
  - Haftpflichtversicherung
  - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Reisegepäck, persönliche Habe
  - Hausratversicherung
  - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



### Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



### Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
  - Gesetzliche Anknüpfung
  - Rechtswahl
- Güterrecht
  - Gesetzlicher Güterstand
  - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
  - Inhalt
  - Zeitpunkt
  - Form und Publizität.

### ► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet ([www.gtai.de](http://www.gtai.de)) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 24993-0

Telefax: 0228 24993-212

E-Mail: [trade@gtai.de](mailto:trade@gtai.de)

Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

### ► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten in Russland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen in Russland angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

#### Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

53107 Bonn

#### Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)

Telefax: 0228 713-270-1111

E-Mail: [zav-bonn@arbeitsagentur.de](mailto:zav-bonn@arbeitsagentur.de)

[zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de)

Internet: [www.zav.de](http://www.zav.de)

[www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

## 13.2 Wichtige Anschriften

(Stand: August 2013)

Die deutsche Vertretung ist für deutsche Staatsangehörige in allen Angelegenheiten die zuständige deutsche Behörde. Es empfiehlt sich, dem Konsularreferat nach der Ankunft im Lande die Wohnanschrift mitzuteilen. Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist es ratsam, sich rechtzeitig an die deutsche Vertretung zu wenden.

### 13.2.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika

#### ► Deutsche Botschaft

Embassy of the Federal Republic of Germany  
2300 M Street NW  
Washington, D.C. 20037  
USA  
Telefon: +001 202 298-4000  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Vereinigte Staaten von Amerika  
Konsularischer Amtsbezirk: District of Columbia, Delaware, Maryland, Virginia, West Virginia

#### ► Generalkonsulate

##### Atlanta

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
285 Peachtree Center Avenue, N.E.  
Marquis Two Tower-Suite 901  
Atlanta, GA 30303-1221  
USA  
Telefon: +001 404 659-4760  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Alabama, Georgia, Mississippi, North Carolina, South Carolina, Tennessee

##### Boston

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
3 Copley Place, Suite 500  
Boston, MA. 02116  
USA  
Telefon: +001 617 369-4900  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Connecticut (mit Ausnahme des Fairfield County), Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode Island, Vermont

##### Chicago

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
676 N. Michigan Avenue, Suite 3200  
Chicago, IL 60611  
USA  
Telefon: +001 312 202-0480  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Illinois, Iowa, Kansas, Kentucky, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, North Dakota, Ohio, South Dakota, Wisconsin

##### Houston

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
1330 Post Oak Blvd., Suite 1850  
Houston, TX 77056  
USA  
Telefon: +001 713 627-7770  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Arkansas, Louisiana, New Mexico, Oklahoma, Texas

##### Los Angeles

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
6222 Wilshire Blvd., Suite 500  
Los Angeles, CA 90048-5193  
USA  
Telefon: +001 323 930-2703  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Counties Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura des Staates California sowie die Staaten Arizona, Colorado, Nevada, Utah

##### Miami

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
100 N. Biscayne Blvd., Suite 2200  
Miami, Florida 33132  
USA  
Telefon: +001 305 358-0290  
Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Florida sowie Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln

**New York**

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
 871 United Nations Plaza  
 New York, NY 10017  
 USA  
 Telefon: +001 212 610-9700  
 Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: New York, New Jersey und Pennsylvania sowie  
 Fairfield County des Staates Connecticut, Bermuda

**San Francisco**

Consulate General of the Fed. Rep. of Germany  
 1960 Jackson Street  
 San Francisco, CA 94109  
 USA  
 Telefon: +001 415 775-1061  
 Internet: www.germany.info

Amtsbezirk: Alaska, California (mit Ausnahme der Counties Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura), Hawaii, Idaho, Montana, Oregon, Washington, Wyoming sowie die amerikanischen Außengebiete Baker-, Howland-, Jarvis- Johnstoninsel, Midway und Palmyrainsel

### 13.2.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen der Vereinigten Staaten in Deutschland

#### ► Amerikanische Botschaft

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
 Clayallee 170  
 14191 Berlin  
 Telefon: 030 8305-0  
 Internet: www.usembassy.de

#### ► Generalkonsulate

**Düsseldorf**

us-Generalkonsulat Düsseldorf  
 Willi-Becker-Allee 10  
 40227 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 788-8927  
 Internet: http://german.duesseldorf.usconsulate.gov

Amtsbezirk: Nordrhein-Westfalen

**Frankfurt/Main**

Amerikanisches Generalkonsulat Frankfurt  
 Gießener Straße 30  
 60435 Frankfurt/Main  
 Telefon: 069 7535-0  
 Internet: http://german.frankfurt.usconsulate.gov

Amtsbezirk: Hessen, Baden Württemberg, Rheinland-Pfalz,  
 Saarland

**Hamburg**

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten  
 Alsterufer 27/28  
 20354 Hamburg  
 Telefon: 040 411 71100  
 Internet: http://hamburg.usconsulate.gov

Amtsbezirk: Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,  
 Niedersachsen, Schleswig-Holstein

**Leipzig**

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten  
 Wilhelm-Seyffferth-Straße 4  
 04107 Leipzig  
 Telefon: 0341 213 84-0  
 Internet: http://german.leipzig.usconsulate.gov

Amtsbezirk: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

**München**

Amerikanisches Generalkonsulat  
 Königinstraße 5  
 80539 München  
 Telefon: 089 2888-0  
 Internet: http://german.munich.usconsulate.gov

Amtsbezirk: Bayern

**Konsulat Bremen**

Konsularagentur Vereinigte Staaten  
 Birkenstraße 15  
 3. Etage Nr. 68/69  
 World Trade Center Bremen  
 28195 Bremen  
 Telefon: 0421 301 5860  
 E-Mail: consular-agent@usabremen.de

Konsularbezirk: Bremen

Federal Benefits Unit

Amerikanisches Generalkonsulat  
Gießener Straße 30  
60435 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 90555-1100

### 13.2.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

Amerika-Haus München  
Bayerisch-Amerikanisches Zentrum  
im Amerika Haus München e.V.  
Karolinenplatz 3  
80333 München  
Telefon: 089 55 25 37-0  
Internet: www.amerikahaus.de

Deutsch-Amerikanisches Zentrum  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 22 18-0  
Internet: www.daz.org

#### Deutsch-Amerikanische Institute

Carl-Schurz-Haus  
Eisenbahnstraße 58-62  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 556527-0  
Internet: www.carl-schurz-haus.de

Sofienstraße 12  
69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 60 730  
Internet: www.dai-heidelberg.de

Gleißbühlstraße 9  
90402 Nürnberg  
Telefon: 0911 230 69-0  
Internet: www.dai-nuernberg.de

Talstraße 14  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681 31160  
Internet: www.dai-sb.de

Karlstraße 3  
72072 Tübingen  
Telefon: 07071 795 26-0  
Internet: www.dai-tuebingen.de

Amerikazentrum Hamburg e. V.  
Am Sandtorkai 48  
20457 Hamburg  
Telefon: 040 70 38 688  
Internet: www.amerikazentrum.de

Amerika-Gesellschaft  
Olshausenstraße 10  
24118 Kiel  
Telefon: 0431 586 999-3  
Internet: www.amerika-gesellschaft.de

Amerikanische Handelskammer  
Börsenplatz 7-11  
60313 Frankfurt/Main  
Telefon: 069 929 104-0  
Internet: www.amcham.de

Bundesamt für Naturschutz  
Konstantinstraße 110  
53179 Bonn  
Telefon: 0228 84910  
Internet: www.bfn.de

#### Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstraße 2  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 99 57 -0  
Internet: www.bmbf.de

Hannoversche Straße 28-30  
10115 Berlin  
Telefon: 030 18 57-0  
Internet: www.bmbf.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
Telefon: 030 18 300-0  
Internet: www.bmvbw.de

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Telefon: 022899358-0  
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e. V.  
Postfach 20 04 42  
53134 Bonn  
Telefon: 0228 36 13 76  
Internet: www.dajv.de

Deutsche Bischofskonferenz  
Kaiserstr. 163  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 103-0  
Internet: [www.auslandsseelsorge.de](http://www.auslandsseelsorge.de)

Deutsche Fernschule e. V.  
Herbert-Flender-Straße 6  
35578 Wetzlar  
Telefon: 06441 921 892  
Internet: [www.deutsche-fernschule.de](http://www.deutsche-fernschule.de)

Deutsche Welle  
Kurt-Schumacher-Straße 3  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 429-0  
Internet: [www.dw-world.de](http://www.dw-world.de)

Deutscher Akademischer Austausch Dienst  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 882-0  
Internet: [www.daad.de](http://www.daad.de)

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon: 030 865-0  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Deutsche Verbindungsstelle der Kranken- und  
Pflegeversicherung Ausland DVKA  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Telefon: 0228 9530-0  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Deutscher Wetterdienst  
Frankfurter Straße 135  
63067 Offenbach  
Telefon: 069 8062-0  
Internet: [www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Evangelische Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon: 0511 27 96-0  
Internet: [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Generalagentur von Amtrak in Deutschland  
Meso Amerika Kanada Reisen GmbH  
Wilmersdorfer Str. 94  
10629 Berlin  
Telefon: 030 212 34 190  
Internet: [www.alternativ-tours.de](http://www.alternativ-tours.de)

Germany Trade and Invest GmbH  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin  
Telefon: 030 200 099-0  
Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Institut für Lernsysteme GmbH  
Doberaner Weg 18-22  
22143 Hamburg  
Telefon: 0800 123 4477  
Internet: [www.ils.de](http://www.ils.de)

Institut für Auslandsbeziehungen  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 22 25-0  
Internet: [www.ifa.de](http://www.ifa.de)

Bundesamt für Wehrverwaltung  
Ermekeilstraße 27  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 947-0  
Internet: [www.terrww.bundeswehr.de](http://www.terrww.bundeswehr.de)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister  
Taubenstraße 10  
10117 Berlin  
Telefon: 030 25418-499  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

Studierendenwerk Hamburg  
Postfach 13 01 13  
20101 Hamburg  
Telefon: 040 41902-0  
Internet: [www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de)

Studienberatung USA Fachhochschule Hannover  
Ricklinger Stadtweg 118  
30459 Hannover  
Telefon: 0511 92 96 2154  
Internet: [usa.fh-hannover.de](http://usa.fh-hannover.de)

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung  
 Villemombler Straße 76  
 53123 Bonn  
 Telefon: 0228 7131313  
 Internet: www.zav.de

### 13.2.4 Sonstige Anschriften in den USA

Centers for Disease Control and Prevention  
 1600 Clifton Rd.  
 Atlanta, GA 30333  
 USA  
 Internet: www.cdc.gov

Central Intelligence Agency  
 Washington, D.C. 20505  
 USA  
 Internet: www.cia.gov

DAAD New York Office  
 871 United Nations Plaza  
 New York, NY 10017  
 USA  
 Telefon: +001 212 758 3223  
 Internet: www.daad.org

Deutsch-Amerikanische Handelskammer  
 Internet: www.ahk-usa.com

#### Deutsche Schulen

New York  
 50 Partridge Rd  
 White Plains, NY 10605  
 USA  
 Telefon: +001 914 948 6513  
 Internet: www.dsnny.org

Washington, D.C.  
 8617 Chateau Drive  
 Potomac, MD 20854  
 USA  
 Telefon: +001 301 365 4400  
 Internet: www.dswashington.org

Silicon Valley  
 310 Easy Street, Mountain View, CA 94043  
 USA  
 Telefon: +001 650 254 0748  
 Internet: www.gissv.org

Boston  
 57 Holton Street  
 Boston, MA 02134  
 USA  
 Telefon: +001 617 783 2600  
 Internet: www.gisbos.org

Portland  
 3900 SW Murray Blvd.  
 Beaverton, OR 97005  
 USA  
 Telefon: +001 503 626 9089  
 Internet: www.gspdx.com

US Department of Education  
 400 Maryland Ave, SW  
 Washington, D.C. 20202  
 USA  
 Telefon: +001 800 872 5327  
 Internet: www.ed.gov

Internal Revenue Service (IRS)  
 Internet: www.irs.gov

Social Security Administration (SSA)  
 Office of Public Inquiries  
 Windsor Park Building  
 6401 Security Blvd.  
 Baltimore, MD 21235  
 USA  
 Telefon: +001 800 772 1213  
 Internet: www.ssa.gov

US Customs and Border Protection  
 P.O. Box 7407  
 Washington, D.C. 20044  
 USA  
 Internet: www.cbp.gov

US Department of Agriculture  
 Internet: www.aphis.usda.gov

US Environmental Protection Agency  
 Ariel Rios Building  
 1200 Pennsylvania Ave., NW  
 Washington, D.C. 20460  
 USA  
 Telefon: +001 002 272 0167  
 Internet: www.epa.gov

US Fish and Wildlife Service  
4401 N. Fairfax Drive  
Arlington, VA 22203  
USA  
Telefon: +001 703 358 2104  
Internet: [www.fws.gov](http://www.fws.gov)

US Department of Transportation  
1200 New Jersey Ave., SE  
Washington, D.C. 20590  
USA  
Telefon: +001 202 366 4000  
Internet: [www.dot.gov](http://www.dot.gov)

US Department of the Treasury  
1500 Pennsylvania Ave., NW  
Washington, D.C. 20220  
USA  
Telefon: +001 202 622 2000  
Internet: [www.treas.gov](http://www.treas.gov)

Evangelische Kirchengemeinden  
Lutheran Church of the Redeemer  
731 Peachtree St., NE  
Atlanta, GA 30308  
USA  
Telefon: +001 404 817 0600  
Internet: [www.churchvergnuegen.org](http://www.churchvergnuegen.org)

Zion Church of the City of Baltimore  
400 East Lexington Street  
Baltimore, MD 21202-3502  
USA  
Telefon: +001 410 727 3939  
Internet: [www.zionbaltimore.org](http://www.zionbaltimore.org)

German Church in Charlotte  
P.O. Box 240024  
Charlotte, NC 240024  
USA  
Telefon: +001 704 654 5955  
Internet: [www.germanchurchcharlotte.org](http://www.germanchurchcharlotte.org)

St. Mark's Lutheran Church  
3930 Le Jeune Rd.  
Coral Gables  
Florida 33134  
USA  
Telefon: +001 305 444 0425  
Internet: [www.smlccg.org](http://www.smlccg.org)

St. John United Church of Christ  
1190 Olesen Drive  
Naperville, IL 60540  
USA  
Telefon: +001 630 961 9942  
Internet: [www.naperstjohnucc.net](http://www.naperstjohnucc.net)

St.-Pauls-Church  
P.O. Box 1971  
New York, NY 10113-1971  
USA  
Telefon: +001 212 929-1955  
Internet: [www.stpaulny.org](http://www.stpaulny.org)

Immanuel Evangelical Lutheran Church  
14100 Worthington Rd.  
Philadelphia, PA 19116  
USA  
Telefon: +001 215 464 1540  
Internet: [www.immanuelphilly.org](http://www.immanuelphilly.org)

Evangelisch-Lutherische St. Matthäusgemeinde  
3281 16th Street  
San Francisco CA 94103 3323  
USA  
Telefon: +001 415 863 6371  
Internet: [www.stmatthews-sf.org](http://www.stmatthews-sf.org)

German Lutheran Church Washington, D.C.  
10012 Kendale Rd.  
Potomac, MD 20854  
USA  
Telefon: +001 301 365 2678  
Internet: <http://glcWASHINGTON.org>

Katholische Auslandsgemeinden  
German Speaking Catholics Congregation  
106, Greenacres Ave.,  
White Plains, NY 10606  
USA  
Telefon: +001 914 683 7346  
Internet: [www.dkgny.org](http://www.dkgny.org)

St. Stephan Römisch-Katholische Kirche  
3705 Woodlawn Ave.,  
Los Angeles, CA 90011  
USA  
Telefon: +001 323 234 9246  
Internet: <http://saintstephencatholic.org>

### 13.3 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch
AuswSG	Auswandererschutzgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)
BIZ	Berufsinformationszentrum
BVA	Bundesverwaltungsamt
CD-ROM	Speicherscheibe (Compact Disc Read-Only Memory)
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Dr.	Doktor
e. V.	eingetragener Verein
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURES	Europäische Arbeitagentur (European Employment Services)
EUROSTAT	Europäisches Statistikamt
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gtai	Germany Trade and Invest GmbH
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
ILS	Institut für Lernsysteme
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ISSN	Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number)
kg	Kilogramm
km	Kilometer
Lkw	Lastkraftwagen
m	Meter
mbH	mit beschränkter Haftung
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteuropäische Zeit
Mio.	Million (1.000.000)
Mrd.	Milliarde (1.000.000.000)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization)
Nr.	Nummer
PIN	persönliche Identifikationsnummer
Pkw	Personenkraftwagen

Prof.	Professor
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Reg.	Register
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SIS	Stelleninformationsservice
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
Vol.-%	Volumenprozent
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
www	Weltweites Netz (World Wide Web)
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

## 13.4 Begriffserklärungen

Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
CD-ROM	Die Speicherscheibe ist ein optischer Permanentspeicher für digitale Daten.
Euro	Der Euro ist das gesetzliche Zahlungsmittel der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.  Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.
Europäische Union (EU)	Die Europäische Union ist ein wirtschaftliches und politisches Bündnis europäischer Staaten.  Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern
Gouverneur	Höchster Exekutivbeamter eines größeren Verwaltungsbezirks oder einer Provinz. Der Gouverneur ist vergleichbar mit dem Deutschen Ministerpräsidenten / Ministerpräsidentin.
Green Card	Ausländer benötigen für die USA eine Green Card, um legal eine Arbeitsstelle zu bekommen. Die offizielle Bezeichnung lautet: United States Permanent Resident Card.
Impeachment	Das Amtsenthebungsverfahren ist Bestandteil des präsidentialen Regierungssystems, in dem es keine Wahl und Abwahl der Exekutivmitglieder durch das Parlament gibt.
Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number, ISSN)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.

ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization, NATO)	Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten.  Mitgliedstaaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
Petition	Eingabe
Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Visa Waiver Program	Das Visa Waiver Program (VWP) ermöglicht unter anderem allen westeuropäischen Staatsangehörigen in die USA als Tourist oder Geschäftsreisender für höchstens 90 Tage ohne Visum einzureisen.
Visum	Vermerk im Pass, dass der Grenzübertritt genehmigt worden ist.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

## 13.5 Stichwortverzeichnis

Abitur	57, 58, 59	Arbeitsplatz	46
Adresse	25	Arbeitsrecht	4, 38
Altersrente	46	Arbeitsvertrag	38, 39
Anabin	59, 78, 79	Arbeitszeit	38
Anmeldung	26, 53	Ärztliche Versorgung	5, 46
Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit	68	Aufenthalt	3, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 28, 29, 33, 36, 41, 46, 48, 50, 66, 67, 68, 69, 70
Anschnallpflicht	62	Aufenthaltsgenehmigung	23, 50
Anschrift	5, 28, 29, 33, 38, 63, 65, 72, 74, 76	Aufenthaltsrecht	4, 28
Anwalt	5, 49, 52, 53, 70	Ausfuhr	31
Anwaltskammer	53	Ausländer	15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 45, 49, 50, 58, 62, 63, 65, 67, 79
Anwaltsliste	5, 70	Auslands-BAföG	60
Arbeit	3, 4, 15, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 62, 71, 78, 79, 80	Auslandsvertretung	3, 28, 31, 32, 33, 37, 38, 70
Arbeitgeber	22, 23, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 45, 46, 47	Ausreise	33, 63
Arbeitnehmer	23, 24, 37, 38, 39, 40, 45, 46, 47	Auswanderer	3, 78
Arbeitsaufnahme	22, 23, 47, 62	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit	5, 68
Arbeitsgenehmigung	22, 37	Auto	24, 61, 62, 63, 64, 65
Arbeitslosenquote	35	BAföG	58, 60, 78
Arbeitslosenunterstützung	46	Bahn	61, 62, 64
Arbeitslosenversicherung	46	Bank	9, 12, 13, 58, 70, 78, 79
Arbeitslosigkeit	35	Bargeld	13
Arbeitsmarkt	3, 4, 35	Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit	69
Arbeitsmarktlage	3, 4, 35		

- Berufsausbildung 55  
Berufserfahrung 57  
Bevölkerung 4, 8, 9, 10, 35  
Bewerbung 29, 36, 58, 59, 60  
BIC 78  
Bildungsabschlüsse 36, 37, 59, 79  
Botschaft 12, 30, 37, 38, 41, 70, 72, 73  
Bundesverwaltungsamt 3, 33, 70, 74, 78  
DAAD 58, 59, 60, 76, 78  
Deutsche Rentenversicherung Bund 75  
Deutsche Schule 57, 76  
Deutsches Melderecht 4, 29  
Doppelbesteuerungsabkommen 5, 41, 78  
EFTA 78  
Ehegatte 19, 20, 21, 68, 70  
Einbürgerung 29, 68, 69  
Einfuhr 4, 30, 31, 32, 33, 63  
Einkommen 17, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 52  
Eltern 14, 48, 55, 58, 67, 69, 70  
Erben 70  
Erbschaftsgut 4, 32  
Ergänzungsunterricht 60  
Erwerbsunfähigkeit 45, 46  
Erziehung 5, 15, 22, 55  
EURES 78  
EWR 78  
Fahrzeug 4, 5, 32, 61, 62, 63, 64, 65  
Feiertage 4, 9, 38  
Fernlehrwerk 60  
Fernunterricht 60  
Finanzamt 43, 45  
Frau 36, 37, 40, 47, 48  
Fremdsprache 57  
Führerschein 5, 13, 29, 62, 63, 65, 66  
Gas 53, 54, 71  
Geburt 67, 68, 69  
Gehälter 4, 39, 41, 42  
Gemeindeverwaltung 30  
Gepäck 31  
Geschichtliche Zeittafel 4, 9  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 78  
Gesetzliche Feiertage 4, 9  
Gesundheit 5, 27, 32, 33, 46, 80  
Gewerkschaft 4, 39, 40  
Gleichberechtigung 36  
Gleichstellung 10, 36  
Größe 3, 4, 6, 47, 50, 53  
Grundbuch 50, 52  
Grundschule 19, 21  
Gymnasium 57  
Haftung 78  
Handelskammer 38, 74, 76  
Hauptstadt 4, 7, 9  
Hausrat 32  
Haus- und Grunderwerb 5, 49  
Hochschule 5, 38, 56, 58, 59, 60  
Höchstgeschwindigkeit 62  
Hund 32, 33  
Hypothek 50, 53  
IBAN 78, 79  
Immobilie 49, 50, 51, 52, 53  
Impfvorschriften 4, 27  
Institut für Lernsysteme 60, 75, 78  
ISO 12, 78, 80  
Kaufvertrag 50, 51, 52, 53  
Kfz 35, 63  
Kind 14, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 39, 43, 47, 48, 49, 55, 57, 58, 60, 62, 67, 68, 69, 70  
Kindergarten 57, 58  
Klima 3, 4, 6, 53, 54  
Konsularbeistand 5, 70  
Konsulat 30, 32, 37, 70, 73  
Kraftfahrzeug 31, 32, 41, 62, 63, 64, 65  
Krankenhaus 16, 45, 47  
Krankenversicherung 45, 46, 47  
Kultusministerkonferenz 37  
Lage 4, 6, 17, 23, 35  
Ländernamen 4, 6  
Landessprache 4, 8  
Lebensjahr 46, 55, 62, 67  
Lebensunterhalt 16, 19, 20, 21  
Lehrstoff 60  
Literatur 5, 71  
Lohnfortzahlung 38  
Makler 49, 50, 52, 53  
Maße 4, 13  
Mehrwertsteuer 44  
Meldepflicht 28, 50  
Meldewesen 4, 28  
MESZ 78, 80  
MEZ 6, 78, 80  
Mietvertrag 53  
Mindestlohn 38, 39  
Möbel 31, 50  
NATO 10, 14, 16, 78, 80  
Notar 49  
Oberstufe 58  
Parlament 12, 79  
Partei 4, 11, 12  
Personalausweis 14  
PIN 78  
Pkw 78  
Praktikant 20, 22, 42  
Privatschule 20, 22  
Qualifikation 20, 36, 37, 38, 56, 58  
Rechtsanwalt 49, 51  
Regierung 4, 11, 12, 15, 22, 25, 68, 79  
Regierungsform 4, 11, 68

Reisegut	4, 30	Wohnungsmiete	5, 53
Reisepass	14, 28, 69	ZAB	38, 58, 59
Religion	4, 8, 9, 24, 26, 55, 68	Zahlungsverkehr	13, 80
Rentenanspruch	45	ZAV	79, 80
Rentner	46	Zeittafel	4, 9
Schulbesuch	19, 20, 21	Zeitzone	4, 6
Schule	5, 9, 19, 20, 21, 22, 37, 41, 42, 55, 57, 58, 60, 76	Zulassung	5, 37, 58, 59, 64, 68
Sonstige Leistungen	5, 48		
Sozialhilfe	5, 47		
Sozialversicherung	5, 29, 42, 45		
Sozialversicherungsabkommen	5, 45		
Sozialversicherungsnummer	29, 45		
Sprache	3, 8, 19, 20, 21, 31, 33, 59, 65, 68		
Staatsangehörigkeit	5, 23, 67, 68, 69, 70, 79		
Steuer	3, 4, 5, 24, 30, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 55, 63, 64, 70		
Steuerbehörde	43, 46		
Steuererklärung	41, 43		
Stipendien	58, 60		
Straßenverkehrsamt	32, 65		
Strom	53, 64		
Studium	19, 20, 21, 38, 42, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 71		
Titel	56		
Tollwut	32		
Übersiedlungsgut	32		
Überstunde	38		
Umzugsgut	4, 31, 32, 63		
Unfallversicherung	46		
Universität	20, 22, 37, 42, 56, 57, 58, 59		
UNO	79, 80		
Unternehmen	18, 22, 36, 40, 42, 45		
Urlaub	17, 24, 38, 39, 66		
Verbleiberecht	4, 28		
Vereinbarung	24, 25, 49, 52		
Vergleichbarkeit	38, 59		
Verkehrsmittel	61, 63		
Verkehrssituation	5, 61		
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	68, 69		
Vermögen	25, 41, 42, 44		
Visabestimmungen	4, 14		
Visum	14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 36, 37, 80		
Vorschule	5, 55, 57, 60		
Waffenbehörde	33		
Währung	4, 12, 34, 79, 80		
Wasser	30, 53, 64, 71		
Wetter	6, 7, 75		
WHO	79, 80		
Wiedereingliederung	60		
Wohnen	5, 49		
Wohnsitz	16, 19, 20, 21, 29, 30, 31, 41, 42, 43, 48, 62, 66, 67, 69		
Wohnsitzstaat	42		
Wohnung	5, 29, 30, 49, 51, 53, 54, 67		

► **Raum für Ihre Notizen**

# Checkliste

## Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

## Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

### ■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

### ■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

### ■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

### ■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?





# Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!  
Helfen Sie uns, unseren Service  
zu verbessern. Bitte senden Sie uns  
den ausgefüllten Fragebogen zu,  
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

*Vielen herzlichen Dank!*

**Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

**Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

**Informationsgehalt:**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

Das würde ich mir anders wünschen:

---

---

---

**Themenauswahl:**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

Ich hätte gern mehr über folgende  
Themen erfahren:

---

---

---

**Praxisnähe:**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

Das würde ich mir anders wünschen:

---

---

---

**Übersicht/Inhaltsverzeichnis:**     sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

Das würde ich mir anders wünschen:

---

---

---

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.  
Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin  Jahre alt

- weiblich     ledig     Selbständige/r
- männlich     verheiratet     Arbeitnehmer/in
- verpartnert     Versorgungsempfänger/in

Ich habe  Kinder

